



II, 102.







165
Bedencken

Wie bey wehrendem

Teutschen Krieg das grewliche verderben so vieler
Landen / Städte vnd Flecken abzuwenden / vnd
dieselbe wider in Baw vnd auffnehmen
zu bringen.

Daneben.

Wie es am Cammerge-

richt anzurichten / daß den sachen ihre
schleunige endtschafft gege-
ben werde.

Auß vieler Herren / Potentaten / Historien-
Schreiber / vnd anderer Geistlichen vnd Weltlichen
Standts-Personen reden / schreiben / vorschlagen /
auch geschlehen / zusammen getragen vnd mit deren ei-
genen worten grosseren theils beschrieben.

Durch

Johann Friderichen von Dimpfal.



Getruckt zu Gölten /

By Peter von Brachel vnter der Bülde
Wagen. M. DC. XX XIX.



Straff der vnbarhmherzigkeit / gewalt /
betrangnuß der Armen.

Ierem 14.

Ihr gehorchet mir nicht / daß jr ein frey Jar
außruffet / ein jeglicher seinem Bruder /
vnd seinem Nechsten. Sihe so ruffe ich /
spricht der Herz / euch ein frey Jahr auß /
zum Schwerdt / zur Pestilenz vnd zum
Hunger.

Pfalm. 82.

Errettet den geringen vnd armen / vnd erlö-
set ihn auß der Gottlosen gewalt. Aber
sie lassen ihnen nicht sagen / vnd achtens
nicht. Darumb müssen alle grundveste
des Landts fallen.

Caesar Matthias ad Bohemos 13. Dec. An. 1618.

Die grosse contributiones, vnd nie zuvor gewesene
vnerträgliche schatzungen vnd betrangnuß des
armen vnschuldigen Mans / welches seuffzen den
Himmel penetrirt, erweckt den fluch von Gott / vñ
der ganzen Welt / auch die vngaußbleibliche straff
Gottes.





Dem Allerdurchleuchtigsten / Großmechtigsten
vnd Vnberwindlichsten Fürsten vnd Herren /
Herren

Ferdinandt dem dritten /

Erwöhlttem Römischen Keysern / zu allenzeiten
mehrern des Reichs / in Germanien, zu Hungarn / Böh-
heimb / Dalmatien / Croatien vnd Sclauonien König /
Erzhertzogē zu Desterreich / Herzog zu Burgund / in Ober
vnd Nider Schlesien / zu Steyr / Kärndten / Crayn / vnd
Würtemberg / Marggraff in Mähren / in Ober vnd
Nider Lausitz / Graffen zu Habzburg /
Tyrol vnd Görz /c.

Dann

Dem Hochwürdigsten Fürsten vnd Herrn /
Herren

Anselm Casimien / Erzbischoffen zu Mainz
des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien
Erzkanzlern / vnd Chur-
fürsten /c.

2

ij

2 ni

Vnd

Dem Hochwürdigsten vnd Durchleuchtigsten Fürsten
vnd Herren/Herren

Ferdinandt / Erzbischoffen zu Cöllen / des H.
Röm. Reichs durch Italien Erzkantzlern vnd Chur-
fürsten/Bischoffen zu Paderborn/Münster vnd Lüttig/
Administratoren der Stifter Hildesheimb / Berchtes-
gaden/vnd Stabul/Pfalkgraffen bey Rhein/in Ober
vnd Nidern Bayern/Westphalen/Engern/
vnd Bullion Herzogen/Marggraffen
zu Franchimonde/ıc.

Auch

Dem Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn
Herren

Moximilian/Pfalkgraffen bey Rhein / des hei-
ligen Römischen Reichs Erzkantzessen/vnd Chur-
fürsten/in Ober vnd Nider Bayern
Herzogen/ıc.

Vnd

Dem Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn
Herren

Johan Georg Herzog zu Sachsen / Gütlich /
Gleue vnd Bergen/des H. Röm. Reichs Erzkantzessen
vnd Churfürsten/Landgraffen zu Thüringen/Marggra-
ffen zu Meissen/Burggraffen zu Magdenburg/Graf-
fen zu der Marck vnd Ravensperg/Herren
zu Ravenstein/ıc.

50

So dann

Dem Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn
Herren

Georg Wilhelm Marggraffen zu Branden-
burg / des Heiligen Römischen Reichs ErbKammerern
vnd Churfürsten / in Preussen / zu Göllich / Cleue / Bergen /
Stetin / Pommern / Cassuben / Wenden / auch in Schles-
sien zu Grossen / vnd Jägerndorff Herzkogen / Burggraf-
fen zu Nürnberg / Fürsten zu Rügen / Graffen zu
der Mark vnd Ravensperg / Herren
zu Ravenstein / &c.

Wie auch

Den Fürsten vnd Ständen des H. Römischen Reichs
Teutscher Nation / sampt vnd sonder.

Meinen respectiue Allergnädigsten / Gnä-
digsten / Gnädigen / vnd hochgeehrten
Herren.

2

iii

Aller

Alledurchleuchtigster / Großmächtigster
und Unüberwindlichster Römischer
Kaiser / Hochwürdigste und Durchleuchtigste
Churfürsten / Durchleuchtige
Hochgeborne Fürsten / Hoch- und Volgeborne
Graffen / Freyen / 2c. Hochvermögende Freye
Reichs- und Ansee Städte / Allergnädigster Herr / Gnädigste
Gnädige und Hochgeehrte Herzen / Herren.

Demnach im Röm. Reich Teutscher Nation allen politischen
Dingen nichts höher von nöthen / als ein allgemeiner
alles erquickender Friede / und da solcher annoch nit
zu erlangen / ein sothane vernünfftige Ordnung / und deren
allereiffertigste strengste handhabung : daß dero Röm.
Kays. Maj. und dem Reich gehorsame Unterthanen nicht
gegen den willen Gottes / und der verständigen Menschen
und Christen rathsame besinnen gar zu grund und bodem /
Ja zum verlauffen / zum hunger und zum todte beschwert /
das Reich / oder je viele dessen glieder von allen kräften ge-
bracht / dasselbe gleich wie Hierusalem vor ihrem entlichen
untergang mit den aller erschrecklichsten Hungers und v-
bels greuelen angefüllet / wegen vnauffbringlicher exacti-
onen, und der grausamen derhalben vorgehenden pressu-
ren und militar - executionen Kirchen und Schulen ver-
wüestet / Christus in vielen Kirchen und Dörffern nicht
lenger gepredigt / dieselbe verschlossen und öde gelassen :
sondern / daß die contribution, Kriegssteuren / und was
dem Krieg vor beschwerung anklebt / deren Unterthanen
ermesse

ermessenem eigentlichem vermögen / Jährlichen fruchten
vnd abnutzung adæquirt, denselben von ihren eigenen erbe
vnd Gütern / gegen ihren sauren schweiß vnd arbeit / zum
wenigsten so viel / als colonis vnd pfachtern von ihrer hoff-
vnd ErbHerren Gütern zur abnutzung vnd zum vnter-
halt frey vnd sicher gelassen / dieselbe / als gehorsame Men-
schen vnd Christen / nicht ärger als ein guter Hausvatter
die vnernüfftige Creaturen Gottes / wie Beesten vnd
Bienen / die er behalten / deren er genossen will / die welche
er dann beschützet / vnd speise vnd futterung ihnen zu leben
versorgt vnd lasset / tractiret, vox oppressorum, vnd in den
Himmel schreyende sünde / vmb deren / vnd anderer willen
vnd bey deren vnnachlässigkeit das Schwerdt des feindes
von unserm lieben Vaterland vñlleicht nit ablassen möch-
te / versöhnet vnd gestillet / das geringe vberige vöcklein im
lande wohnende gehalten / Christus / in den so lang öde ge-
standenen Kirchen wider gepredigt / die jugend in den schri-
len wider gelehret : dero Röm. Keyf. May. vnd dem Reich
andere gute Gottmicht zu wider lauffende vnd genugsame
mittel den Krieg zu führen an handt geschafft / auch der
Krieg in die harze vnd wol außgeführt / die wurzel des
Kriegs außgerottet / vnd an Keyserlichem Cammergericht
von menschlichen schleunig recht vnd dessen vollenstreck-
ung / bey seinem leben vnd in kurzer zeit erlangt werden
könne.

So habe was zusolchem gemein nutzigen ende / daß
auch unser liebes Vaterlandt nicht allein vnterm Krieg
behalten /

bestehen/sondern auch darunter in etwas wider auffkom-
men möchte/in verschiedener Herzen/Potentatē außschrei-
ben/vnd vorschlagen alten vnd neuen Authorn vnd Histo-
rien diensamb erfunden/zusamen getragen/vnd in gegen-
wertiges Tractätlein gefasset vnd gestellet. Wann dann
die Historien rühmlich melden/wie zu zeiten des Monar-
chen Ghrri alles Volck/was in ihrem ort neues gearbeitet/
oder schönes von der Natur hervorgebracht ihrem Kö-
nig vnd Herzen/auß vnterthänigster liebe vnd zuneigung
zugefandt: die Kriegsleuthe annoch/wann sie etwa einen
guten anschlag zuhaben vermeinen/solchem ihrem Kriegs-
fürsten vortragen: dann dapffere thaten eines alters/was
aber zu nutzen des gemeinen wesens geschrieben wirdt/
ewig ist. Vnd ewer Keyserliche Mayestet das haupt des
Christlichen Volcks/Ewere Ghrfürstliche Gnaden vnd
Durchleucht. Die seulen/vnd ewere der Fürsten vnd hoch-
löblichen Stände Gnaden/welche das gemeine wolwesen durch die gna-
de des allerhöchsten vom Himmel in ihren handen haben/
vnd das neben dem Kriegsvolck der gemeine Bürger vnd
armer Landmann/von vnd bey dem seinigen sicher vnd
fren leben möge/verschaffen können.

So vbergebe deroselben Keyf. May. Ghr- vnd Fürst-
lichen Gnaden vnd Durchleucht: auch Gnaden/aller vnt-
erthänigst/vnterthänig/vnd gehorsamb dieses mein zusa-
men getragenes Tractätlein vnd arbeit/wit ebenmessiger
bitte: die geruchen dasselbe respectivè in Keyserlichen Ghr-
vnd

vnd Fürstlichen / vnd hohen Gnaden anzunehmen /
zu schützen vnd dero mein einfeltiges zu gemeinens
wolwesen auffrecht gemeintes bedencen gefallen zu
lassen.

Wie dann auch / so etwa etwas desiderirt wurde / sol-
ches nach erster rechter erfahrung zu verenderen vnd
zu verbessern / mich anerbiete / vnd dem gemeinen
Vatterland nach allem vermögen / das der allein wei-
se vnd gütige Gott / mir verleyhen wirdt / getrewlich
zu dienen. Geben zu Summersbach am 13. Sep-
tembris Anno 1638.

Ewer Keyf. Mayestet.

Thur vnd Fürstlichen Gnaden vnd
Durchleucht. vnd Gnaden

respectivè

Allerunterthänigster / unterthänigster /
unterthäniger vnd Gehorsamer
Knecht

Johan Friderich von Omphal.

22

A D

AD NOBILISSIMUM ET CLARIS-
SIMUM Dn. IOHANNEM FRIDERICVM OM-
phalium ViceSatrapam Satrapiaë New-
statt Authorem.

EXcitatur Omphalite virtus, gloria, nomen
Maiorum: proavum sive tueris avum.

1. Archiepi-
scopo Co-
loniense
Herman-
no Com. de
Weda.

Absidet hic Spira, post clara consul in aula
Incluta quo floret principe Bonna sacro.

2. Legatus
principis
Iuliacensis
pro peten-
da investi-
tura à Ce-
sar. an. 1549

Electore¹. sacrum variante, recentior etas

Hunc Ducis in causis consilioque vider.

3. Legatus
ad Regem
Angliæ.

Vilhelmi, Montes cui subsunt, Clivia Marca
Dives Iuliaci, quem penes ora soli.

4. Maximilianus. II.
an. 1572.

Mittitur huic capiat Fernãdo Casare feudum².

Vindelica Augusta munere fructus abit.

5. Libri ipsi-
us, de Civi-
li politia.
de usurpa-
tione legū,
alijque.

Cesar equestris eum tunc nobilitatis honore

Evehit, emeritis condecoratque bonis. (Etis

6. Extat
pars vitæ
descripta
in libro vi-
tarum viro-
rum illustri-
um sæculi.
1500.

Non, iam auratus eques virtutem extendere fa-
Cessat, legatum Regna Britanna vident.³

Principe cum Domino Francfurtum tendit, ad-

Rex Romanorū dum novus eligitur.⁴ (est q⁵

Cetera quid multis? extant monumenta laborū

Atque opera ingenij non moritura sui.⁵

Illustres inter clara virtute relatus

Immortale decus qui peperere sibi.⁶

Qua

Qua Bellinckhausen de stemmate iungitur uxor
Elisabetha, illum Caspare prole beat.
Hoc tu patre satus: Mollenbeck matre, parentes
Huius erant ævo, nomina clara suo.
Huius maiores præfectos patria vidit
Iustitia, ingenio, nobilitate graves.
Maçte animi iuuenis tantis maioribus ortus
Tentas, num quæ sit cauta medela mali.
Non tibi sed mundo natus, Christo que renatus
Hoc facis ut solers impigrè utrumque colas.
Tu patria præes, scriptis tu consulis orbi
Romano Imperio tu pia iura refers.
Tu pia bella doces servata plebe, cruentus
Excubet ut Mavors, rusticus arva colat.
Exacuit pennam Nemesis tibi iusta peritam
Dignus amore calor, dignus honore labor.
Alme Deus populum suppressum pondere grãdi
Respice & exaudi vota precesque pias.
Sordes peccati deterge, vulnera sana
Da castas mentes, cordaque iusta pater.
Improbilas, luxus, fastus, vitiosa voluptas
Lerna mali, pœnas quas meruere ferunt.
Audiant hac summus rerum moderator, & intra
Qui dant portarum limina consilia:

*Audiat hæc populus moderataque conferat æra
Hostis ut imperij limine cedat atrox.
Vivas Omphali, vivat tua fama perennis
Laus, honor & nomen iam Friderice tuum.*

Honoris ergo

ponebat

*Robertus Corvinus Pastor
in Gummersbach.*

ECHO.

Dic mihi quæ referas imis è vallibus Echo,
Vt bellum appellat triste colonus & onus.
Sed num contingent post aspera, prospera? Spera.
Quis struxit nobis exitium? vitium.
Dic num spes pacis melior nobis superest? est.
Quid si peccator crimen amabit & abit.

Idem.

Erste



Erste Bedencken

Von der Inquartierung.

Der Röm. Kayf. Mayt. vnfers allergnedigsten Herzen / aller Chur- vnd Fürsten / auch gemeiner Stände vnd Vnterthanen des Röm. Reichs Teutscher Nation bepes / woifahrt / auffkommen / vnd zunehmen in diesem Kriegswesen zu vndersuchen / dienet vor allem wol zu erwegen: Ob die Inquartierungen vnd Quartiercontributionen / nemlich / daß einem Land / Statt / Ampt ein gewisse anzahl Regimenten oder Compagnien Kriegsvolcks eingelegt / selbigem Quartier vnd vnterhalt zu schaffen vferlegt / vnangesehen / vntüberlaget vnd vngesichert / daß solcher last mehr / oder gleich / oder schier so viel außtrüge / als die Leute der ends von allen ihren Gütern vnd Gewerb in abkompst / nukung / renten / vnd fruchten geniessen könnten: vnd im fall / daß sie solche Contribution vnd last nit abführeten / oder nicht abführen noch ertragen könnten / sie persönlich angefast / gefänglich gelegt / gestreckt vnd gequellert / ihnen ihre haab vnd was inen / auß zuer zwingen / genommen /

wann vnerträglichkeit halber verweichen / ihre Häuser
nidergerissen oder zerschlagen werden / bis sie dem ein-
quartierten Kriegsvolk iren willen thun / oder die Sol-
daten nach ihrem willen mit ihnen gehandelt / sie ver-
kagt / oder an den Bettelstab gebracht haben / den gött-
lichen vnd weltlichen Kriegsbrechten nach / zulässig / dem
Röm. Reich nutzlich / vnd lenger also zu halten seyen.
Das solches zu verneinen / vnd die weise / die Solda-
tesca vom Quartier machen zu vnterhalten abzuthun /
schleust sich auß nachfolgenden beweglichen vrsachen.

Erstlich / wann vor dem Gericht Gottes / auch von
den Christlichen / ja aller Völkern rechten nicht kan be-
siehen / daß man friedliche gehorsame / beuor ab von dem
notwendigen Lägern ein gute weite abgefessene Unter-
thanen / zu vnterhaltung der Kriegsknechte gefenglich
einhole / zerschlage / tormentiere / ertödtet / schlachte / ihr
fleisch esse / so kan darvor auch keinen bestandt haben /
daß ins gemein die friedsame / vnd sonderlich die von
den nohtzwenglich genommenen Kriegslägern zimlich
weit entlegene / Ihr Kay. May. vnd des Reichs gehor-
same Unterthanen durch alsolche vnd dergleichen Ein-
quartierung also geprest / vmb ihr vermögen vnd mittel
zu leben gebracht / ihnen gegen ihren sauren schweiß vñ
arbeit von irer erbeigenen Güter / fruchten kein gewisser
theil / ja wol nichts / oder je nit die halbscheid gelassen /
vnd in armuth vnd elend gestürzt werden. Die fol-
ge ist gut. Nam aufferens alimenta, censetur necare.
Vita & victus pari passu ambulant. ^{1.} Res possessa est in-

1. Neat quia
fame ali-
quem mori
cogit: l. de
pecoribus.
C. de l. 4.
quil. & ali-
montia de
negat. l. ne-
care. 4. D.
de agnos. &
alend. liber.
Nihil enim
interest, oc-
cidat quis,
in causam
mortis præ-
beat: l. nihil
interest. 15.
D. ad l. Cor-
nel. de sicar.

Instrumentum ad vitam. 2. Pecunia anima & sanguis est mortalibus. 3. Also sagt der weise Mann: Der Arme hat nichts/dann ein wenig Brodes /wer ihn darumb bringt/der ist ein Mörder. Wer einem seine Nahrung nimpt/der tödtet seinen Nexten. Wer dem Arbeiter seinen Lohn nicht gibt/der ist ein Bluthundt. Syrach. 34. Den Armen Mann vntertrucken vnd verderben/nennet Gott selbst/das Volck fressen/vnd spricht Psalm. 13. Sie fressen mein Volck/das sie sich nehmen. Esaie 9. Ephraim frisst Manasse, Manasse frisst Ephraim: ein jeglicher frisst das fleisch seines Arms. Das ist/verzehret seine mitglieder. Mich. cap. 3. Höret doch ihr Häupter im Hause Jacob/vnd ihr Fürsten im Hause Israel. Ihr soltetet billich sein/die das recht wüßten. Aber ihr hasset das gute/vnd lieber das arge. Ihr schindet ihnen die Haut ab/vnd das fleisch von ihren Beinen/vnd fresset das fleisch meines Volcks/vnd wann ihr ihnen die Haut abgezogen habt/verbrecht ihr ihnen die Beine. Dieses ist ein Donnerschlag gegen die vorberürte/an vielen orten im schwang gehende weise vnd verfahren der Einquartierung. Wer ohren hat zu hören/der höre. Die vernünfftige Heiden/Türcken/Engläubigen erkennen dieses. Die Türcken heissen die geltshatzungen das heilige Blut des Volcks. 4. Homerus nennet einen Fürsten/der seines Volcks vermögen außlaugt: einen volck fresser: poplivorum principem. 5. Die erfahrung gibt es auch. Man zehle in Stätten vnd Dörffern/da allsolche Einquartierung geherschet vmb/vnd besehe wie viel Volcks dieselbe aufgefressen / wie aller menschen nahrung aufgesogen vnd verderbt/ 6. vnd was ein grosse anzahl menschen sich daselbsten jetzt we-niger befinden/was vor Landen davon der massen exhauriret, daß sie bey menschenzeiten wol nimmer in den Zustand/in welchem sie gewesen/wider werden gelangen können: 7. wie viele menschen dar-über in desperation, verfolglichs vmb ihre seelen vnd se-

2. Arist. 1. pol. 4.
 3. Com. vetus. Lipf. 4. pol. xi.
 4. Haigius 1. quæst. iur. 18. num. 10. D. Rôuenstrunck in rechtl. bedencen von Anlaß. n. 110. 5. Iliad. a. 6. Resol. des Schwäb. Cräns. Stände an Ihr Kansl. W. 7. Ehur Brand. an die Königin in Schwedz 8. Martij 1636. vom Land zu Eleve.



ligkeit/darumb vnser Herz Jesus den todt gelidten / ge-
rathen/welches arger/als wann sie am Leib ertödtet
vnd geschlachtet weren.

Dasz aber auch in der eussersten noth / vnd in
den Belegerungen vnd Feldlegern/ zu vnterhaltung
der Soldaten/ andere gehorsame menschen ab zu thun/
vnd zu essen nicht zulässig/lehrt die natur von sich selb-
sten/vnd schreiben es auch die gelehrten. Gregor.de Va-
lencia. Tom.3. disp. 9. quaest. 3. vnd achtet Thomas Aqui-
nas quaest. 142. art. 4. ad 3. Menschen fleisch zu essen gleich
den Sodomitischen bestialischen Sünden / welche ge-
gen die natur/ vnd in keinem fall können verstattet
werden.

Ebenmessig ist auch nicht erlaubt einen vnschuldigen
zu tödten/auff dasz einander erhalten werde/sondern/
wer das thut ist am leben zu straffen. I pen. C. de fi-
carijs l Diuus. 4. ff de extra ord. crimin. Petr. Navar.
manuali. 2 c. 3. n. 140.

Am Jüngsten gericht wirdt vnser Herr Jesus auß-
sagen: Warlich/was ihr gethan habe einem vnter disen geringsten/das habe
ihr mir gethan. Ich bin hungerig gewesen/vnd ihr habt mich nicht gespeiset. 2c.
Matt. 25. Mein Gott/was wollen wir alda antwortē/
wan vnser Herz Herz sagt: ich bin mit speisen versorge
gewesen/du oder deine Knechte haben sie mir genomē.
Ich habe eigen Haus vnd Herberge gehabt / vnd deine
Knechte habē das zerbrochen/verbrant/ vñ mich ins
elend veriaagt. Ich bin bekleidet gewesen/ du/ oder deine
Knechte/haben mich zerfekt/ zerhackt / zu todt geschla-
gen

gen. Ich habe bey dir geklagt: Du hast wie Eli gesagt/
Ihr Knecht thut nicht also / du hast aber keinen ernst/
rechten eiffer noch gewalt dagegen gethan / vnd deine
Knechte nicht gebürlich noch thätlich gestrafft. Ich bin
fren vnd gehorsamb gewesen / vnd deine Knechte haben
mich gefangen / gespannen / vnd gepeinigt.

Ab ab mit alsolchem in der Einquartierung fast ge-
wonlichem bösen verfahren / auff daß wir nicht hören
das erschröckliche vrtheil vnd die gerechte rache: Siche ich
thue ein ding in ewerem Lande / daß wer es hören werde / dem werden
die Ohren gehen. 8 Gehet hin von mir ihr verfluchten in das ewige sewr / das
bereitet ist dem Teuffel vnd seinen Engeln. 9 Ungezweiffelt ist es der
hoher Häupter vnd Kriegsfürsten wille nicht / daß es
also vbel vber den armen vnschuldigen mann hergehe.
Aber die seind die jenigen / die dasselbe vbel mit der that
soltten abstellen / wollen sie ohne sünde sein / vnd sich mit
anderer vnd ihrer leute vbelthaten / mit frembden vnd
ihrer Knechte sünden sich nicht beladen. Die seind die
selbe / welche solche anstalt vnd ordnung sollen schaf-
fen / daß der arm Vnterthan was von seiner arbeit /
von seiner güter fruchten vnd abnutzung zum Krieg
dargebe / was vor sich zu leben behalte / vnd fren beschüt-
zet im lande wohnen könne. Vnd die / so verhinderer /
das sothane pressuren denen nicht recht vorkommen /
die werden der grausamen vnd wolverdienten straffen
Gottes nicht entgehen. So sagt das geistliche recht:
Illorum pravitate famam tui nominis obf. scatam cognoscis.
Quon a ulicet credi possit, quod te nolente faciant, tamen quia
à te comprimí posse dicuntur, nisi eos compesceueris, innoxius

8.1. Reg. 3.
v. 11.

9. Matt. 23.
v. 41.

10. Et ad
damnum
refarcien-
dum tene-
tur is, qui
occasionē
damni de-
dit, et si ani-
mū infua-
di non ha-
buerit:

Coed. conf.
103. n. 34.

Cuma. in l.
1. §. item si
facta. D. de
verb. oblig.

11. Verba
Cesaris
Matthiae
ad Bohe-
mos 31.
Dec. 1618.

12. Text.
Deut. 20.
v. 19.

non haberis. *Text. in c. praeterea. de re milit. Qui crimina, quae po-
test emendare, non corrigit, ipse committit. ibid. Qui causam
damni dat, damnum dedisse videtur.*¹⁰ In tantum facit, qui tenet
pedem, quantum qui excoriat. *Prov. Nihil prodest alicui non pu-
niri proprio, qui puniendus est peccato alieno, Text. in c. facieen-
tis distinct. 86. Inferiorum culpa ordinum ad nullos magis refe-
renda sunt, quam ad desides negligentisque rectores: qui mul-
tum saepe nutriunt pestilentiam, dum austeriorem dissimulant ad-
hibere medicinam. Text. in c. inferiorum. distinct. 86.*

Merck wol: Die grosse Contributionen, vnerträgliches zu vor nie ge-
wesene schagungen vnd betrangnuß des armen vnschuldigen manns / welches
seuffzen den Himmel penetrirt, erweckt den Ruch Gottes vnd der ganken
Welt / vnd die vnausbleibliche straff Gottes.¹¹ Dieses schreibt Kay-
ser Matthias an die Böhmen / vnd haben dieselbe die
warheit dessen / vnd den erfolg weitkündig erfahren.
Alsothane betrangnuß der Einquartierlig sein zu vor
von 600. Jahren hero im Röm. Reich nicht gewesen /
vnd seither / dasselbige gebet / haben wir so vieles vn-
glück / obsieg des feindts / immer wehrende betrangnuß /
jammer vnd hunger smoth erleben vnd außstehen müs-
sen.

Also spricht vnser Herz Herz: Wann du vor einer Statt liegen
mußt / sie zu erobern / so soltu die bäume nit verderben / dann du kanst dauon es-
sen / darumb soltu sie nit außrotten.¹² Höre / soll man der frucht-
baren bäume verschonen / da man von essen kan / sol
man dann nicht viel mehr des Reichs gehorsame Un-
terthanen vnd der menschen verschonen / vnd sie nicht ver-
derben / die schatz vnd Contribution geben / von deren
baw vnd arbeit man kan essen vnd leben.

Die Einquartierung aber verderbt vnd vertilget nit
allein

allein die fruchtbare bäume / sondern auch die Häuser
 vnd Bnterthanen im Lande. Die Historien vnd erfah-
 rung zeugen dieses / leider / vberal. Im Herbst Anno 1623. legte
 Herzog friderich von Saxon Altenburg etliche Reuter in die Erffurenschen
 Dorffschafften: denen mussten die Bnterthanen nicht allein nach der schwäre
 den vnterhalt / sondern auch Wochenlich / ja auch wol täglich ein gewisse an-
 zahl Reichsthaler herbeschaffen: wandten sie ihr vntermögen vor / oder kon-
 ten in die lenge das nit leisten / wurden sie vnchristlicher weis gemartert / be-
 schädigt / von Haus vnd Hoff verjagt / das geträdt außgedroschen / Häuser
 vnd Hausgeräth zer schlagen / die Instrumenta zum Ackerbau verbrandt / die
 Balken in Häusern abgesägt / etliche Häuser indergeriffen / also gebaret / das
 öffentlicher feinde es fast arger nicht machen können: Kirchen / Schulen / Ho-
 spitalia / Leprosoria, Siechenhäuser / blieben vom rauben vnd plündern nicht
 frey / Kelch / Kirchenzierath / vnd in die Kirche gestohnte Güter wurden genom-
 men / die Bnterthanen kamen vmb Pferde / Vieh vnd fast die ganze nah-
 rung / auff den Strassen konnt niemandt sicher wandelen.¹³ Weiter ex-
 empel einzuführen were vberflus / zumal wenig Dorf-
 schafften da nicht / oder je nicht weit davon / eben oder
 schier dergleichen vorgangen. Wie es jeko hergehe / be-
 darff wenig nachfragens.

Der H. Geist spricht Psalm. 82. Wie lang wolt ihr vnrecht
 richten / vnd die Person des Gottlosen vorziehen. Schaffet recht dem Armen /
 vnd dem Waisen / vnd helfet dem Elenden vnd Dürftigen zum recht. Erret-
 set den geringen vnd armen / vnd erlöset ihn auß der gottlosen gewalt. Aber sie
 lassen ihnen nicht sagen / vnd achtens nicht / sie gehen jimmer hin im finstern / da-
 rumb müssen alle grundveste des Lands fallen. Ihr Herren lasset doch
 dieses / das Wort Gottes durchdringen ewer hercz / vnd
 erweget dagegen der Einquartierung Stand. Hat nicht
 der Soldat ins gemein bey Christi Geburt das prædi-
 cat vnd nahmen des gottlosen: Virg. impius hæc igitur,
 & culta novalia miles habebit. Oder ist er nun frommer
 worden? Wie lang wollet ihr dann die person des Sol-
 daten

13. Histor.
 Relat. La-
 tomi 1. de
 Anno 1623.

daten vorziehen/ vnd den armen Bawersman nit erretten auß der Soldaten gewalt. Aber sie lassen ihnen nit sagē / darumb erlangen sie auch keinen frieden/ darumb siegt der Feindt/ vnd müssen alle grundveste des Lands fallen. Vor sieben Jahren haben etliche Ehurfürsten/ vnd Stende es darvor gehalten/ Die pressuren, darunter die freyen Stände des Reichs getruet/ weren so groß / daß sie nicht großer sein kondren/ vnd sie dieselbe/ wegen ihrer Landt vnd Leuchte / auch kundbarer vnmöglichkeit halber lenger nicht dulden vnd ertragen / auch wegen des schutzes / so sie ihren Vnterthanen schuldig / gewissens / ehr vnd allgemeiner freyheit halben. Zu denen vnordentlichen Durchzügen vnd einquartierung weiter nicht vorstehen/ noch dieselbe zugeben könten. Sie wußten auch nicht / wie sie solches gegen Gott vnd der posteritet zuverantworten. 14. Ist deme also / wie kan dann nunmehr / nachdem die armuth vnd vnmöglichkeit annoch bey weitem vnd vielem seithero zugenommen / die einquartierung vnd vnordentliche Durchzüge noch lenger gewissens halben verstattet / vor Gott vnd der posteritet verantwortet werden / daß nicht nach jedes Vnterthanen vermögen ein gewisses Kriegsgelt auß seinen Jährlichen nutzungen genommen / vnd ein sichers dauon ihme zum vnterhalt gelassen werde.

Möcht jemand antworten / man wußte es nicht zu verbessern oder zuverwehren. Der höre dz Wort Gottes: Errette die so man tödten wil: vnd entzeug dich nit von denen die man würgen will. Prov. 24. v. 11. Höre: Wer einem seine Nahrung nimbt / der tödret seinen Nächsten. Sirach 34. v. 25. 26. Sprichstu: Siehe wir verstehens nicht? Meinstu daß der die herzen gemacht hat / solches nicht wisse? vnd der dein gemüth gestaltet hat / das nit sehe? wird er nicht einem jeglichen nach seinen wercken vergelten. Prov. 24. 12. Den vbelthaten sol man

14. Protest.
confœd.
Liphiz. 20.
Mart. 1631.
ad Czfarem.

Syrach 34.

man den weg nicht öffnen / ¹⁵ sondern verschließen.
 Wie viele Ehe Weiber / Wittiben / Jungfrauen aber
 sein dadurch zu Ehebruch / Vnehren / vnd schanden
 kommen / wie viel des ihrigen beraubt vnd vergwal-
 tigt / Das man ihnen den Vnkenschem vrbendigen Mar-
 cem vnd seine Knechte ins Haus einquartiert? Fluxa
 militum fides, & periculum ex singulis. Tacit. h. histor.

15. l. 1. §.
 sed. ff. de
 Carb. edict.

Senec. Hipp.

*Tum scelera dempto sine percunctas domos
 Iere. Nullum caruit exemplo nefas.*

Die Barmhertzigkeit hat Gott allen an befohlen.

Misericordia est commune præceptum, non miles ex-
 cipitur, non urbanus, omnes admonentur, vt conferat
 non habenti. ¹⁶ Brich dem hungerigen dein Brot / den Armen vnd
 außhäufige führe in dein Haus / vnd ruff mich dann an / so will ich dich erhören.

16. c. in sin-
 gulis di-
 stinct. 86

Sagt Gott. Esa. 58. Paice morientem fame, si non pa-
 uisti, occidisti. Indignum est, esse illi Deum propi-

tium, qui crudelis est in proximum. ¹⁷ So jemand dieser
 Welt güter hat / vnd sehet seinen Bruder darben / vnd schleust sein Herze vor
 ihm wie bleib die liebe Gottes in ihm. 1. Johan. 3. Misericors sola-

17 Anablos.

bitur fortiter, iurabit liberaliter, & faciet benignius,
 quam dicet. Et manum potius egeno aut lapso porri-

get, quam verba. ¹⁸ Der Saarlosen Herze ist vnbarhertzig / der gerecht-
 te erbarmet sich auch seines Viehs. Prov. 12. Wie kan dann die ein-

18. Lips. de
 Constant

quartierung vor Gott zulässig sein / Die der berübren Brot
 verzehret / Hosea 9. v. 4. Ihnen von ihrer eigener güter frucht-

12.
 19. Städte
 des Lands
 zu Braun-
 schweig
 an König
 in Deneu-
 marc / 21
 no 1627.

ten nichts vbriges noch vnterhalt lasset / dadurch die fleis-
 ne Städte in die eusserste noth vnd an den Bettelstab gerathen. ¹⁹

B

DAS



Das grausame verderben der Menschen lasset Gott auch nicht ungerochen. So spricht der Herr Herr: Vmb drey oder vier Laster willen Damasci will ich ihr nicht schonen / darumb daß sie Gilead mit eisernen Zacken gedroschen haben. Amos 1. v. 4.
 Iacobus Apost. Ein reiner vnd unbesleckter Gottesdienst vor Gott dem Vatter ist der / die Waisen vnd Witwen in ihrem trübsal besuchen. Iacob. 1.
 Wie viel mehr werden Herzen vnd Potentaten dann damit Gott dienen / wann sie dieselbe der Einquartierung befreyen / vnd die erschrockliche gewalthätige Kriegs Knechte auß ihren Häusern abhalten?

Die von natur allen Menschen eingepflanzte affection, die ein creatur Gottes gegen den anderen hat / lasset / vnd solte ja zu lassen / daß ein Mensch neben dem andern auff dem seinigen ungequellert leben / vnd gegen sein harte arbeit von seiner güter fruchten einen zimlichen theil sich vnd seinige zu erhalten behalten möchte. Vor augen aber sein die Exempel so die zeit vber Guarnison eingenommen / wie jämmerlichen sie verderbt vnd erschöpfft / daß sie bey Menschen gedenccken nicht wider erwinden können / sondern mit Weib vnd Kindern Bettler bleiben müssen. 20.

20. Bräff
 Philips
 Moritz zu
 Hanaw an
 3. Kayf.
 M. Anno
 1630.

21. Caesar
 ad Cösted.
 Lipsie An-
 no 1631.

Von Rechten vnd Gesezen zu melden / so ist bey allen Völkern angenommen / vnd von Ihrer Kayf. M. Ferdinando II. selbstem aufgeschrieben: quod salus populi suprema lex sit. 21. Daß die erhaltung des Volcks vnd Unterthanen daß allerhöchste Gesez. Wann Kayser / Könige / vnd Gewalte dieses Gesez im Werck halten / damit erlangen sie vnsterbliche Ehre / ewig

wenig rühmliches gedeneken/ vnd von Gott seggen. Cays
 hoch wird Scipio gerühmet/ das er gesagt: Malle se vnū
 euem seruare, quam mille hostes perdere. Fürwahr
 ein herliche rede/ vnd da das in der that erweisen wirt/
 ein vberaus herliches werck. Seneca: nullum orna-
 mentum principis fastigio dignius pulchriusque est,
 quam illa corona: ob cives seruatos. Senec. de clom.
 Durch die Einquartierung aber werden Landt vnd
 Leute verderbt/ außgezehret/ Ihre Vnterthanen / ja das ganze
 Römisch Reich in vnersagliche schwachung/ ruin vnd verderben gestürzt/ 22.
 vnd vil tausent Bauern vnd Bürger zu armen exu-
 lanten vnd Bettlern.

22.
 Klag des
 Schwäb.
 Kraß/
 An. 1629.

Cicero spricht lib. 2. Offic. Welche den gemeinen
 nutzen regieren/ sollen mit fleiß in acht nehmen/ die zwei
 lehren Platonis. 1. Des Volcks nutzen zu handhaben/
 dermassen/ daß alles was sie thun / dahin gerichtet sey/
 vnd nicht sehen/ auff ihren eigenen nutzen. 2. Daß sie
 den vorsatz haben/ die ganze gemeinschaft des Volcks
 zu erhalten / damit nicht / wann sie wolten dessen ein-
 theil schätzen/ sie das ander verlassen. So muß nach der
 Heyden vrtheil nicht allein daß der Soldat / sondern
 auch / daß der Landeman zu leben habe sorg getragen
 vnd verschafft werden.

NR.

Den Kriegsrechten ist auch solche weise der Ein-
 quartierung vnd pressuren nicht gemess. Kayser Friede-

B ij

rich

NB.
21. Reforma.
Keyf. Frl.
dor. Anno
1442.
Worin.
6 Von reb.
figen.

NB.
24. Reform.
guter Pos.
neer/ Anno
1548.
1 Was in.

25. In literis
ad Ferdin.
12.

26. Chur
Sachsen im
relol. ad
Legat. Cæs.
Paris Anno
1611.

rich hat gesetzt vnd gebotten: Das der Ackermann in vnd auff se
seinem Hause cum rustico instrumento in offenen veld den frey vnd sicher sein
solle/ wie auch Kirchen vnd Kirchhöff. Vnd ob ein Keissiger Knecht darwi
der thäte/ das solle seine Herrschafft verantworten vnd widerkehren. Item/ die
Herren haben/ die ihrer guta rechten nicht mächtig weren / solten nitzgent frey/
tross noch geledt haben. 23. Anno 1548. ist auffm Reich Stage ges

botten vnd beschlossen/ Das alle Befehlsleute bey allem ihrem
Kriegsvolck dermassen vorsehung thun/ vnd strenglich daruber halten/ das
die Ackerteute vnberaubt/ vnuerzwaltigt/ vnd genzlich vnbeschwert bleiben/
welche aber dartzu thut/ das die am Leib vnd Leben gest. off. werdt sollen. 24

Wie grausamb gegen dieses Gesetz verfahren/ wie
gar nicht/ oder se wie selzamb/ das einer also / vnd der
gebür wegen vbertretung dessen gestraffe werde / ist
Reichskündig. Anno 1630. am 21. Januarij schreibt an
J. Keyf. Mayst. Graff Phil. Moritz zu Hanaw: Man se
he vor augen/ wie fast geringe bestrafung der excellen, sie seyen auch so groß/
wie sie wollen/ bey den vnter Officierern zu erlangen / sondern noch der belei
digten daruber gespotet werde. 25. Ist dann nicht zu beklagen/

das die gesetze allen Ständen wegen ihrer schärffte zu fürchten/ in fallen aber
ihre sonderlich des armen Ackermanns freyheit berrestent/ de
ren nicht genieffen sollen. 26. Man bekriegt die / so gegen des

Reichs constitutiones verfahren/ vnd die Krieger/ da
mit man kriegt thun öffentlich vnd vngestraft dazugege
wil das gut glück geben? Solten die weltliche gesetze
das gewissen verbinden / solten deren vbertreter we
gen dem Christlichen wesen heraus außspringenden
schmachflecken die straff des ewigen todts auff sich las
den/ wie etliche Gott vnd Rechtsgelehrten schreiben/

27. Wo wolte es dann mit diesen vnd denen / die solche nicht straffen/hinauß: Kriegsverständige rathen/man solte dem feind was vberigs lassen/ damit etwas seye/ daß ihn zum frieden bewege / von desperation abhalte: Derwegen viel mehr was in vorrath zu lassen/den Freunden vnd Vaterthanen Archidamus inquit, ita: nec enim aliud terram hostium censere, quam velut obsidem. Idque eo magis, quo illa cultior. Huic parcendum ut plurimum est, nec hostes in amentiam & desperationē redacti difficiliore expugnata reddendi.^{28.} Geschicht das nicht/so gibt es anzeig / das man es nit zu behalten getrawe/ dazu frembt seye/oder das land vor fremdt/oder je sich dagegen als ein Tartar oder frembder verhalte. Senec. in Theb.

27. Argum. Rom. 13. v. 2. 4. 5. D. Thomas. 1. 2. quest. 96. ars. 4. Co-var. 6. alma mater 1. p. 9. 3. n. 9. Meisch. part. 4. philosoph. sobr.

*Quae corripit igne, quae meti gladio iubet
Aliena credis.*

Esa. 1.

Es ist Wüste/als das durch frembbe verheeret ist.

Aber Kriegsrecht erfordert die extrema vnd euserste daran zu sehen. Wahr ist's / im fechten vnd gegenwehrt/daß man eher mit dem feind schlage vnd schaden leide/oder mit was schweren eingangs frieden mache/ als viel tausent vnschuldiger leute zu tod verhungere: Anaxilaus praelectus Bizantij, als er durch hungersnot gezwungen/ Die Stadt dem feind vbergeben/vnd derhalben außs leben ward angeflagt / antwortete: er

B ij hette

29. Riger in
Ethic.

30. Lucæ. 14.

hette nicht lenger so viel von hunger gestorbenen todten
sehen mögen: vnd das Kriegsrecht erforderen nicht/ die
vnschuldigen todt zu verhungern/ vnd dann endlich die
Stade doch zu verkehren. 29. Christus der Herr sagt:
Wann ein König sehe/ daß er seinem ansehenden feinde nicht stark genug:
fende er hin/ vnd handele was des friedens ist. 30. Als Ihr Kays.
May. Erblanden der Friedländer mit vnerträglichem
Einquartierung vberlegt / da stehet in dem auff aller-
höchsig. Ihrer Kays. befehl außgelassenem Bericht
Friedl. prodition: Daß dero Landen nicht so viel schaden besche-
hen wurde/da das Kriegsvolck gegenden feind geführt / allerseits damit an-
griffen/ vnd daselbst verlust leiden solte/ als wann die Kays. Erblanden
dergestalt ruinirt solten werden. Eben einer solchen meinung
werden die Reichs Stände auch sein/ wann sie ihre Erbländer
also ruinirt sehen.

31. Maximil.
Dux Bavar.
ad Legatos
Palatins &
unitor, An-
no 1619.

Vnd woher kompt diese weise der Einquartierung
auff? Wer hat solchen vnerschwenglichen Quartier
contributionen den anfang gemacht? Graff Ernst
von Mansfeldt/ die auffgestandene Böhmen / vnd eeliche
Correspondirnde haben ihre Soldaten zu Fuß vnd zu Pferde solchen
Catholischen Ständen des Reichs eigenes gewalts mit der Unterthanen
höchsten schaden/ ohne einige Ordnuungsbezahlung vnd caution einquartiert/
in den Quartieren mit plünderen / abnam vnd schakung eigenem gefallen
nach gehauset. 31. Die Catholische Stände haben derzeit ihr Volck auff
anderer Ständ Unterthanen nicht einquartiert/ sondern es auff dem ihren /
auch auff eigenen Kosten vnterhalten. 31. Wie nun vorangedeu-
tes der Böhmen verfahren vnrecht: vnd andere Stände

zur commotion billich verursacht sein / so wil sich ja gebären / nit
 dasselbige ferner zu begehen / sondern den ordentlichen weg zu hal-
 ten / vnd also zu procediren / wie sie es in dem hiebevort wider sie geführ-
 ten proceß erfordert / vnd an stat des vnrechten / recht thun. ³² Licet mi-
 hi quis fraudem faciat, non propter hoc alijs facere de-
 beo. ³³ **Oder sol was damals verweißlich vñ vnrecht /**
nun weißlich vnd recht seyn? Oder soll man nun da-
mals gehaltene vnd selbst angezogene gute Ordnung
verwerffen? Was sein ihre fruchten? Herzog Bogis-
laus in Pomern / als seine Bestungen vnd Landen in
des Königs zu Schweden gewalt gerathen / schreibe
die Ursach der Einquartierung zu vnd an Ihre Keyf.
Mayst. am 14. Julij Anno 1630. also: Das Keyserli-
che Kriegsvolk hette vnter in seind der defension ihn vnd die seini-
gen auff den eussersten grad außgemergelt / vnd darneben seinen Vnterthanen
mehrentheils ihre Wehr / Pferde vnd Rüstung abgenommen. Herren
mit den reudten vnbewehrten Landmann mit Rauben / Plündern / nider-
berhauen also gehauet / das es abschwerlich zu schreiben were / aber mit gnug-
samen documenten befundschafft werden solte. Wann nun Ihr Keyf. May.
vnd ins gemein die ganze Weltrecht beherrigen wurde / welcher gestalt er in
diss Vnglück gerathen / so konte er sich keines andern vrbetis oder censur ver-
sehen / als das er seiner trew vnd standhaftigkeit vbel genossen / vnd fürnehm-
lich dem wider alle Reichs verfassungen vnd den prophansrieden eingeführ-
ten novo invento der Einquartierung / vnd vnerschwinglichen Quartier
contributionen / vnd darauff erfolgten Landverderben diss vnheil bey zu-
messen.

Das Röm. Reich hat beschwerlich erkandt / das der arm
gemein Bawrsman mit steuer vnd anlagen zu dem grossen werck des Zugs
gegen den Türcken vber sein vermögen betraugt werden solt. ³⁴ Der na-
tur

³² Dux Ba-
 uar. ad Bo-
 hemos de
 malo pro-
 cessu Cæsa-
 riorū que-
 rulantes,
 anno 1619.
³³ l. si pator.
 C. de no-
 uat. Oldēd.
 in loc. com.

³⁴ Reichs
 abschied zu
 Speyr
 de an. 1547.
 § Vnd
 wie wol.



35. Riger. in
Ethic.

36. Author
Thesaur.
nov. de tēp.
in Dom. 21.
post Trinit.

casus.

tur ist zu wider / daß die medicin schwerer vnd ärger
seye / als die krankheit. Anaxilaus sagte: es were vno-
billig / daß die beschützer es ärger mit den Bürgern
vnd Einwohnern machten / als der feind. ³⁵ Jener
schreyet: Regium est liberare vi oppressos c. 23. q. 5. Sed
heu quidam defendunt subditos ab alijs, sed per se spo-
liant eos. Et tales similes sunt ceto in mari, qui defen-
dit haleca ab alijs piscibus, & per se ipsum devorat: qui-
bus minatur Dominus Esa. 27. in illa die occidet Do-
minus cetum in mari. ³⁶ Ein Hausvatter schafft seinen
Pächtern vnd Halbleuten auff seinen eignen Gütern
ruhe vnd gemach / daß sie ihme Järtliche pfacht / oder die
halbscheid der fruchten mögen vnd können geben. Ein
Hausherr beschützt seiner Knechte vnd Leibeigenen
Sclaven leben / gibt vnd lasset ihnen den vnentbärli-
chen Leibs vnterhalt / Speise vnd tranck. Cibus sine
opere facit servum porcum: opus sine cibo asinum,
castigatio sine utroque canem. Durch die Einquar-
tierung wird der arm gemeine Baursmann nicht al-
lein vber sein vermögen / sondern auch also betragt / daß
ihrer viele Haus vnd Hoff verlassen / vnd augenschein-
lich den Bettelstab zur hand nehmen müssen / vñ wer-
den die Ländel / gleichs die der feind einhat / vnd etlicher
Orten noch ärger / verwüstet vnd öde: so hilfft den ge-
meinen Vnterthan wenig / wann die Soldaten den
feind

seind von seinem Gütlein abwehren/wann sie es selbst
 verheeren vnd verzehren: Ja er behalt nicht so viel frey
 der Jährlichen fruchten von seinem eigenen / als ein
 Pächter von seines Hoffherren gütern. Ja kaum so
 viel an Kost vnd Kleidern/ als ein Knecht / vnd ein/
 der nicht ganz auff Türckisch gehalten / leibeigenes
 Sclauē/welches so viele durch die Einquartierung von
 hunger vnd kummer vergangene/ vmbkommene/ vnd
 zum greuel Menschen fleisch vnd Knochen zu essen hin-
 gefallene leute bezeugen.

Wie ein Vatter seinem Sohn von natur ist ver-
 bunden/also ist Keyser/König/Landts Herz seinen Un-
 terthanen jure politico verpflichtet. ^{37.} Das hat Key-
 ser Matthias erkant / vnd das zu thun sich erbotten:
 nemlich: Sich als einen wahren Vatter des Vatterlands/ einen Be-
 schützer so wol gemeln als privat nutzens in der warheit vnd that selbst zu er-
 zeigen vnd zu erweisen. ^{38.} Ihre Keyf. Mayest. werden ein mehrer des Reichs
 genaue. ^{39.} Die vernünfftige Heyden lehren: Könige sol-
 len des Volcks Hirten ^{40.} vnd Beschützer ^{41.} sein.

Claud. ad Honor.

*Tu cinem patremque geras; tu consule cunctis
 Non tibi: nec tua te moveant, sed publica damna.*

Das haben die Heydnische Keyser vnd Fürsten/die
 doch die ewig quellende Helle nit geglaubt/vnd die ewi-
 ge Himmelsche freude nicht gehoffet / thätlich gethan/
 vnd davon liebe/ehr vnd vnvergenglichen ruhm getra-
 gen

§

^{37.} Kecker-
 man. pol. 1.
 c. 25.

^{38.} Keyf.
 Matthias in
 propof.
 auff dem
 Ungar.
 Landtag
 An. 1618.

^{39.} Reform.
 Keyf. Frie-
 derichs

An. 1442.

^{40.} Homer.

^{41.} Senec de
 clem.



42 Riger. in
Ethic.

43. Arist. 5.
Pol. II.

44. Relatio
Histor. La-
romi I. de
an. 1623.

45. Chur
Sachsen
an Ihre
Kens. W.
4. Febr.
1628.

46. Chur
Brand.
in mandat.
avocat. 22.
Junij 1627.
contra Da-
ni militi-
as.

gen. Flavio Claudio hoc elogium in senatu recitatum est: *Claudi Auguste, tu frater, tu pater, tu amicus, tu bonus senator, tu verè bonus princeps.* 42. Ein Fürst soll sein ein guter Haushalter über seiner Untthanen güter / *custos & dispensator ut communium bonorum, non ut suorum.* 43. Ein Vater beschützt seine Kinder vor gewalt / vnd versorgt sie / daß sie Kleider vnd Nahrung haben mögen. Wer die seinige nicht versorgt / der hat dem glauben verleugnet / vnd ist ärger als ein Heyde. 1. Tim. 5. Mein Gott / solte dann bey Christen recht sein / daß ein Vater seinen Kindern seine Kriegsknechte ins Haus Einquartierte / die sie marterten / beschedigten / vmb Pferde / Bieh vnd fast die ganze Nahrung 44. theten bringen / daß sie an ihrem vnterhalt mangel erleiden / 45. vnd es verlauffen müssen / alles zum desolat vnd wüsteney werden / vnd sie wegen des verderbten vnd betrübten zustands auß reisen ihr eigen Land kaum kennen können 46.

Gott sagt: Du solt dem Ochsen / der da dresset / das Maul nicht verbinden. Die natur lehret: Das man der vnvernünftigen creaturen Gottes / den Bieesten / den Bienen die man behalten will / speiß vnd vnterhalt schaffe vnd lasse. Mein Herz Jesu / wie kan dann zuleßig sein / daß man den gehorsamen Untertanen so schwere Einquartierung vnd contribution auflege / daß sie nichts / oder zimlichen leibs vnterhalt von ihrer arbeit vnd fruchten ihrer güter / vnd von dem was sie selbst gesammelt / nicht behalten?

Biel

Viel Volck ist des Königs / des Landherrens ehre /
 Das Herzen muß vnd krafft: viel Volck ist ein wurzel
 des gelts. Viel Künstler / Handtwercker / Kauffleuthe
 ins Land einführen vnd daren erhalten: Zu dem ende
 ihnen privilegien vnd freyheiten zu geben / damit sie
 handel treiben / vnd mit menge ihrer wehr vnd Kauffmanschafft das Land
 vnd ihren Herzen reich machen / 47. ist dem Landsherren /
 vnd ins gemein ersprieslich. Die Länder Volckreich
 zumachen / sein die Einwohner gute Häuser vnd Woh-
 nungen zu haben anzureichen. 48. Die Einquartie-
 rung / vnd vnauffbringliche quartier contributiones
 aber machen des Volck's weniger im Lande / das viele
 das Heyrathen vnterlassen / die Künstler vnd Han-
 delsteute verweichen / reisset demmen / so elendts vnd der
 vnvermögenheit halben sich weg begeben / die Häuser
 im grunde ab / vnd da der Krieger Pferde mässig aufm
 Stalle / vnd holzes in der nähe gnug stehet / werden
 doch die balcken auß den Häusern / vnd das Hausge-
 rathe zum feuer abgeworffen: vnd verbrandt. Also
 wird dann endlich das Reich vnd Stätte gemindert /
 vnd mit verringerung der wohnungen nicht dieselbe
 leuthe allein / sondern auch das gank Land gestrafft.

Ein ehre ist dem König vnd Herren / das seine Bri-
 terthanen ehrlich vnd wol leben / wol gekleidet / nicht
 wie Tartarn vnd Moscoviter einher gehen. Man sehe

S ij aber

47. Ezech.
27.

48. Kecker-
man. pol. x.
c. 18.

aber wie die Teufelchen sich tragen / da lange zeit die
Einquartierung hat dominiret.

49. §. pen.
Instit. de his
qui sui.

50. Elect. ad
Caesarem
Ratisp. 15.
Febr. 1623.

31. Polyb. 6.

Dem gemeinen wesen / gemeinen Stand / reipublic
ca liget daran / das niemand auch sein eigen gut miß
brauche vnd verderbe. 49. Dem ganzen Röm. Reich ist
zum höchsten dran gelegen / das die samptliche frey vnd Reichs Städte /
auch andere Länder / als mitglieder desselbigen conservirt vnd also
nicht gänzlich erschöpfft werden. 50. Mögender rechten soll vnd
mag einem verschwender vnd umbbringer des seinigē /
auch sein eigen gut verbotten / vnd ein curator darüber
gestellt werden. Victus frugalitas & temperantia à mul-
tis malis & vitijs remp. liberat. 51. Fiunt autem in rep.
mutationes, cum homines sua consumunt prodigè vi-
ventes : hi enim tales res novas quærunt, & aut ipsi ty-
rannidem affectant, aut ad eam alios vocant. Die Ein-
quartierung aber des vnsparsamen vnd vnbendigen
Kriegsvolck verzehret den Einwohnern das ihrige ei-
genwillig vnd vnrathsamb / vnd in kleiner weil / dar
lange mit raht vnd sparsamkeit were von zu leben.

52. Saxo
Elect. in in-
tercess. pro
Duce Po-
mer. 4. Feb.
1628.

Was haben Ihre Keyf. May. vor nutzen vnd frommen darvon / wann ein
Fürstenthumb nach dem andern ruiniert wirdt. 32.

Der sich selbst vmbbringt / beleidiget den gemeinen
Standt vnd Land / als welchem er einen Einwohner
vnd menschen benimbt / vnd derhalben halten die Gote
nicht erkennende Henden einen solchen straffbar.
Athenas à Lyfandro captas cum Thebani & Corin-
thij

thij deleri vellent; Lacedemonij servarunt, quod ea
vrbs optimè saepe de tota Græcia merita in reprimen-
dis barbaris. Prodest reip. subditos, ut nervos conser-
vare, seditiosos incorrigibiles deportare servata civitas
te, quam illa diruta imperium simul mulctare.⁵³ Man

^{53.} Riger. in
Ethic.

sehe sich aber umb/da die Einquartierung lang gehau-
set/was ein grosse anzahl wohnungen vnd Menschen
dar weniger jeho/als dabevor zu zehlen. Den Böle-

ckern ist von natur eingepflantz/das ein jeder seye ein
Herz in seinem hause: quod domum habeant pro re
sancta & inviolabili:⁵⁴ halten vor ein groß schelin-

^{54.} Kecker-
man. Syn.
Occid.

stück/wann einer in seinem eigenen hause vergwaltigt
vnd betragt wirdt. Domus sua cuique tutissimum
refugium, atque receptaculum. l. plerique ff. de in jus vocad.

Was ist billicher vnd feiner/dan der Landherrschaft
fe/das da einer sein Häußlein vnd nestlein seines le-
bens auffgebarret/vnd auffgestelt/doch alda unbe-
tragt leben möge.⁵⁵ Die politici rathen: ein Herz

^{55.} Kecker-
man. 1. pol.
22.

solle seine Unterthanen mit hospitij, blossen vnauff-
gelegten vnterhalts belettierungen nicht zu offte be-
schweren.⁵⁶ Corruptunt bonos mores colloquia

^{56.} Kecker-
man 1. pol.
21.

prava. Böse geselschafft ist ein verführisch ding. Com-
mercien vnd handeln fordern viel auß sein. In diesen
Einquartierungen ist keiner in seinem Hause frey vnd
sicher/muß leiden/das dasselbe mit Huren vnd Buben

S iii werde

werde angefüllet/ Weib vnd Kinder in gefahr vnd ärgernuß gerathen. Vnd wie soll ein ehrlicher Mann außreisen/ zum krieg was zu contributren/ auch Weib vnd Kind zu ernehren gewinnen/ vnd den gottlosen gewalthätigen vnkeuschen Martem bey Weib vñ Töchtern lassen?

In der regierung / auch Land vnd Leute zu erhalten/ thut die liebe gute zuneigung vnd wille gar viel/ dieselbe ist die vornembste grundveste des Reichs vñnd Herrschafft. 57. Ab eo, quod placeat hominibus actionum efficacia est. 58.

57. Lips. 4.
pol. 8.
58. Plat. ad
Dion.

Claud. ad Honor.

*Non sic excubia, nec circumstantia tela
Quam tutatur amor.*

Es schreibt Livius: als alles vom krieg brandet/ hat kein schrecken die bundts genossen von ihrer trew gewandt/ nemlich: weil sie durch gerechte vnd mässige regierung regiert wurden. Der Mahumetanische kriegsfürst Saladinus hat gar gute gleichmessigkeit gegen menniglich gehalten/ vñnd in Asia so vortreffliche victorien erhalten: Ein Regent aber/ der will geliebet sein/ der erhalte vnd schütze seine Leute/ vnd die gehorsame Menschen.

Ovid.

*Conueniens homini est hominem seruare voluptas,
Et melius nulla quaritur arte favor.*

Die

Die der Liebe nicht achten vnd sich verhaßt machen/
die ringen nach ihrem eigenen vnglück. Fuge odium,
aut regnum te fugit, imo vita.⁵⁹ Nechste der Liebe ist
freundschaft / vnd freunde haben vnd machen nicht
allein Herzen / sondern allen Menschen nutz. Amici
instrumentum sunt & medium foelicis principatus.⁶⁰

⁵⁹.Lipf. 4.
pol.ii.

⁶⁰.Kecker-
man.1.pol.3

Was aber die Einquartierung / dadurch die Länder
außgefogen / verderbt / dadurch ein so grosse menge
Menschen vmb das ihrige kommen / vor liebe verur-
sacht / vor freunde macht / ist vnmoch zu erklären. Der
kriegswolerfahrne König in Franckreich Henrich der
vierte erklärt sich also : Ihr Kön. May. hette kein gefallen daran /
wo man sich in der freunde landen lang saumet : füntemal solcher verzug den
feinden zu ihrem vortheil vnd besten / den freunden aber zu schaden vnd nach-
theil dienen muß / vnd nicht wol fehlen kan / daß nicht streyßen / rauben / plün-
dern vorgehen solten / darauß dann auffruhr vnd blutvergiessen zu erfolgen /
der freunde gemüher abgewendet / vnd auß den freunden endlich feinde zu
werden pflegen.⁶¹

Der König in Hispanien schreibt : Were
auch ein grosses / wann ein König oder Italtanischer Fürst die jentige Pro-
vintzen / welche sein vorfahren in rühigem wolstande erhalten / verderbt sehen
muß.⁶²

⁶¹.In decla-
tatione edi-
ta, an. 1587.

⁶².Ad Papā
an. 1630.

Relat. hist.
Latom.

⁶³.Riger. in
Ethic.

Cyrus der Persier König hat gesagt : Eines Fürsten
eigenes Thun vnd Ampt seye / seine Stätte reich vnd wo stehend zu macht.⁶³
Majus est, certeque gratus prodesse omnibus, quam
magnas opes habere.⁶⁴ Durch die Einquartierung
aber sein Stätte vnd Flecken sehr verarmet / zu vnterhalt des
Kriegsvolcks ihre Güter / Haus / Hoff / Stätte vnd Flecken verpfändet.⁶⁵

⁶⁴.Cic. 2. de
natur.

⁶⁵.Rel. hist.
Latom. 1. de
an. 1624.

Wil man kriegen vnd obsiegen / so ist eben so wol
nöttig den Ackerbau zu erhalten / als Ammunition
vnd

vnd Wassen zu bestellen. Wer keine vivres hat / wird
 ohne Wassen überwunden. Sine annona non dicam
 vincere nō est, sed nec vivere. Lips. 5. pol. 6. Da schreibe
 der König in Dennemarck öffentlich: Das der Sieg offters
 durch wenige von dem lieben Gott herst esse / vnd dann theils darinn bestehe:
 Das der Ackerbau erhalten / vnd die bescherte Früchte zu gemessigtem genieß
 der lebendigen Seelen recht außgetheilt werden / das darumb die ientige /
 welche die Acker vnd Hausleute ist vnd bey ihren Quartieren verwaltil-
 gen / berauben / bevrüthigen / das die arme Leute entweder gar verlauf-
 fen / oder ihr Feldt arbeit nicht sicher oder vollkommen anlegen können
 als darffen / davor vngezweiffelt zu halten / so bey diesem Kriege den lie-
 ben Gott gar auß herzen vnd augen gefesse / von denen man nichts als
 Göttlichen fluches / allerhand confusion / hunger vnd noth / im geringsten
 aber keiner ersprieslichen diensten zu gewarten. ^{66.} Wie kan ein Krie-
 gender potentat gegen seine Feinde beständig glücklich ha-
 ben / die ihme einfallen / Landt vnd Leute verhergen
 vnd benennen / wann er seinen Kriegsknechten zulaf-
 set / das sie seinen gehorsamen vnschuldigen Vntertha-
 nen in die Häuser fallen / denselbigen das ihrige benem-
 men vnd verzehren? Prius propria corrigant, & tunc
 aliena repræhendant. Hinc est, quod collectus omnis
 Israel ulcisci iniquitatem tribus Benjamin voluit, sed
 tamen semel atque iterum in belli certamine prostra-
 tus est. Text. in c. qui sine. q. 7.
 Von dem vbelhausen vnd Landt verderben kompt /
 Das der Soldat an den vnenlichen Lebens mittelen nicht geringen man-
 gel vnd noth müssen empfinden. ^{67.} Das ihnen die vivres entzogen wer-
 den: ^{68.} Vnd wo man den Feind vermeint zu consumirrn / die consumption
 des selbst eigenen Volcks erfolgt. ^{69.} Vnd / wie die NiderSächs-
 sche

NB.

66. Rex Da-
 nia ad præ-
 fectos suæ
 militiæ 8.
 April. 1627.

67. Her-
 zog Fr.
 Alb. von
 Saxon
 Sax. Feld-
 mar. 30.

Dec. 1632.

68. Bannier
 in mandato
 ad suos 20.
 Junij - 1636.

sehe rund aufschließen / ist unmöglich / daß die Wassen besse-
 ren können / da fern nicht die conservirung des Landes mit allem ernst
 angeschafft werden sollte. 70. Wie aber unter der Einquartie-
 rung der Ackerbau erhalten / vnd das Land unter-
 halten werde / ist droben num. 11. exemplarisch zu lesen /
 vnd leider schier allenthalben an so vilen wüsten vnd öde
 ligen / auch verlassenen Ackern vnd Ländereyen an-
 noch augenscheinlich zu ersehen.

Gelt ist des Kriegs krafft. Aber woher wil man
 in die lenge Gelt nehmen / wann durch die Einquartie-
 rung die Leute also erschöpft vnd ausgezogen wer-
 den / daß sie das Land nicht völlig / Ja wol gar nicht
 wider an bauen / noch auch handel vnd wandel treiben
 können. Also bentmpt dieselbe dann die beharliche abgebung
 der gehöriger schuldigkeit / 71. vnd setz das Reich in vnversäliche schwä-
 chung / 72. Den Fürsten vnd Herrschafften bleiben die intraden auffen /
 vnd leiden an ihrem vnterhalt mangel. 73.

Was ein böses ansehen gewinnen mag / die gehor-
 sam Stände vnd Vnterthanen auß ihrer sicherheit
 bringt / vnd zu grossem klaggeschrey vnd bewegung
 veranlaßt / solches ist ungezweiffelt Ihrer Keyf. May-
 vnd dem Röm. Reich vndienlich vnd abzuschaffen.
 Dann der Prager Fried ist zu dem ende gemacht / daß die
 Teutsche Nation zu voriger libertet vnd sicherung reducirt / vnd alle
 Stände bey dem ihriaen erhalten werden. 74.

Nun ist im Bericht Friedländischer Prodition,
 D so auß

69. Berichte
 Friedel.
 prodition;
 70.
 Schluß
 ders N.
 Sächsch.
 Grenz-
 Stände
 an. 1634.

71. Georg.
 Rudolph.
 Dux Silesie
 an. 1626.
 72. Prop.
 Schwab.
 Ewng.
 in resol.
 Cæsarca.
 an. 1629.
 73. Saxo E-
 lect. ad Cæ-
 sar. pro Du-
 ce Pomer.
 an. 1628.
 74. Prag.
 Frieden
 Schluß. 6
 Dan diser



so auß Ihrer Keyf. May. allergnäd. Befelch auß-
gangen/offentlich dargethan daß in Ihrer Keyf. M.
Erblande dero Generalissimus von Friedlandt seine
vntergebene Armee Einquartiert/dieselbe propria au-
toritate außgetheilt/ dero Ershauß zuvertrilgen vnterstehen dörfen/also es
nicht vnbillich das ansehen gewinner / daß seine so starcke werbungen/
vnd ander Kriegspreparationes zu gencklicher aufmerzelung vnd
abmattung des hochlöblichen Hauses von Desterreich gewesen. 75.

75. Im Be-
richt Frid.
prodit. an.
1634.

Da hat er Friedlandt/ als er seines Herren vnd
Keyfers Stätte vnd Länder einhatte / gepocht:
Er hetto Geld vnd mittel gnug / vnd begert keinen Herren lenger zu haben:
in den Keyserlichen Erblanden aber seye weder Votel noch Geld zu be-
kommen. Da kan die intention / da sie gleich gut vnd auffrecht/ durch
boßhafter Leute antrieb / leichtlich verendert / vnd zu widerwertigen con-
silijs gebracht werden. 76. Da müssen die Einquartierung leidende bey vn-
gewissen dingen in anderer discretion vnd künfftigen vngewissen fällen sich
vnterwerffen. 77. Friedlandt hat vnter dem schein vnd Titul der notwendiger
vnterhaltung vnd hinderstelligen bezalung/ sich dero Keyf. M. Erbkontreich
vnd Landen zu impatroniren/ vnd der gestalt von Land vnd Leuten zu vertrei-
ben: Commissarius Schneider mit scharpffen beordnungen in Schlessien als
wan es Ihre Keyf. M. dienst ersforderten / in rei veritate aber zu vorhabender
machination ein starcke summam Gelds herauß zu pressen/ vnd sie in allem
zu ihrer intention zu nöttigen vnterstanden. 78. Da ist schwer/

76. Caesar
ad Danum
3. Aug. 1625.
77. General
Tilly ad
Danum 20.
Julij 1625.
die armir-
ung ein-
zustellen.
78. Legat.
Dani ad
Imper. an.
1622.

Daß die getreue Vnterthanen müssen bloß vnd in ih-
ren Stätten vnd Häusern der krieger gnad leben/
Die selten im schrancken bleiben. 78. Wie dan vngewiß dem Krieg trang-
sal vnd verderbnuß / bevorab jetztiger zeit anhangenehut. 79. Fluxa mi-
litum fides, & periculum ex singulis. Tacit. 11. histor.

79. General
Tilly an
Herzog
Christ. von
Braun-
schweig 3.
Iu. ij anno
1623.

Oder solte nun Mars sich fromb vnd besser halten/ der
an welcher seiten er auch gestanden/ gegen seines Her-
ren

ren

ren Salvaguardien, Ordinanzen / Versprechnus / vnd
 mit allem ernst beschene verbott / eigenmächtige Einquartierung e. / streuf-
 fen / vnd andere thätigkeiten so verboten dörffen / vnd noch.
Schwäre contribution erweckt leydlich ein commo-
tion. Des Bischoffs von Würzburg J. Gn. haben der zeit / als eine
 derselben ganz beschwerliche contribution ihr anwachsen wollen / sich zeitlich
 in etwas verfassung gestellt. 81. Das haben Ihrer Keyf. May.
Chur Bayern hiebevorn auch zu gemäch gefürht :
 Die allerseits sich eräuende schwirigkeit des gemeinen Manns were so
 groß / vnd nemme täglich oberhandt / das endlich auch in Ihrer Keyf. M.
 wol devotionirten gehorsamen Churfürsten vnd Stände willen vnd mach-
 zen nicht mehr stehen möchte / dieselbe zu stillen. 82. Item, weisen aller orten
 die klagen ober des Kriegsvolcks exorbitantien so groß vnd beweglich sein /
 ob nicht endlich ein allgemeine desperation vnd auffstandt bey dem gemeinen
 ausbrechen möchte. 82. Was nun nach deme vnd dabeuor
 wegen der Einquartierung vnd vnerträglichen Quar-
 tiercontributionen vor geschrey / wehklagen / beweg-
 ung vnd blutvergiessen entstanden / ist noch in frische
 andencken / vnd ligt vor augen in den Historien.

Also sollen wir vns gegen vnser vnterworffene er-
 zeigen / als wir wolten / so wie Vnterthanen weren /
 das vnser Obere theten. c. quorundam. distinct. 74.
 Quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris, inquit Chri-
 stus. Si omnia quæ alium quemvis in te imperantem
 facere velles, ea ipsa tua sponte feceris, nec peccabis
 quicquam, & omnia rite diriges, & vitam ex eo jucun-
 dissimam simul & tutissimā vives. Mæcen. apud Dion.

D ij lib.

80.
 Bericht
 Friedl.
 prodition.
 Caesar ad
 Princip. de
 Lignitz. 6.
 Martij 1625.
 Palat. ad
 Elect. Sax.
 & Brand.
 anno 1625.
 Rex Danie
 ad Imp. 14.
 Maij 1625.
 Bannier
 Suecor. Ge-
 ner. in mā-
 dat. 20. Lu-
 nij 1636.
 81. Maximil
 Dux Bavar.
 anno 1619.
 ad Legat.
 Palat. &
 Unitor.
 8. Chur
 Bayern
 an Ihr
 Keyf. M.
 anno 1628.



lib. 3. Wer wolt aber gern ein solche Einquartierung leiden / die ihn umb sein Nahrung / Vermögen / vnd ins elend triebe? Wer wolle daß ihme dergleichen widerführe?

Was ist nützlicher vnd gerechter / als die sachen also anzurichten / daß die creaturen Gottes / vnd die gehorsame Menschen / jeder nach seiner art vnd gelegenheit zusammen auff dem Erdbodem leben können. Teuffelische Naturen sein die einen Bauern gleich einer Bestien halten / daß er dem Soldaten alles geben / hunger / wie ein Hund leiden / faulich vnd knochen fressen solle. ^{83.} Sicut in corpore humano tam diu durat vita ; quam diu humor prædominans alios humores non planè supprimit ; ita tam diu durat temperata respublica , quam diu vna pars aliam non extinguit, ^{84.} Ein Edelmann ein Jäger hat die Hund lieber / als die Schaffe / lasset aber die Hunde bey die Schaffe nicht stallen / noch quartieren, damit jene diese nicht auffressen vnd verderben. Die Hechte setzt man nicht bey die kleine zu erhalten bedachte Fische / wie soll dann gut thun / den Soldaten auff den Bauern / den bewehrten vnd trotzigem auff den unbewehrten vnd erschrockenen zu legen.

83. Kecker-
man. 1. c. 30.

84. Idem. 2.
c. 6.

Die

Die überwundene vnd ergebene Feinde sol man
leidenschaftlich vnd bescheidenlich halten: noch mehr / das
arme gehorsame Landvolck. Nihil aliud Lacedæ-
monijs & Atheniensibus videtur fuisse exitio,
quanquam multum armis valerent, nisi quod
victos bello exosos haberent, nullo commercij
iure dignos censerent. ^{85.} Clara fit victoria vin- ^{85. Iustin.}
cendo oppugnantes, non faciendo in afflictos.

^{86.} Wer wil sich ergeben / wann er doch seiner Haab/
seines Gütleins soll quiet werden / sich wegen vnauff- ^{86. Liv. lib. 2}
bringlicher Kriegsgelder fangen vnd tormentiren las-
sen / vnd nicht zu leben behalten? Solten dann nicht
viele sein / die ehe sie ein solches wolten leiden / lieber
wolten im Krieg vnd Feindschafft verharren / vnd de-
nen / die ihnen das ihrige nehmen / wider auff die Haut
tasten? So ist diese weise kein Friedens mittel.

So macht auch dieser modus die Soldaten nicht
wacker noch dapffer / ist auch der rechte weg nicht zu
den victorien. Gute quartieren, enerviren. Vna An-
nibalem Hyberna solverunt, & in domitum illum ^{87. Senec. 1}
nivibus atque Alpibus enervarunt fomenta Campa- ^{Epist.}
niæ. ^{88. Veget. 1.} Minus autem mortem timet, qui minus de- ^{c. 3.}
liciarum novit in vita. ^{89. NB.} Die vnerträgliche Schwazungen vnd be- ^{89. Cæsar}
tragnus des Armen vnschuldigen Manns verursacht den fluch Got- ^{Matth. ad}
tes vnd der ganzen Welt. ^{31. Dec. 1618} Sie erretten den geringen vnd Armen nicht /

sagt Gott/Psalms 82. Darumb müssen alle Grundveste des Landes fallen.

Die Tortur vnd peinliche frag einen beschreyeten Vbelthäter anzulegen halten alle verstendige vor ein schwarzes hartes ding/vnd so ein Richter solches ohne genugsame anzeigungen thete / wurde er darüber gestrafft. Die straffe des Lasters der beleidigten Mayestet ist : das derselben beleidiger Kinder mit Armuth ver- schmachte/vnd im letzten in solcher dürfftigkeit sein/ das der Todt ihnen ihr trost/vnd das leben ihnen ein peyn sey. 90.

90. Aurea
Bulla. 5.
Von der.

91. Comes
in Hanavv
ad Cæsarē
21. Jan. 1630.
92. Saxo E-
lect. ad Cæ-
sarem pro
Duce Pom.
an. 1628.

93. Resol.
Elect. Sax.
ad Legat.
Cæsar. an.
1631.

94. Keyf.
M. an den
Herzog vñ
Lignitz in
Schlesie.

95. Cæsar
ad Protest.
in conven-
tu Lipsiæ
an. 1631.

In der Einquartierung stehen viel fromme gehorsame Leute solche schrecken/ Tortur/ vnd qual (expertus hæc scribo) von den Krie- gern auß / das oft eine vom Richter gemessene/ vnd so lang nicht daurende Tortur dar vor kiesen möchten / vile werden auch in solche armuth gestürzt / das mit Weib vnd Kindern Bettler bleiben müssen : 91. vnd als hätten sie lauter vn- thaten vnd swar solche begangen. 92.

Das verderben der Leute in den Einquartierun- gen vnd vnordentlichen Durchzügen ist so groß/ das nicht zu glauben / wann Ihr Keyf. M. höchstgeehrter vnd entschuldig- haltener Person/dasselbe vnd die darunder lauffende grosse pressuren recht vorbrachte / das dero gerechtes gemüth vnd gütigkeit zugeben wurden das es also im Reich hergehen solte. 93. Dieselbe haben sich auch vormals etlicher orten erkläret : Das sie das land nicht eines jeden mutwillen/raub vnd vergewaltigung aufgesetzt / vnd gleichsamb feilgesetzt wissen wolten : 94. Gedachten auß diesem modo contribuend lei- ne gerechtigkeit zumachen/oder des Reichs Sakungen damit auß zuheben. 95. Vnd ist im Pragerischen Frieden Schluß verglichen/ das

daß so man einmal zu der beruhigung des lieben Vaterlands Teutscher Nation komme / vnd sobald nur wegen der sich widersetzenden dazu zu gelangen / so sollen alle vnd jede Einquartierungen / Kriegssteueren / vnd andere den Reichs Satzungen zu / wiewol verlauffende beschwerungen / mit denen das Reich ein zeit her belegt vnd beladen gewesen / ins küfftig vnd durchaus fallen / vnd sich derselben nit mehr angemast werden. 96. Item: Es solle auff ersparr. vnd einziehung aller vermeidlicher vnkosten / vnd auff eine Ringerung der anzahl des Kriegsvolcks gesehen vnd wiewolich getrachtet werden. 97.

Derowegen ja billich / daß alle Einquartierungen die vnterlassen können werden / als da sein / auff die viele meilen wegs vom Feind abgelegene Landen vnd Stätte / das platte Land / vnd offene Dörffer ins gemein / wo vnd welcher orten man wegen der sich widersetzenden dazu kan gelangen / 96. bey zeiten vnd alsbald vnterlassen / vnd aller vermeidlicher vnkosten alsbald eingestelt vnd vermieten werden. Subueniendum est in tempore, dum adhuc spirat æger, non cum iam pauper exhalat animam, & non amplius locus est remedio.

97. Non diligamus verbo neque lingua, sed opere & veritate. 1. Iohan. 3. Probatio dilectionis est exhibitio operis. 98. Wie gleich ist es / wie schickt es sich / das Reich vnd des Reichs rechte vnd grenzen zu erhalten vnd zu verwehren / vnd den armen Mann / den Christus vns an seine Statt befohlen / gegen des Reichs Satzungen mit Last vnd Einquartierung zu beschweren? Solte das wol einen guten anfgang gewinns

96. Prag. Frieden-
Schluß
S. Könnemann.
97. ibid.
S. Well
aber.

97. Maldonar. in sum. q. 8. art. 3.

98. Gregor.



gewinnen? Es ist da schon die allerhöchste noth / vnd in
etlich hundert Jahren ein so schwarzer / so gemeiner / so
weit vnd breiter vbelstandt im Röm. Reich Teutscher
Nation nicht gewesen / vnd nun Teutschlandt im Teut-
schen Lande kaum zu finden. Wol vnd dapffer hat
der Polnischer Gesandter vorge tragen: Efflagitant pa-
cem afflictæ plebeculæ calum petentes lachrymæ, at-
trictæ nobilitatis vires, provinciarum solitudo, agro-
rum vastitates, oppidorumque ruina, uno verbo, ip-
sa, quam in Germania vix repereris, Germania. 99.

99. Legatus
Regis Po-
lon. in con-
vent. Elect.
Ratisp. an.
1626.

Man möchte aber eines oder andern Stands
auffstandt zubeforgen / vnd derhalben solche schwere
Einquartierung fortzusetzen rathsam halten? Aegy-
ptij, ut refert Arist. 5. pol. subditis suis ideo tam gravia
onera imposuerunt, ne seditiones contra reges mo-
vere possent.

100. Sic Le-
gatus Cæ-
saris in con-
vent. Elect.
in Mill-
hausen 23.
Oct. anno
1627.

Hingegen ist ja nunmehr die Kriegsucht bey den ehündten
Gemüthern in etwas abgekühlet / die widerwertigen einbildungen bey den
versöhrien entdeckt / vnd also verhoffent sich mehrer anlaß zu einem rühtigen
wesen. 100. So dürfte das verderben / fangen / spannen
wegen der contribution, exilium vnd gründliches
verarmen in denen / die darunter leiden müssen / ein ne-
wes feur der rachsichtigkeit / vnd wagnus eines neuen
auffstandts / vnd neue versuchung der Waffen erwe-
den. Semper quibus opes nullæ sunt, bonis invident,
vetera oderunt, nova expetunt, odio suarum rerum
mutari omnia student. 101. Fe-

101. Salust.
Iugurth.

Von der Einquartierung.

Perenda injuria non est

Fortibus ac miseris, spoliatis arma relinquis.

Plus impetus, maior constantia penes miseros. 102.

102. Tacit. Agr.

Quàm maximè mortiferi morsus esse solent morientium bestiarum, 103.

103. Flor. 2. C. 16.

Sil. 1.

Et fractis rebus violentior ultima virtus.

Omnia audacissimè incipientem nusquam fefellit fortuna. 104.

104. Scand. deib.

Wann auch der Feind die eingenommene Dertter leidentlichet helet / erlange derselbe affection vnd zufall. Dann ist auch dieses fals bedenckens wert / ob der gerechte Gott die so hohe pressuren wolte gut heissen. Es wirdt den sachen baldt zu viel gethan.

Freue dich nicht / daß dein Feind darnider ligt. So sage der Herr / Herr: Darumb das Tyrus spricht / ich werde nun voll werden / weil sie wußt ist / darumb soll sie den Heiden zum raub werden / ihre Töchter sollen durchs schwerer erwürget werden / ihr gut sollen sie rauben vnd ihr handel plündern. Ezech. 26

Die Braunschweiger schreibē nit vbel: Die vmb blossen misstrawens willen den Krieg zu continuiren rathen / die werdens gegen Gott in ihrem gewissen schwerlich haben zu verantworten. 105.

105. Braunschw. Landt Stands au König in Dente mark. 1627.

Die Aegyptische Könige sollen sich also mit den Vnterthanen gehalten / also erträglich die beschweret haben / daß sie sich nicht vor denselben zusörchen bedörfft / sondern von ihnen geliebet worden weren. Vnd der Aegyptier vorsichtigkeit versoff im rothen Meer. Andere sein viel hoheren dapfferen gemächts. Etliche wollen keine Bestungen bawen / vnd ihrer Mannheit vertrauen.

E

Die



Die Polen sagen ihre Brüste seyen Bestungen. Das
sein Heroische Gemüther/dörffen des Feinds warten/
bedörffen des verderbens der Länder nicht. Man zeig
ge an auß den Historien / wer jemals gewesen/der sein
Reich/Land/Leute/ auch wegen des feinds/verbrandt
vnd verheeret / vnd gegen den feind glücklich vnd be-
stendig gestaget?

106. Electo-
res ad Bo-
hemos 20.
Aug. an. 1619
Imp. ad Da-
num 3. Aug.
1625.
107. Elect.
Mog. Trev.
Col. Saxo
in Mühl.
an. 1620.
108. Bräu-
schw. Land
Stände
ad Danum
an. 1627.
109. Cæsar
Matthias
ad Bohem.
31. Dec. 1618.
110. Bavar.
ad Unitos
Protest. in
convent.
Norimb.
an. 1619.
111. Cæsar.
Ferdin. II.
in edicto 30
Iulij 1627.

Endlich well dero Röm. Kays. M. vnserm Allergnädig-
sten Herren / so dann auch Churfürsten/ Fürsten vnd
Ständen pflicht vnd Ampts halben obligen wölle/ angelegenes sorgfel-
tigen stilles dahin zusehen / wie alles vngemach vom Reich abgewandt wer-
de/ 106. vnd den gelegenheiten/so denselben schaden vnd nachtheil oder ever-
sion zuziehen konten/ Eilens vor zu barwen/ vnd zu begegnen. 107. Die vnt-
erthanen zu schützen vnd so vieler vnschuldiger Leute verderben
betrangnuß vnd vntergang gewissens halben zu verhüten/ 108.
Zumal die betrangnuß des armen vnschuldigen Manns verursacht
den fluch Gottes / der ganzen Welt / vnd die vnaufbleibliche straff Gottes.
109. vnd an jenem grossen tage / da kein schein vrsachen oder excusationes
statt finden/ 110. Die Kays. May. Wie allerhöchstgeehrte Ihre
Kays. May. Ferdinandus II. selbstem ausschreiben/ vñ
andere Fürsten vnd gewalte/ ihrer vnterthanen Heils vnd
Seligkeit willen dermal ein Gott dem Allmechtigen rechenschaft geben
werden müssen: 111. Da welchem viel befohlen ist / von dem man auch viel
fordern wirdt. Luc. 12. v. 48. Da nicht genug ist / das man wie
Eli sage: ihr Kinder/ ihr Kriegsknechte / thut nicht also/ son-
dern der ernst / vnd die ernstschafft straff/rath vnd that
da sein muß: da wöllen vnd wünschen nicht genug:
wie

wie dann die helle Vol guten wöllens ist vnd wünschet /
 der Himmel aber vol guter thaten vnd wercke: 112. Da
 die vernünfftige Heyden vnd andere Weltweisen vns
 werden beschämen vnd sagen: qui non defendit & ob-
 sistit si potest iniuriæ, tam est invitio, quam si parentes
 aut patriam aut socios deserat. 113. Oppressos, si gravi-
 ter aliqua vis vrget, videtur cogere te commune so-
 cietatis vinculum, ut adjuves. 114. Daß sie Heyden sol-
 che gute beschätzung / rettung vnd vernünfftige Kriegs-
 führung erkant / im werck gethan / vnd wir derglei-
 chen / als schier vnmöglich / vnterließen: weilen / so die
 erschröckliche that / das in der Belegerung Samaria
 ein Mutter ihr Kinde gekocht / vnd gessen / dermassen
 Zoram den König Israel bewegt / daß er seine Kleider
 zerrissen. 2. Reg. 6. v. 28.

112. Ant. de
Guevar.113. Cic. 1.
offic.114. Lips. 5.
pol. 4.

So auch nun bey 1600. Jahr / daß in der Beläge-
 rung Jerusalem von Josepho beschriebene gleichmässige
 einige exempel in der Christlichen Kirchen gepredigt /
 vnd mit bewegung der gemäther angehört / so der ge-
 rechte gewaltige Gott im Gesetz befohlen Deut. 21.
 Wann jemand irgend todt gefunden / solte die dem todten Körper nechstegele-
 gene Statt beihauen / daß sie an dessen todt vnschuldig / vnd die Ober-
 keit vnd gemeinde Gott öffentlich versühnen / daß der Statt gnä-
 dig were: Wie solten dann / nach dem das schwerdt in
 wenig Jahren viel hundert tausent Menschen gefres-
 sen / vnd ganz Teutschlandt verheeret / vnd verstorret /

E ij nach

115. Relat.
histor. La-
romi de
an. 1637.

116. Wie
Luc. 14.
v. 32.

117. 1. Reg. 3
Arg. eorum
supra n. 38.
quod sub-
diti sint
quasi filij
principis.

nachdem so viele 1000. Menschen hungers vnd elendts
todt gefunden/nach dem sich ganz vnerhört. vnd fast erschöck-
lich. ja vnmenschliche exempel hin vnd wider in benachbarten orten bey
Frankfurt am Mayn/2c. an armen Leuten/ durch truckung des
schwarzen hungers begeben/ wie dieselbe nicht allezu allerhande vnnatürliche
speisen/was sich nur Essen lassen/ gebrauchet / sondern auch die Menschen/
derer sie sich bemächtigen können/nach schlachtung der selben ohne schew ver-
sehret/ vnd vmb die schindaruben sich gehalten / nur damit sie des etwas von
dem Schinder dahin geführten vmbgefallenen Aasses sich gedrauchen / vnd
von dessen ob wol grausam vbelstinkendem Fleisch ihre erhungerte magen
füllen/vnd das leben erhalten möchten: Wie man darn auch gesehen/vnd
von glaubwürdigen Leuten berichtet worden/ das die arme Leute das marck
vnd fette auß den todten Aasbeinen nach abgessenem fleisch her auß geklopfte
vnd auffgehebt/ ja von dem todten Aas dür fleisch gemacht/ geräuchert vns als
delicat zur Speise anffgehalten haben. 115. Welches in keinem secu-
lo von Erschaffung der Welt her/ so arg in Teutschland
nicht gewesen/noch dergleichen so viele exempel jemal
in einigem offenen Lande in Europa erhöret / noch
in einigen Historien zu befinden.) Wie solten dann/
sorgich (welches sie dann zuversichtlich auch thun vnd
nicht lassen) Keyser/ Könige/ Churfürsten/ Fürsten/ vñ
alle Christliche gewalte/ bey so gestalten sachen nicht Bot-
schafft senden/vmb Friede 116. handelen/ bey so thanen / welcher
auch an den vngläubigen Heyden vnleidlich zusehen/
verzweiffeltem greuel des vbelts / nicht abziehen/ 118. Da
Christus der Sohn Gottes vmb der Menschen wil-
len/sich selbst enteuffert/vnd Knechts gestalt angenoh-
men da viele Potentaten/leht auch Keyser Matthias / auch
von ihrer selbst eigener höchsten auctorität vnd ansehen nicht ein geringes
sagen lassen/damit der lang begerte Friede vnd ruhe im Königreich Ungarn
wider

widerbracht wird e/ 118. ihre vergänglichliche ehre vnd repu-
 tation so vieler tausent vnd tausent Menschen verder-
 ben/ vntergang/ ertödtung an Leib / auch offte an der
 Seelen vorziehen: Da Könige / damit nicht andere-in gefahr
 gesetzt / vnd in z verderben geworffen wurden/ Ihre Königl. Hochheit hindan
 ansehen/ vnd dem allgemeynen Frieden vnd ruhe zum besten sich zu einem
 kampff in eigener Person erbotten: 119. Viele durch einen sonder-
 baren kampff gewisser / dazu beyderseits dargestellter
 Personen (da sie doch sonst der langwüirigen Martis
 alex den außgang befehlen wollen vnd müssen) dem
 Krieg ein ende geben lassen/ mit diesem obergrausamen
 Christen Krieg immer vnd immer forth fahren: solte
 dann auch der feind die consilia dahin stellen / wie man einen Krieg
 in den andern flechte/ etlichen ihren eigenen nutz vnd vorha-
 ben mit gefahr des kangen Reichs durchtringe/ 120. Vnd der vberige elende
 popel anderer Leuthe Ehr v. ad Betz mit ihrem Blute fortheiffen 121. müssen.
 Oder / da der Friede aquis pacis conditionibus sa-
 nicht zu erhalten/ Ihre Keyf. M. vnd das Reich/ durch
 vernunfft vnd thunliche ordnung/ vnd verbesserung
 der militar disciplin dem leidigen vnwesen vnd vn-
 tergang / mit hindansetzung eines vnd andern
 theils particular respecten, nicht verwahren / mit
 der that / daß sie an dem vnabkommen / so vieler
 verjagter / todt verhungertter / vnd im elendt we-
 gen trangsals von den Soldaten vergangener Leu-
 the / vnschuldig/ nicht beweisen / der liebe G. D. / daß

118. Keyf.
Matthiaz
propolit.
auff dem
Vngar.
Landtag
An. 1618.

119. Erlä-
rung Kö-
nig Hērichs
IV von Na-
var. Anno
1587.

Alexander,
apud Curti-
um inquit:

Odi lenta

remedia &

segnes me-

dicos: nam

mori stre-

nuē, quam

tardē con-

valescere

malē

120. Legat.
Caesaris in
convent.
Elect. 23.

Oct. anno
1627.

121. Rex
Succ. ad
quēd. dom.
Polon. 30.
Sept. anno
1628.



er Teutschlandt wider gnedig werde / nach dem Wort
 Gottes Deut. 21. versühnen / Den Kriegsteuren / con-
 tributionen, Einquartierung vnd lasten ein solche ge-
 wisse maß geben / daß die Ihrer Keyf. May. vnd dem
 Reich gehorsame Vaterthanen / Bürger vnd Bau-
 ren / die sich gern frömblich mit ihrem sauren schweiß
 vnd arbeit auff der Erden Gottes ernehren wolten /
 im Reich bleiben vnd leben / jeder in seinem Lande vnd
 Stande / Häußlein vnd Neslein sich verhalten / Den
 Acker bauen / handelen vnd wandelen / vnd gegen
 Jährliche oder Monatliche abgebung eines gewissen
 theils seiner Jährlichen fruchten / abkomosten vnd
 nahrung von den Kriegsknechten vngesfangen / vnge-
 spannen / vngequellert / vnberaubt verbleiben / vnd das
 vbrige theil mit ruhe vnd gemach vor sich / vnd sein
 Weib vnd Kinder behalten / etwas seiner arbeit vnd
 guter fruchten gesichert genießen / vnd also das Reich /
 auch vnterm Krieg (zumahl jeder Hausfuß wann er
 beschützt vnd was von seiner arbeit vnd gütern sicher
 zu nutzen behalten kan / im Lande bleiben / bauen / ar-
 beiten / vnd handelen wirdt) wider zu kräften vnd auff-
 nehmen kommen möge. Darzu helffe vns der einige
 vnd allein weiser vnd gerechter Gott / durch vnsern
 Herren Jesum Christum hochgelobet in ewigkeit /
 Amen / Amen.

Zweyte

Zweyte Bedencken

Mit was anderen mittelen Krieg zu führen.

Un nun Kays. May. vnd des Reichs Churfürsten vnd Stände ihren eussersten fleiß angewendet / das man zu einem güelichen Vertrag gelangen möchte. 1. an allen billichen Fridens mittelen gezweiffelt 2. auff die vrsachen der vnrube geseh / dieselbe benohmen 3. gleichwol andere als in Waffen keine hoffnung / 4. oder versicherung 2. Dahero Ihr Kays. M. vnd die Stände dessen gewis vnd sicher sein / das Ihre sache dem höchsten vnd ewigen Gott wolgefellig vnd angenehme 5. Ist dann ferner vor die handt zu nehmen: wie dem Feind vnd Friedenstörrern mit bestande vnd guter ordnung / auch vnverlest des H. Reichs sakungen zu begegnen. 6. Der Krieg fortzusetzen / vnd der Fried mit dem Schwerde zu erlangen.

Gelt ist des Kriegs krafft: Kriegsvolck's ist genug vnd damit zu bekommen: Zum vnterhalt dann auch mittel. So guter rath vnd dapffere that.

Soll Krieg geföhrt werden / muß vor den Soldaten Gelt vnd vnterhalt dar sein: sollen sie vor ihren Herren / vor Land vnd Leute / ihr Leib vnd Leben darsetzen /

1. Rex Hisp. de bel. Ven. an. 1617.

2. Rex Suec. ad mag. Pol. an. 1628.

3. Protest. in conv. Norimb. ad Duc. Bavar. an. 1619.

4. Liv. lib. 9.

5. Erklärung Henrii IV. Reg. Navar. an. 1587.

6. Chur Mainz in propos. in convent. Elect. anno 1627.

7 Tilly ad
Sax. infer,
an. 1625.

8. Prag.
Fried. 6.
Und weil.

9. Schwed.
dische
Reichs
Stände
in ihrem
Schluss/
anno 1633.

10. Electo-
res Mog.

Trev. Col.

Sax. Dux
Bavar.

Landtg.
Hassim. ad

Unitos
Protest. 21.

Martij 1620

11. Caesar ad
Circul.

Franc. &
Suev. 27.

Junij 1625.

12. Reichs-
abscheid. zu
Cöln/ An.

1612. 6.
Und ob.

setzen / vnd die beschwerden vnd vngelagenheiten 7. Vermitteln
bleiben Exorbitanz vnd vnordnung thun in er mangelung der ordentlich
zahlung bey m Krieg stoesen gemeinlich solam/8. Dahero schleust
sich/wann die ordentliche zahlung nicht angeschafft/
solche excessen vnd vnordnung verursacht werden.

Also er wegen kein Reich ohne mittel bestehen/vnd kein Krieg son-
der kosten geföhrt werden kan/ 9. vnd man allerseits den Rechten vnd Reichs
constitutionen nach schuldig/ Ihrer Keyf. M. als dem Oberhaupt in ihres
zustehender betrangnuß alle mögliche hülf zu leisten: 10. Zu erhaltung des
Reichs/rettung des Vaterlands alle dessen mitglieder verbunden: Ihre
Keyf. M. selbst hier zu nicht allein ihre Länder / sondern so gar leib vnd le-
bens im nothfall nicht verschonen: u. ehrliche vnd getreue Stände vnd Vn-
terthanen/als ihnen gebüre/ vor ihre Mayest. vnd das Reich / ihr geliebtes
Vaterlandt/ ihr Leib/ Leben/ vnd alles vermögen vngesparr auffziehen wölle:

so ist es an deme / daß vermögender Reichsabscheide/
Keyf. M. Chur. Fürsten vnd Stände des Reichs zusamen nachschlagen vnd
beschließen/ wie welcher massen/ vnd wie groß die hülf zu leisten: auch die hülf
zu mindern vnd zu verwehren / nach gestalt der sachen/ vnd der Ständ ver-
mögen. 12. Was aber bereits wegen der 12. Monat Kö-
merzugs/ vnd deren duplication bewilligt/ gehet sei-
nen weg. Wie dann auch beschloffen/ vnd die Köm. Keyf. M.
mit rath vnd bewilligung der Herren Churfürsten eines Reichstags auff's ehe-
ste aufschreiben wölle: auff daß/ wann man je weiter kriegen müste/ alles
was ferner bey der militia zu consideriren/ auff selbigem Reichstage/ mit ge-
sampter Stände ordentlichem zu thun/ erörtert werde. Prager. Fried.

§. Wie dann.

Vnd ob gleich Tacitus vor alters von den Teutsche
schreibt: daß sie das auß ihrer freyheit an sich hetten: quod
non simul nec iussi conueniunt, sed & alter &

certius

tertius dies cunctatione coeuntium absumatur.

13. So werden doch dasselbe das Haupt vnd die Seulen
der Christenheit / Ihres hocheleuchten verstandts vnd raths
14. wegen / der uberauß grossen noth 15. der Länder / da fast jede
stunde weitem verzugs in ihz blutdürstung vnd erschrockliche ver-
harrung des Vaterlands kostet / vnd soviel unschuldiger Seelen /
deren ein vnzehliche vielheit allenthalben im ganken
Reich vnter den Kriegs extremiteten verschmachtet /
auch ehr / gewissen vnd allgemeiner freyheit haben 16. wol ver-
mittelt / ehist / vnd ohne verzug den Reichstag / wegen
der grossen verantwortung bey Gott vnd der posteri-
ter, daß durch dessen verzug so viel vnraths / vnord-
nung vnd verderbens vorgehet / fortsetzen / auch son-
sten immittelt die nothdurfft durch sich vnd ihre Gesand-
ten getrewlich vorstellen.

Werden auch etliche sachen durch schickungen vnd
schreiben sich gethun / vnd weitere bewegung verhüten
lassen. Dann zuvorderst Ihre Keyf. M. vnd jeglicher
an seinem ort mit hand anlegen / dem vbel nicht zusehen / bis es ih-
me vber den hals komme / abwarten / also die gänzlich ruin vber
alle führen / 17. vnd des Reich vnd dessen Stände zu grund gehen
lassen. 18.

Derowegen Geld vnd Soldaten ins Feldt. Geld
zu bekommen müssen Kriegsgeldter / tributa, contribu-
tiones, auch steuren vmbgetheilt / bezahlt / auch alle ehr-
liche vnd gewöhnliche mittel solches zu erheben / ange-

S

wandt

13. Tacit. in
Germ.14. Legat. I
Caesaris in
conv. Elect.28. 1627.
15. Status
Braunschv.
ad Danam
an. 1627.16. Protest.
Lipfiz
ad Caesar.
20. Mart.
an. 1631.17. Elect.
Brand in
mandat. an.
1633. in alio
casu.18. Caesar ad
Protest.
Lipf. an. 1631

19. Schlus
der Nider-
Sax. Kreis
an. 1634.

wandt/die verderbliche Einquartierungen/Durchzüge/
Raub/nahm/verhinderung des Landtbaws vnd
commercien abgestelt/vnd die conservirung des Landts/
welche die einige grundveste der armatur/19 vnd wurzel der
contribution vnd Gultes ist/mit allem ernst angeschafft 19.
auch die Soldaten dann ihr notturfft zu lauffen vnd
zu zahlen angehalten werden.

Welches dann auff diese weise geschehen könnte: daß
die Stände vnd Untertanen ein gewisse sichere scha-
hung vnd contribution Jährlich vnd nach betrag
Monatlich dargeben/vnd das vberige vor sich vnd die
ibrige ganz frey vnd unbetrübt behalten möchten. Es
habe auch gangen/wie es gangen/Ihr Keyf. M. meinung
ist nicht dahin gedentet gewesen / gleichosamb aller endts man der
Soldatesca ihr vnterhalt vnd nahrung vberall vmb sonst vnd ver-
gebens/sondern vmb gebürliche bezahlung widerfahren zu lassen
schuldig sein solle. 20.

20. Caesar
ad princip.
de Lignitz
5. Junij an.
1623.

21. Lib. 4.
pol. 11.

22. Cic. 2.
Offic.

23. Kecker-
man. pol. 1.
6. 21.

Dahin gehet der berühmtesten politicorum vnd der
verstendigsten vor der Welt einhellige meinung.
Lipsius: imprimis, inquit, ut uno certoque tri-
buto defungantur, 21 & in reliquum sit libera
nec sollicita rei suæ cuique custodia. Non pro-
do non miles divexet. 22 Das Ampt vnd ehre eines
Regenten vnd Herren ist/ daß die extraordinari vnd
ungewonliche Steuern vnd exactionen eine gewisse maß habe:
daß sie nach der Landesherren gemessenen vnd regulirten willen/ 23

der

der Stände bewilligung/ vnd der Vnterthanen vermögen
in Landtsnöthen auß vnnnd auffgesetzt: ^{23.} von bescheidenen vnnnd
mäffigen einreiben ^{24.} eingebracht werden / vnd ohne die höchste
noch nicht über gedoppelten Jährlichen auffsatz (*annua census*)
sich betragen. ^{23.}

24. Schlei-
fischer Für-
stenschluff
14. Decem.
an. 1629.

Dem Türckischen Keyser Mahumeth hat vor sei-
nem todt nichts so leid gethan/ als das er einmal seine
Vnterthanen mit einer schatzung so hoch beschweret. ^{25.}
Darius König in Persten/ als er eins das Land schät-
zen wolte/ vnd von seinen Rätchen fragte: Ob die Vn-
terthanen wol so eine grosse summa ohne beschwernuß
geben könnten: Diese: sie könnten es/ antworteten/ hat er
in betracht/ daß eines guten Herzen nicht were seiner
Vnterthanen gemüther mit alzu grossen beschwerun-
gen abzuwenden vnd zu verbitteren/ die summa halb
nachgelassen. ^{26.} Keyser Tiberius schriebe seinem Be-
felchhaber Recto: Er wolte seine Schaffe geschoren
haben/ nicht geschunden. ^{27.} Ap age istos, qui rem
auferunt cum pulvisculo. ^{28.} Quibus ararium
est spoliarium civium, cruentarumque præda-
rum receptaculum. ^{29.} Zene sagten auch wol recht
daran: Alexander: Er haffete den Gärtner vor das Kraut
mit der Wurhelen anzuge. ^{30.} Der ander: Den Jürsten/ der
die federn so beschnitte/ daß sie nit lonten wider wachsen. ^{31.} Ab-
sint, ait Lipsius, quantum potest, illa extrema: ^{32.}

25. Riger. in
Ethic.

26 Riger. in
Ethic. ex
Cominæo.

27. Sueton.
Tiber.

28. Plaut.
Baachad.

29. Plin. Pa-
neg.

30. Plutarch
31. Lips. Cic.
4. ad Attic.

32. Lips. 4.
pol II.

33. Tacit. 4.
Annal.

ne boves ipsos, mox agros, postremo corpora
servitio aut poenæ tradant. 33.

74. Dio. lib.
46. Lips. 2.
de Const.

Unter den Heidnischen Römischen Reich / vnd al-
ten vngläubigen Kaysern / die so viele tausent Solda-
ten vnd Legionen gehalten vnd vnterhalten / haben ge-
meintlich alle Landschaften auß allen Weyden oder Wiesen-
gründt den fünfftenheil / auß dem Acker den zehententheil der
früchten Jährlich geben vnd zahlen müssen. 34. Decimam ex
omni agro arvo, quintam ex pascuo. Vnd ob gleich
solches ein hohe vnd schwere contribution, dannoch
haben die andere Menschen vnd Landsassen darunter
gelebt vnd leben können.

Were demnach zu vberlegen / wie hoch zu diesem
wehrenden Kriege eine gewisse vnd sichere Kriegssteuer
auff Ihrer Kays. M. vnd des Reichs gehorsame Un-
terthanen zusetzen vnd anzulagen / waruber dieselbe
keines wegs starcker angegriffen oder beschwert wer-
den mochten noch solten?

Wann die gefahr vnd noth des Reichs also bewand /
das auß dem Röm. Reich / vnd so vielen / weiten / groß-
mächtigen Landen / vnd darin gelessenen vnd lebenden
so vielen tausend vnd tausend Unterthanen / der zehen-
de Mann zu Krieg / besatzung vnd expedition von nö-
then / vnd gleich als auff sein müste / so hetten ihr Kays.
M. vnd das Reich von allen darin lebenden seelen vnd
Unters

Unterthanen wehrenden sothanen Kriegskandte / den zehendtheil / aller ihrer Jährlichen Renten / fruchten / ein kumpfen / gewins / vnd abnuhung Jährlich / vnd monatlich nach betrag / einzunehmen / vnd damit ein solcher massen auch grosse arme, als der zehende mann im Reich außtruge / zu vnterhalten.

Were der hunderste / dreißigste / fünffte / dritte man nötig / als dann stunde auch der hunderste / dreißigste / fünffte / dritte pfenning / von aller Unterthanen Jährlichen Renten vnd abnuhungen dazu einzufoderen.

Ursach / da der zehende Mensch vnd Unterthan im Reich von leben / sich kleiden / andere ihre notturffe bestellen / Pferd vnd bestialen halten / da kan man den zehenden Mann zum Kriegsmann / sampt aller ammunition vnd armatur in Besakung vnd im Felde mit vnterhalten. Dan einmal gewisz / das vil mehr weibsbilder / als Manspersonen im Reich / vnd an allen orten / die gleichwol auch den zehenden theil ihrer Renten vnd gewins zum Krieg geben müßten. Darnach auch so viele Unmanbare junge Leute / auch jeder Kriegsmann / ungezweiffelt der mehrertheil / noch etwas eigenes vor sich selbst zu leben hetten. Vnd nachdem Gottes segen im Reich viel oder wenig an fruchten es geben thete / nach solcher massen müste auch gehauet vnd gespart werden / wie auch der Soldat /

nach betrag seines Solts zehren vnd kleiden. Also wie
der Poet jederman wolermahnt

Messe tenuis propria vive & granaria, fac est

E mole.

Ist es narheit vnd gewisser vntergang / daß ein pri-
vat Person sich hoher mit vnkosten belagt / als sein ver-
mögen sich betragt: so ist es auch keine weißheit noch
auffkommen daß ein Reich mehr Kriegsvolck wölle
vnterhalten / als dessen vermögen vnd Renten könn-
en zahlen vnd walten.

Vnd in den allereuffersten vnd letzten notfall möch-
te man die halbscheide / aber darvber nicht nehmen.
Weil der halbe theil der Menschen ja vnwibgänglich
zu vnterhalt der anderen arbeiten / Pflanzten vnd A-
ckeren muste: den gehorsamen Vnterthanen auch et-
was zu ihrem Leibs vnterhalt vnd fortkommen da-
von zu leben zulassen / vnd dieselbe nicht ärger auff ih-
ren eignen gütern / als coloni / Halbleute oder Slaven
auff verpfachten vnd frembden Gütern zu beschweren.
Sintemal da einer gegen alle seine Arbeit nichts sollte
behalten / wer wolte dann vnd wurde weiter arbeiten
vnd das Land bauen.

So wöllen die Rechtsgelehrten: *quod vasallus
præstans dimidiam fructuum ex feudo, libere-
tur à servitio.*

Were

Were noch mehr nötig/hetten die Potentatē gleichs den Hausvätern vnd Erbherren was zu leihen vnd aufzunehmen / nicht aber die gehorsame Väterthanen zu verderben vnd zu vertilgē / wie auch ein guter Hausvatter vnd Hoffherz seine Halbleute nicht weiter / oder daß sie ihme verlauffen thut / oder hat zu beschweren.

Solcher dreissigster oder zehender pfenning ist auch mit besserem gewissen / ohne beladung mit frembden sünden / mit geringerer mühe im Reich aufzubringen vnd zu erzwingen / als die Lander mit Einquartierung der Soldatesca / vnd so hochbeschwerlichen quartier contributionen zu belegen vnd zu tringen.

Vnd so ein oder ander gehorsame Statt / Land / Ampt im Reich / vom zehenden bis zum drittentheil / ja die halbscheid all ihrer guter fruchten vnd nutzungen Jährlich / Monatlich nach advenant / zum Krieg steuern wolte / vnd dargebē thete : So vrthellen die Gottes vnd Rechtsgelehrten / ob solche Leut mit vernunfft / vnd ohne verschuldung vnd sünde hoher beschwert / andere ihre mitglieder aber vngleich gegen ihnen verschonet werden können. Vnd ob darauff dieselbe nicht der Einquartierung gantzlich zuerlassen / vnd den widersetzenden dann damit bis zur gleichheit zu zusehen?

Wolte

Wolte jemand einsprechen / daß ein solche Kriegs-
 steuer den Reichs Satzungen nicht gemess / vnd einzu-
 bringen viele schwärigkeit haben wurde / der gehe nur
 in sich: ob die Einquartierung dan denselben mehr ge-
 mess / vnd ob nicht leichter vnd besser etlich wenig exa-
 ctorn, oder auch im fall der vndergenglichkeit etliche
 commissarios vnd Soldaten in allen Stätten vnd
 Amptern biß sie in richtigen gang bracht / zu halten /
 die solche gewisse / nach der Vnterhanen haben vnd
 können gemessene regulierte contribution einbrechtē /
 als mit so vbergrosser pressur vnd vnaußbleiblichem
 verderben die Stätte vnd Ampter mit Einquartie-
 rung zu vberschütten? Häuser / Menschen / Vieh
 scheinbar darinnen zu ringern vnd zuvertilgen? Ob
 nicht vernünftiger vnd gerechter / jederm nach seinem
 vermögen / ein gewisses zum Krieg / ab zu zwingen / als
 den vnterhalt vor die Soldaten / jederm er könne oder
 könne nicht / vnd ob gleich darunter desperiren / ver-
 lauffen / vnd all das seinig dahinden lassen solte / oder
 hungers vnd elends sterben muste / ab zu tringen?
 Was auch die Einquartierung vor schwärigkeit / kla-
 gen / widerstandt / auffstandt gegenwehr / die da nur
 möglich ist / abgebe / weiß fast jederman. Vnter zweyen
 vbeln ist ja daß geringste zu erwehlen.

Deme

Denne allem nun wie deme/wann die vorabgemahlte
 die Einquartierungs weise den armen Mann unter-
 truckt / daß geschrey der untertruckten in den Himmel
 rucket/also ein solche weise ohne todt vnd in den Him-
 mel schreyende sünde / vnd schenbare beladung mit
 frembden sünden nicht lenger verübt vnd gebreucht
 werden künfte / welches zu der Theologen decision ich
 anheimb stelle/so muß vnd wil ja bey verlust der ewi-
 gen seeligkeit die vorberürte einquartierungs weise ab-
 geschafft/mit eyffer durch alle ver hinderungen getrun-
 gen / vnd nicht angesehen sein / was vor arbeit vnd
 mühe ein anders vnd bessers mittel/einzuführen kosten
 möchte.

Alhie lasset sich sagen/was der Prophet in andern
 sagt: Jerem. 6. Sehet auff die Strassen/ erwesset vnd forschet
 den alten Weg/ vnd so diß der gute vnd rechte Weg ist/so wandelt
 darinnen/daß ihr ruhe findet für ewere seelen. Suchet/nom-
 lich vnd sehet / ob ein sichers vnd gewisses von seinen
 Renten vnd fruchten zum Krieg zu contribuiren/nicht
 der alte oder rechte vnd gute Weg seye.

Solcher weg hat dem Röm. Reich in höchsten nö-
 then/ vnd schweren Kriegen gegen den Türcken gefal-
 len/welchen wann man nach lauff jetziger zeitten wei-
 tern vnd einziehen thate/es an zu reichenden mitteln
 nicht solte ermangeln/ auch zu ver sichtiglich die sachen

G

einem

einen besseren fore vnd außgang nehmen dörfsten.

Quamvis enim gravia, tam iniuncta imperij
numera impigrè obibunt, si vis & iniuriæ ab-
sint. Has ægrè tolerant. Hinc ira & quæstum &
postquam non subvenitur (interdum sanè eve-
nit) remedium ex bello. Lips. 4. pol. 11.

35. In der
Regim.
ord.

Anno 1500. Ist beschlossen/das 400. Einwohner einer Pfarre
einen Soldaten zu Fuß vnterhalten sollen. 33.

Anno 1512. Wer vnter 50. gülden werth hette/solte von sei- en
in seinem Brodt habenden Kindern nichts zu geben schuldig sein:
Wer aber darüber hätte/solle von jederm Kinde/so vber 12. Jar/
oder die alt/ein drittentheil eines Schillings in Golt geben. Zes-
gliche Juden Parson soll geben einen halben Rheinischen güld

36. Recess.
Imp. de an.

1512. 9. vnd
damit.

NB.

37. Reichs
absch. zu

Augsburg.
de an. 1518.

9. vnd
wemblich.

9. Zu dem.

38. Reichs
absch.

de an. 1542.

zu Speyr.

9. Wir ha-
ben.

den. 36.

Anno 1518. Das zu gemeinem Türckenzug drey Jahr lang alle
Menschen/die zum H. Nachtmal gehen/den zehenden theil eines
Rheinischen gülden geben/vnd die Oberkeit ein sehens thun solle/
damit der arme Mann gegen den Reichen nicht zu hoch beschwere
werde. 37.

Anno 1542. Hat die Cron Böhmen vnd Oesterreichische Lan-
den gegen den Türcken bewilligt: die Prælaten/Herren/Ritter-
schafft von 100. gülden einen/die Buerthanen auffm platten
Lande von 60. gülden einen zu reichen. 38. Eodem anno Hat die
Cron Ungarn bewilligt: Das jedes Haus gleich angehend einen
gülden zur anlag geben: vnd darüber auch ein jeder den sechzig-
sten theil seines vermögens entrichten solte. Vnd zwenzig Bau-
ren sollen einen Reuter zu halten angeschlagen werden. Item/die
geistlichen sollen den zehententheil ihrer Jährlichen Renten ge-
ben. 39. Ferner beschlossen vnd im Reich bewilligt: Das

alle

alle Geistliche vnd Welliche/was Stands die auch seyen/sollen von allen ihren beweg. vnd unbeweglichen güttern/ se von 100. gülden rechtens werths einen halben gülden/ vnd also auff vnd abzurechnen zu anlag/ steuer vnd vnterhaltung des Christlichen Heerzugs gegen den Türcken zahlen. 39. Weil Graffschafft/ Schlöffer/ 2c. nicht leichtsam zu schätzen/ sollen sie ihr anlagen nach ihrem Jährlichen einkommen/an Gültten vnd Zinsen/ neben ihren baarschafften vnd vorrath rechnen/ also daß 1000. gülden Jährliche einkommens 20000. gülden hauptguts vnd werths gerechnet werde. 40.

39. ibid. §
Vn nemblich.

40. ibid. §
Vnd nach dem.

Damit auch von den außstehenden pensionen, reservaten, vnd dergleichen nutzungen die gebührenden anlagen desto gewisser erlegt werden/ so soll der schuldenz die anlage/ dem bewilligten anschlage gemess/ abziehen/ vnd an dem orth/ daer gefessen ist/ zu erlagen schuldig sein. 41. Kirchenkleinodt sollen zur ellenden nothwendigen vnermeidlichen hülff behalten werden. 42.

41. ibid. §
Vnd damit.

42. ibid. §
Aber der.

Herren/ Adel/ Fürstenträthe/ Bürgermeister sollen bey guten wahren trewen an Aidtsstatt handgelübt thun/ daß sie ihre Güter ihrem besten verstande nach geschäht/ vnd davon die anlag der ordnung gemess bezahlen wollen/ dieselbe auch in gegenwertigkeit der verordneten Einnehmer einwerffen/ das Geld aber zahlen zu lassen nicht schuldig sein. 43. Die gemeine Bauern vnd Vnterthanen sollen ihr vermögen trewlich an Aidtsstatt anzeigen vnd versteuren/ welches soll auffgeschriben/ vnd die/ so was verschwiegen/ gestrafft werden. 44.

43. Reichsab. zu Speyr de an. 1544. §. Aber ein

Anno 1626. Hat die Holsteinische Ritterschafft beschlossen: daß so viel Pflüg/ so viel Soldaten sollen außgebracht werden. 45.

44. ibid. §
Doch solle

Anno 1631. Haben Ihr Keyf. M. proposition nach die Schlesier versteuren sollen/ von jedem Stück Kindvieh/ daß auff guter weide gienge/ wochentlich 3. Creutzer/ von anderem 2. vnd von 25. Schaffen einem Kind gleich geben. Von jedem Scheffel gebrade ein Meke. Von 100. Thalern außgeliehen Geld ein florin.

45. Landtag zu Holstein 28. Nov. 1626.

Es ist Von

46. Relatio
Histor. La-
tomi anno
1633.

Von jedem lb Fleisch/ so geschlachtet 2. Pfennige. Von jedem
Fas Bier 12. Groschen. 46. Folgens zu Wien den angeschlagenen
Patenten nach. Officierer sollen von ihren Besoldungen 10. fl.
pro cento zutragen. Die Hoffhandels Leute von ihrem Vermögen
5. *pro cento* contribuiren. Die Caroken vnd doppelte Guteschwa-
gen gebrauchen 100. gülden erlagen. Von jedem Anmer Weins
15. Creutzer/ Mehen Wais 6. Creutzer/ Korn 4. Gersten 3. Ha-
bern 3. Creutzer. Die Gelt auff *inter esse* ligen haben 2. fl. *pro cento*
von den *capitalen* geben. 47.

47. Relat.
Histor.
Latom. de
an. 1633.

48. Xenoph.
Sec.

Angemerckt dann den Menschen nichts so fein vnd
nützlich/ als ordnung/ ⁴² einem Fürsten gebürt zu wol-
fahre vnd erhaltung des Reichs vnd vnterthanen
newes zu erdenckē/ vnd alles wider einzuführen: newe
sachen mit newe rath/ vñ da voriger rath vnglücklich/
mit andern zubegegnen: nichts vnrathtsamer/ aber/
als ohne gewisse maß des vermögens die vntertha-
nen zubelegen / den einen kaum ein wenig zu rühren/
den andern todts zu trucken / vnd gleich wie der vner-
fahrner Phaeton ein theil der Erden zu erkalten / das
ander zu verbrennen. Oportet (inquit Plato) tan-
quam in talorum iactu ad id, quod ceciderit, res
suas aptare, quocunque modo ratio id potissi-
mum esse dixerit: non autem quasi pueros ip-
sos quoque cadentes firmiter eam rem tenere in
quam impegeris, & clamando quiritandoque
tempus consumere. So muß ja ein gewisser regul
vnd

Lib. 10. de
Rep.

vnd maß der anlagen sein/ nach betrag der Vnterthanen vermögen/ vnd noth des Reichs oder Lands.^{49.}

49. Kecker-
man. pol. t.
c. 21.

Hetten Ihr Keyf. M. so dann Chur-Fürsten vnd Stände das dreißigste/ zehende/ sechste oder dritte viertel oder maß fruchten/ nach größe der armee weniger oder mehr / auff allen vnd jeden Mühlen zur Kriegssteuer auffzunehmen/ oder deren Pfächter darnach außgerechnet pfacht geben zu lassen.

Hetten alle Kauff vnd Handelsleute von ihren Wahren/ nach deren gewerde im Hauptgut / vnd was pro cento vor zimlich gewin zu rechnen/ von solchem gewin den Zehenden/ Sechsten oder Drittentheil zu geben.

Alle vnd jede hetten nach anleitung vnd maßgebung voriger Reichsabscheide ihre vberige Renten vnd Einkommen zu bekennen / vnd darab den Zehenden/ Sechsten oder Drittentheil Jährlich/ nach advenant Monatlich / zu versteuren/ jedoch allerley betrug zu verhüten / der fruchten theil vnbombgänglich auff den Mühlen zu geben/ vnd also in anzeig ihrer Renten die Korn Rente außzulassen.

Von fruchten die außser Reichs giengen/ den gefassten theil zu contribuieren.

Solte dieses vor beschwärllich/ vnd dem herkommen vngemeß angesehen werden / so werden die Stände

50. Caesar in
resp. ad Cir-
enl. Suer. &
Franc. 17.
Junij 1625.
51. Caesar in
mandat. ad
ad Protest.
in convent.
Lipsiæ an.
1621.

52. Daans
ad Spinol.
anuo 1621.

doch bey sich selbstem wol wachen können / daß die eufferste gefahr
viel mehr anzusehen / zu erhaltung des Vaterlandes alle dessen
glieder verbunden. 50. Ihre Keyf. May. auch nicht vermus-
then wollen / daß jemand die schranck in der Reichs constitutionen
so eng spannen werde / daß ihre May. das Reich gegen alle ge-
genwehr zu grund gehen lasse. 51. Werden sich wol zu erinnern
haben / was der Kriegs beschwerden wegen in dem Aschaffenburg-
gischen veritag accordirt / was dieselbe gleichwol vor notwendige
bürde den andern tragen helfen müssen / das auß zweyer
ubeln das kleinste zu erwehlen / daß die Einquartier-
ung vnd mutwille des in den Landen vnd Häusern allenthalben
herrschenden Kriegsvolcks / 52. ein mehrers verderbe vnd
wegnemme / das andere mit viel grossere contributionen sich
angegriffen / vnd man ja nun einmahl die billiche gleich-
heit vnd gleiche ordnung vnd maß in den aufslagen zu
halten habe.

Fürsten / Graffen / Adel / Ritterschafft / Prælaten /
Herren Rätthe weren geringer anzuziehen / damit ihren
Stand vnd Ehre erhalten / vnd wie ihnen allerley ge-
wins suchung vnd kummerschafft nicht gebüret noch
zugelassen / sie auch andern bevor sein sollen / vor ande-
ren / vnd dem gemeinen Mann ihnen auch mittel dar-
zugelassen würden.

Weren die vom Adel mit denen vom Adel / Freyen
mit Freyen / Bauren mit Bauren zu belegen / vnd zur
contribution / wie jedes orts herkommen / zu halten /

die

die Stände vnd Ordnung zu vnterhalten/ vnd keiner zu verschonen.

Die in possessione vel quasi libertatis stunden/ vnd hievor einige anlag mehr erlage hatten/ dieselbe solten bis zum entlichen austrag der sachen dabey gelassen / vnd darwider zu keiner bezahlung nicht angehalten noch geerrungen werden. Wo aber innerhalb menschen gedenecken ein Stand dem Reich ein/ Zwen mahl oder mehr gesteuert hatte/ oder in diesen Kriegen von Landobern in contributionibus angeschlagen were/ so solte solcher Stand/ mitler zeit rechtlicher erörterung der sachen der steuer nicht befreyet/ sondern dieselbe zu reichen schuldig sein. ⁵³

Vber alles/ wie ein jeder von seiner guter fruchten/ Renten/nutzungen/nahrung/ gewin / Jährlich vnd Monatlich beträglich / den Zehenden/ Sechsten/ oder Drittentheil steuren solte / were ein wolbedachte ordnung auffzurichten / dieselbe fest zu halten / vnd kein außschleiff zu verstaten.

Was zu wollust/pracht/hoffart dienet/ were etwas hoher anzusehen. ⁵⁴

Alle Häuser / nach dem sie Jährlich Renten / oder außgepfachtet werden könten/ mit gewisser maß zur ein zu steuer zu ziehen.

Das ganze contributions wesen/ vnd werck auff eine solche trägtlichkeit zu richten/ ⁵⁵ damit der Ackerbau erhalte.

⁵⁶ Soldaten/ Baroren/ Burger wol mit einander im Reich leben vnd bleiben. Die hülff vnd steuer gegen des Reichs

⁵³ Reichsab.
zu Aug.
spurs de
anno 1548.
§ Aber die
& seq.

⁵⁴ Kerker-
man. pol. 1.
c. 21.

⁵⁵ Resol.
Caesar. ad
Legat.
Würtenb.
anno 1636.
⁵⁶ Danus
ad lues 8.
April. 1627.

Reichsfeinde und Gewaltthäter nach jeden Stande / Und der
Untertanen Zährlichen Renten und nutzungen/weil
Land und Leute sehr ungleich verderbt/verheeret/ un-
gleich vermögen/ Zimblich und gleich zu setzen. Keinen vor den
andern beschweren/17. niemand vmb einiger vrsachen willen zu ver-
schonen/nach der ungehorsamen bürde auff die gehorsamen zu la-
gen/auch vmb feinerley vrsachen willen weiters / dann nach ver-
möz gemachten anschlags/ auffzulegen / damit er gegen niemig-
lich in solchem gleich gehalten und die hülff desto dapfferer vnd
fruchtbarer geschehe. 18. Die unmögliche beschwerung abzustell.

17
Reichsab.
de an. 1512.
§ Dud 102

NB.

18
Reichsab.
zu Worm.
an. 1521.
§ item
haben.

19
Reichsab.
zu Speyr.
anno 1542.
§ wo auch
60. Lips de
Constant.
cap. ult.
61. Lips 4.
pol. 11.
62. Plin. Pe-
tag.
63. Cic. 2.
Offic.

64. Casus
ad Circ.
Franc. &
Suev. 27.
Junij 1629.
65. Justin. 5.

19. Labor cum pluribus communicatus, fit levi-
or, 60. Equiter onera imponenda, sine odij aut
gratia aspectu, ut iusta & uniformis sit contri-
butio, nec per bonam malamve gratiam hunc
subleves, illum premas. 61. Ut sol & dies omni-
bus in commune nascitur. 62. Sic debet princeps
comoda civium non divellere, atque omnes
eadem æquitate continere. 63. Vix credas, ubi in
æqualitas quantum augatur insita humano
ingenio invidia, vt pari dolore aliena commoda
ac suas iniurias metiantur.

Niemand vor anderen der Religion oder oblitterirten Vnion
haben 24. ungleich zu belassen/ noch mehr vorige beleidig-
ung / als selbige vergleichung bey sich gelassen zu las-
sen. 61.

Wie



Wie dann beim Pragerischen Friedensschluß im
 wehē recess wege der conjunction auch verabscheidet:
 Wegen der verrichtung vnd Einquartierung an solchen orten/
 da die Catholische vnd Augspurgischer Confession verwandte im
 gemenge bey einander wohneten oder angrenheten / solle eine
 durchgehende gleichheit gehalten / vnd die auftheilung der Kriegs
 bürden ohn ansehen der Religion also gemacht werden / das keiner
 vor dem andern prävagieret ; sondern dieselbe gleichmäßig getra-
 gen werden / vnd man vor der Soldaten insolentien gesichere
 sein möge.

Wann ein Mensch dem andern seinen Last auff-
 wirfft / oder seinen Nächsten anseht / vntertrückt vnd
 außsaugt / ist das nicht vor dem augen Gottes / als
 wen ein Mensch den andern / der doch sein Fleisch vnd
 Blue ist / zerbisse vnd auff fresse. Psalm 13. Esa. 9. Vnd
 also spricht Gott beim Propheten Micha cap. 3. Höret
 doch / ihr Häupter im Hause Jacob / vnd ihr Fürsten im Hause
 Israel. Ihr sollet es billich sein / die das Rechte wüßten. Aber ihr
 hasset das gute / vnd liebet das arge. Ihr schindet inen die haut ab /
 vnd das Fleisch von ihren beinen / vnd fresset das fleisch meines
 Volcks / vnd wann ihr ihnen die haut abgezogen habt / zerbrechet ihr
 ihnen auch die beine.

Von vnfruchtbaren nichts einbringenden Erbgü-
 tern were auch kein contribution zu erzwingen.
*Pro prædijs sive rebus immobilibus sterilibus,
 nullumque fructum proferentibus, nemo cogitur
 solvere collectas.* Mynsig. Resp. jur. Dec. 15. resp. 1. n. 30.

H

Ihre

Ihre Kayf. M. vberal/ vnd jeder Landtsfürst vnd Stand
 hette einnehmer in seinen Amptern/ vnd gebieth / oder auch
 die Kriegsfürsten dero Kayf. M. vnd des Reichs we-
 gen/ zu mehrer sicherheit / eilfertigkeit einige . . . en/
 die auch andere sachen/ als werbung / vorteg. . . . g der
 vivres vnd sonsten mit unmittelß verrichteten/ zu verord-

66
 Reichsab.
 zu Speyr.
 de an. 1542.
 5 Bnd
 nachdem.

nen. 66.

Die bewilligte hülfß zum Krieg ernstlich einzufors-
 deren/ den betrug der einnehmer mit guter auffßicht/ er-
 wehlung der getrewen / abschaffung der vntrewen/ so
 dann auch vbernahm vnnnd grausamkeit zu verhü-
 ten. 67.

67 Lipf. 4.
 pol. 5.

Das Spissen/ Hencken/ Briglen/ vnd dergleichen Friedlens-
 disch gewöhnlich betrogen vnd anerbieten 68. in steursachen abzu-
 schaffen.

68.
 Berichte
 Friedlend.
 prodit.

Die schreckliche militar execution auffzuheben/ 69. vnd bisß
 auff dee höchste vnnombgängliche noth vnd vndermeid-
 lichkeit nicht zu gebrauchen. Dann ja vnraich durch die
 vnwendige Soldaten viel vnnnd einmal lassen verder-
 ben/ was noch oft vnd mehrmal was fönnte einbrin-
 gen. Providentia quadam militantibus stipendia con-
 tituta sunt, ne dum sumptus quæritur, prædo grasse-
 tur. Quod Imperator indicio tolerandum est, sed fit
 intolerabile, dum prædam exactores accumulunt.
text. in c. militare. de re milit. Nach d Leute vermö-
 gen gemessene Kriegsteuer/ ist nach diesem Canone er-
 träglic

69.
 Schlesi-
 scher Für-
 stenschluß
 24. Dec.
 1629.

träglich/das Quartier machen/sonderlich/wann dasselbe/ vnd stehlen/rauben/plündern fast einerley ist/70. vnerträglich.

70. Colat.
des Prag.
vnd Parn.
Fried.

Wegen eines gewissen modt vnd massen executionis dahin vorzusinnen/wie gleichwol die beylage zu rechter zeit abgeführt werden möge.

Da haben Fürsten vnd Stände in Schlestien nichts bessers erfinden können/als das es mit den angelegten contributionibus also gehalten werden solle: daß welcher privatus dieselbe in 6. wochen 3. tagen nicht abführen thete/ derselbe solle von seiner Oberkeit mit allerhand executionen/die sie am zuträglichsten zu sein vermeinen wurden/darzu gehalten werden/jedern nicht zu rechter zeit erlagten thalern mit einem groschen zu büßen. vnd solchen mit dem völligen aufstande/vnd da er gleich drüber zu grunde gehen solte/weil an der conservation des status & boni publici viel mehr gelegen ist/abzuführen/vnd soll jeder Oberkeit verpflichtet bleiben/nachdem die erste frist vorüber/vier der vornehmsten restanten (Wittiben vnd Weisen aufgenommen/welcher halben es bloß bey der execution in bona verbleiben muß) zu dem Keyf. verwalter in arrest abzuschießē/alda sie auff iren eignen seckel so lang verbleiben sollen/bis sie die schuldigkeit abgeführt. Wie solchs geschieht/die Obrigkeit andere 2. 3. oder 4. der ordnung nach wie sie der restirender quota halber dem vorigen am nechsten/ohne alles ansehen der Person an ihre stell zuschießen/vnd durch den/oder dieselbe ablösen zulassen/vnd damit so lange/bis alles einbracht/continuiren. Vnd im fall solches nicht geschehe/dem aufstande ihrer Inuerthanen selber vertreten/nach darzu bestraft werden/vnd sollen alle privilegia hier cessiren.

Anno 1542. ist im Reich verabschiedet: Daß die Stände/so sich an erlagung des gemeinen pfennings vnd anschlags saumen/oder sich des widern/dieselben in die Acht mit der that gefallen

71. Reichsab. de an. 1542. § Wurde sich.

72. § Die Key.

73 Reichsab. zu Nürnberg. an. 1542. § Noch dan.

74. Prop. Legat. Ca. lar. ad civit. Ansest. 23. Febr. 1628. in alio casu.

75. Hand habung des Fridts zu Worm. anno. 1495.

76. Reichsab. de r. 1555. § Ferner.

77. Kecker man. 1. pol. c. 30.

78. Capit. in Gord. Lips. 3. pol. 6.

fallen sein. Solle solche auch der Obriste Feldthauptmann vberziehen/ vnd die anlag vnd hülfß gezeuysacht mit sampt dem losstien vnd schaden von ihnen einbringen. 71. Vnd ehe satisfactiõ gethan/ sollen solche von der acht nicht erledige/ vnd was darwider erlangt wurde/ von vnwerden sein. 72. Solle der Fiscal gegen die vngheorsame procedirn / auch si: dabey vergewissigt werden/ daß sie des vberzugs sollen gewislich zugewartē haben. 73 Vnd müssen zu vollenstreckung guter ordnung vnd gemessener ererträgliches steuer solche mittel ergriffen werden / welche ein solchen nachdruck haben/ daß das werck nicht bald widerumb zu grund falle: 74. Zumal alle ordnung/ gebott/ anstellung vnverfänglich/ wo die mit standhaffter handhabung nicht vollenfähret/ 75. Vnd die vngheorsame vnd seumigen dazu angehalten werden. 76.

Das vor zu leben/ vivres, sutterung muß oben notwendig versehen werde/ vnd dar sein. Qui commearum non præparat, vincitur sine ferro. Veg 3. c. 26. Vor die Armee vnd vor die Besatzung: Dann vnmöglich zu gleich mit dem feinde vnd mit der natur zu streiten. 77.

Die Römer / die doch Heyden / haben hiermit die ihrigen zur verwunderung zu wol versorgt / vnd in den mehrentheils Stätten vor ein Jahr vor die Soldatesca an Essig/ Speck/ Korn/ Gersten/ Sutterung gehabt. 78.

Diesem ist aller dings zu thun vnd zu rathen/ wann an allen Orten/ Stätten/ Amptern / Vraidte getrewe Einwohner vnd neben Befehlte / nach erhebung der noth/ den Dreyßigsten/ Zehenden/ Sechsten oder Drittentheil aller Erbgüter/ Früchten / in Korn/ Sutterung oder Gelde einziehen/ das Zehende Sechste oder Dritte Viertel oder Maß früchten auff allen Mühlen einnehmen / mit den anderen correspondiren, provision machen / daß so wol in Stätten

Stätten als Dörffern ein gute Anzahl Brodt geba-
cken / Bier vnd andere nothturfft in der zeit ange-
schafft werden. 79.

79. Dax Po-
mor ad sub-
ditos 6. No-
vemb. 1627.
pro Cafa-
rianis.

Nunquam expectandum ut tum cominea-
tum pareas, dum ipsa caritudo te coegerit, sed
cum maximè abundaueris, tum ante indigen-
tiam illum strue. Etenim magis, quibus opus
consequeris, cum non visus fueris indigere.
Neque propterea à tuis militibus accusabere.
Magis enim ex hac te re alij verebuntur, ac si
quos tuis viribus volueris vel bene officere, vel
malè, obsequentiores es milites habiturus in re-
rum necessariorum copia. 80.

80. Xenoph
1. Cyrop.

81. Protest.
Stände zu
Heilbrun
An. 1633.
82

Were die menge vnd vielheit der Regimenten / der
Obristen vnd Befelchshaber zu restringirn. 81. Man
hat mit schaden erfahren / daß gegen dem Türcken durch menge
der Obristen vnd Regimente mehr nachtheil vnd schaden / dann
vorthail vnd Sieg erwachsen. 82. Auch die Keyserl. vnd
des Reichs Armee / wann sie zu solcher menge in den
Länden lige vnd zu erhalten vnmüglich / selbst ab-
bruch leyden / vñ darüber destruiert werden dörfte. 83.

Reichsab.
zu Speyr
an. 1542.

5 Vnd
nachdem.
83. Saxo pro
Duce Pom
ad Caesar.
4. Febr. 1628

Ein gewisse vnd gewiß vorhandene anzahl Kriegs-
volcks / vnd dasselbe guts vnd versuche zu halten.
Multitudo militum sæpe plus obfuit, quàm profuit.

84. Kecker-
man. 1. poh
30.

84. Multi, multi in sumptus, multi ad turbas,
& res novas. 85. Manibus opus est bello, non

85. Lips. 5.
pol. II.
Tacit. I.
Histor.

86. Synec.

Epist. 79.

87. Veg. 1.

c. 8.

88. Tacit. 14

Annal.

89. Riger. in

Ethic.

multis nominibus. 86. In omni conflictu non tam prodest multitudo quam virtus. 87. Etiam in multis legionibus pauci sunt, qui praelia profligant. 88. Innumerabilis exercitus non tam probatur, quam exercitus. 89.

90. Prag

Frid. §

Weil aber

91

Reichsab.

zu Eöln.

an. 1612.

§ Und ob.

92

Schluß

des Rieder.

Sächsch.

Erenß.

an. 1534.

93

Reys. W.

Schluß zu

Regensp.

2. Novem.

An. 1630.

94. General

Fridland.

an Obrist.

Arnheim

26. Dec. 1627

Wie im Prag. Friedensschluß bethätigt/ mit der that zu vollenziehen: daß desto empfänger auff erspar. und einziehung aller vermeidlicher unkosten/ vnd auff eine ringerung des Kriegsvolcks/ also daß die Keyserliche vnd des H. Römischen Reichs Armada/ in vnderscheidenen corporibus der gefahr adacquitt, vnd nicht vber notenruffe starck seye/ gesehen werde. 90. Wie auch nicht vber der Stände vermögen. 91.

Die Huren/ Buben/ vielheit vnd vberfluß des Troßes Bagage vnd Marquetenter Pferde abzuschaffen. 92. Keyf. W. vnd das Reich konten verschaffen/ daß die anzahl des Kriegsvolcks reformirt, vnd gewisse notwendige Regimenter gestellt wurden. 93.

Die Obristen hetten darob zusein/ daß den jenigen allein völlige vnterhaltung reichen lassen/ welche Compleet/ den Officieren aber/ welche nachlässig gewesen/ ihre Compagnien in grund gehen lassen/ den Beuttel damit gespickt/ hinderhalten: Dann wann die Monat solt den schwachen gleich dem jenigen/ der die Compagnien compleet helt solte gereicht werden/ wurde derjenige/ welcher gedienet/ vbel/ vnd wer da vbel/ wol belohnet werden. 94.

Nicht viel frembden ausländischen Kriegsvolcks einzuführen vnd zugebrauchen/ die eingeführte füglich abzudanken. Multitudo peregrini militis valde est for-

formidabilis. 95. Apud milites. externos vix fides, vix obedientia, in pugna fere frigidi aut pavidi, civibus perniciosi, graves ærario. 96. Die frembde nationes grassieren nach ihrem bösen willen / bereichen sich mit raub vnd nahm. 97. Maiore ex diverso mercede ius fasque exiunt. 98. Sine pudore flagitij, sine cura ducum, abire fugere. 99. Non fide, non affectu tenentur. 100. Soliti omnia tanquam extrema, aut vrbes hostium urere, vastare, rapere. 101. Populatores terræ, quàm à populationibus vindicare debebant. 102. Id cavendum semper ducibus, exempla pro documentis habenda, ne ita externis credant auxilijs, ut non plus sui roboris, suarumque proprie virium in castris habeant. 103. Decepit sæpe ipse vineam palus suam. 104.

Im fall der noth grössere stärke vnd menge zu haben / köndten in allen Stätten vnd Amptern Wartgelter / oder aufgesetzte Landtsknechte auß der jungen Mannschafft erlesen / außgenommen / in den Waffen geübt / vnd zur nötiger zeit gleichs den Soldaten gebraucht werden. 105. Illi reverentius & æquatius duci patebunt. 106. Vilius etiam constat armis erudire suos, quam alienos mercede conducere. 107. Quod exteri illi in itu & reditu consumunt, hoc si in armandis istis impendis & exercendis: egregiam habes, & ad manum semper tibi militarem

95. Kekemaan. 1. pol. 30.
96. Lips. 5. pol. 9.
97. Aufschreiben Palat. 7. Nov. 1619.
98. Tacit. 3. Histor.
99. 1. Annal.
100. in Agr. 101. 2. Histor.
102. Curt. 3.
103. Liv. lib. 25.
104. Aristoph. in vesp.
105. Lips. 5. pol. 11.
106. Tac. 2. Hist.
107. Veg. 1. c. 28.



litarem manum. Nam illi longinque accersendi, & cum dispendio sæpe expectandi sunt. Hi in tua sede, uno edicto evocantur.

¹⁰⁸
Reichsab.
de an. 1555.
§. Nach
dem.

Jeder Stand solte die straffen auff sein eigen Kosten/ vnd darzu köttige streiffende Rotten erhalten.^{108.}

Plackern/Kaudern/Mördern/Beurittern solle von einer Oberkeit in die ander/ von ein Trens in den andern onent göttlich/nachgeilt vnd sie nidergeworffen werden mögen: sollen die nachst-geseffene Oberkeiten schuldig sein/ den ansaffenden verfolgern zu hülff zu kommen: vnd sollen die Ubelthäter/da sie nidergelegen/ verstrickt worden: Dasselbst soll vngesäumpt recht vber sie ergehen/ auch aufferhalb der nachteil vnd klag gegen die verdächtige vnd beschädiger ex Officio die Oberkeit mit ernstlicher straff sich erzeigen.^{109.}

¹⁰⁹
Reichsab.
de an. 1548.
§. Vnd
haben.
& seq.

Könte auch jedes orts Oberkeit/ ihro die iurisdictionalien/ die iustis vnd abstraffung der excels der Soldaten/die nicht in expeditione militari geschehen/gelassen: ferner den Unterthanen gestattet werden/ mit der Oberkeit vorwissen sich nach möglichkeit gegen die streiffende zu defendiren.^{110.}

¹¹⁰. Protest.
Stände
zu Heil-
brun An.
1633.

Were bey gewisser straff meniglich/ jede bey ihme herbergende vnd nachtsliegende ziehende Soldaten vnd verdächtiges Gesindel/ mit bezeichnung ihrer Personen vnd pferd gelass/in gewissen stunden der Oberkeit anzugeben/ dann/ da gewalthaten verübet/ Blocken^e schlag vnd zusammenlauff zumachen/ anzuzwingen. Wir sehen/ daß so ein Schwein kreischt/ die andere. X Schweine zusammen lauffen/ daß solches der Wolff auch

auch scheitern thun / sollte dann ein Mensch zu des ande-
 deren Menschen schreyen vnd noch leiden süß ligen?

Were das Kriegsvolk bald gegen den Feind anzuführen / her-
 nach abjudancken / vnd wo es gelegen / zuhalten anzuhalten /

Vnd ist hochbeschwerlich / vor Gott kaum verantwort-
 lich / ein müßiges Kriegsheer zuhalten. ^{112.} Habeantur

in procinctu & incalltris, non per municipia
 desides, hospitibus tantum metuendi. ^{113.}

Solche Generalen zu halten / die vertraut / des
 Landts vnd des Landtmans erhaltung gewogen /
 die mit wissenschaft / tugent / vorsichtigheit / auctoritet /
 vnd fortunen begabe. ^{114.} Die keiner anderen verpflichtung

sich unterworffen befinden. ^{115.} Non enim licet in bello
 bis peccare. ^{116.}

Lucan.

*Ipse manu sua pila gerens praecedit anheli
 Militis ora pedes, monstrat tolerare labores,
 Non iubet.*

Claudian.

*Ductorque placebit
 Qui non precipiti rapiat simul omnia casu:
 Sed qui maturo, vel leta vel aspera rerum
 Consilio momenta regens, nec tristibus impar,*

3

Nec

111. Supplic.
 infer. Au-
 striae ad Cae-
 sarem anno
 1616.

112. Xenoph.

113. Tacit. 4.
 Histec.

114. Lips. 5.
 pol. 15.

115. Imper.
 ad Reg. Da-
 niae 3. Aug.
 an. 1625.

116. Veg. 1.

*Nec pro successu tumidus: spaciumq, morandi
Vincendiq, modum, mutatis noscet habenis.*

Auß den gemeinen Reich contributionibus soll die vnterhaltung des jenigen Volcks / so vber die ordinaria/ bey friedlichen zeiten gewöhnliche praesidia noch weiter zur besatzung eingelegt wirdt/bergenommen werden. Ihrer Keis M. vnd des H. Röm. Reich Kriegsvolck sollen auß handen des Reichs Pfennigmeister/ von allen Reichs Steuern/ welche zu diesem Kriege scho allbereit in dem Friedensschluß benantlich angesehen / vnd künfftige weiter zu diesem Kriegswert/ der im Reich löblichen verfassung bewilliget werden vnd ein kommen/ der wärcklichen bezahlung gewertig sein vnderlangen. 17.

17. Prag.
nebenre-
eels wege
der con-
iunction.

Vor allen dingen dem Kriegs Rath/ Kriegs rätthen/ vnd commissarijs, auch dar auß gewisse vnd wolgenugsame Besoldung zuzulegen / vnd zu verschaffen/ vnd keines/ keines wegs zuzusehen/ noch zugestatten/ daß dieselbe einig geschenck oder gabe/ von den Kriegsbefelchshabern/ Kriegsleutē/ oder sonstē von jemand/ welcher bey dem Krieg/ interessirt, der seye auch wer er wölle/ nehmen oder genießen. So ein solches den beystern am Cammergericht/ so solches geringen Richtern vnd allen Gerichten zum höchsten verbotten / auch dieselbe solches so hoch beschweren vnd vermeiden müssen/ da doch etliche deren bißweilen geringschätzige sachen zurichten/ die Parteyen oft wenig auß dem ihrigen zugeben/ auß anderer Beutel aber nichts zu verheeren



ren haben: dann ist ja die höchste noth/ daß der Kriegsrath/ Regiments Râthe vnd Kriegs Commissarij; solches zum allerhöchsten verschworen / wann dagegen thaten/ zum allerschärfesten gestrafft / abschewliche exempel statuirt, vnd darein keines wegs/ weilen dieses eine verblendung der Weisen/ ein fomes vnd vnterhaltung des Kriegs/ ein greuel vor Gote / ein verderben vnd verwerffen der armen vnd ihrs plagens/ ein gewisses vorbott vnd zeichen/ daß das Regiment nicht lang dauern werde / ichtwas oder jemandt vbersehen werde. Dann darunter ja ganze Länder/ Stände vnd Herrschafften periclitirn wann die von den Kriegsbesprechhabern geschent/ bisz weile etliche tausent Reichsthaler nehmen / denselben hinwider alles schier/ vnd gute Quartier / oder das Quartiermachen/ &c. Sich darauß zubereichen/ einraumen/ darauß dieselbe dann Zwanzigmahl wider so viel nehmen/ Zwingen / tringen/ wann klagen kommen/ den Râthen vnd Commissarijs widerumb ein grosse summe einbringen/ alsdann ledig vnd vngestraft außgehen/ schwarz vor weiß vorgebracht wirdt / Stände vnd Vnterthanen aber darvber zu grunde/ vnd der Friede zurück fallen / Ja dieselbe vmb ires interesse / vnd dergleichen vnzimlichen einkommens willen / den Frieden verhindern/ welches wen die Kriegende Potentaten nit mercken



noch remedieren wolten/ Gott auß dem Himmel straf-
fen müste.

Als des Gott sehr lieben Propheten Samuels
Sohne sich zum Geiz wendeten/ gescheuck nahmen/
das recht beugten/verwarff das Volck Israel ihr Re-
giment / vnnnd Gott bewilligte in ihr begehren. 1. Sa-
muel 8.

118.
Reichsab.
de an. 1542.
S. Wir fe-
ken.

119. Sae-
him jrem
Schluß
an. 1619.

König auß seztlichem Crantz ein Kriegsrath zu dem Obristen
Feldhauptmann verordnet / vnnnd denselben so viel Geldes zuge-
schickt werden / damit das Volck bezalt / aller sonst daher entste-
hender vnratz verhütet / ^{118.} vnnnd das Regiment mit rath der Län-
der / darbey andere Königreiche sich jederzeit ganz wol befunden/
verbessert werden. ^{119.}

So hetten die Landsassen vnnnd jeder Crantz dabey/
der ihr anligen vorbrachte/deme sie besser vertrauten/
vnnnd/was dann kompt/ als mit ihren Rächen beschlos-
sen / lieber einzugehen. Nihil magis prodest agris,
quam ab eo curari, à quo volunt. ^{120.}

121. Lips. 5.
pol. 16.
122. Liv. lib.
43.

123. Val. 2.
8. 7.

Vnnnd ist kein vrth / da rath / da dero Landen kündi-
ger berathung nötiger / als im Krieg / als bey dem Geo-
neral. Quid sunt apparatus bellici sine consilio ? Fu-
mus. Quid viri ? Funus. ^{121.} Consilia magis res dant ho-
minibus, quam homines rebus. ^{122.} Carthaginenses du-
ces bella pravo consilio gerentes, etsi prospera fortuna
subsecuta esset, cruci tamen suffigebant, bene quod
gesserant, deorum immortalium adiutorio, quod ma-
le commiserant, ipsorum culpæ imputates. ^{123.} Der
General

General mit deme von dero Keyf. M. vnd dem Reich
bestellten Rath vnd die Commissarij, vnd nicht ein je-
der ander Befelchshaber hetten in den Landen Ordinanck zuge-
ben/vnd was man haben wolle anzusehen. 124.

General Tilly hat gut gefunden/ zu erhaltung besser'n
Regiments/vnd vmb mehrer versicherung der Vuerthanen/ an
Proviand vnd anderem alle gebührende assistenz geleistet werde/
auß einem Fürstenthumb: ein oder zween Commissarien zu
dem ende bey die Armee zu ordnen. 125.

Verzug vnd böse langsamkeit zu vermeiden. Stui-
titia est sedendo ac votis debellari posse crede-
re. 126. Et in tardando sæpe ducibus etiam opti-
mi apparatus pars aliqua perit. 127. Dato stipen-
dio non faciat rebus agendis moram. 128. Der lang-
samb zuzug des Kriegsvolcks ist vnerschießlich/ die recht wolgele-
genzeit wird versaumpt/vnd der mercklicher grosser kost vergeb-
lich. 129.

Dero Keyf. M. vnd des Reichs General/ Kriegs-
rathte/ Commissarij hatten sorg zutragen / auch dar-
ab antwort zugeben/ wie die zu diesem werck ausgelegte ko-
sten gemeinem Vaterland zu nutzen bringe/ 130. dieselbe nicht ver-
lohren/vnd der gegenparten zur beute quirit werden. 131.

So sollen auch/ wie beschloffen/ die Gelder anders zu
nichts/ als zu bezahlung des gedachten Kriegsvolcks angewendet
werden. 132.

Hetten auch die Offitierer vber die eingenommene Contribu-
tion rechnung thun zu lassen/ wie dieselbe angewendet werde. 133.

124. Prorost.
ad Caes.
an. 1631.

125. Gener.
Tilly an

Hertzog
Fridrich
zu Braun-
schweig 19
Junij 1623.

126. Liv. lib.
23.

127.
Xenoph. 7.
Pæd.

128. Iust. 6.

129.

Reichsab.
zu Nürn-
berg.

de an. 1542.
§. Wann-
nun.

130. ibid. §.

Darumb
131. Protest.
Lip. an. 1631

132. Prag.
Nebenver-
gleich we-
gen der

coniunctio.

133. Chur
Saxen in
prop. in col.

zu Regen-
spurg. An.

1630.

Rationes administrati muneris princeps sæpe exigat à magistratibus inferioribus, & eorum delicta, quæ præfertim remp. tangunt, graviter vlciscatur, sin fecus, pessimè reip. consulit. ^{134.}

134. Keker-
ma 7. 1. pol.
14.

135.
Reichsab.
de an. 1559.
§ Im fall.

Umb Musterplätze solte die Crantz Obriste zuvor ersuche/ vnd von den Musterherzen mie staathafften Ständen bür gschafft gethan werden. Die Behrung vnd Schaden den Untertanen zu bezahlen. ^{135.}

136.
Prag. Ne
benver-
gleich we-
gen der
cōiunction.

Wann uewe Kriegswerbungen anzustellen die notturfft erfordern möchte/ sollen die Musterplätze/ so wol in der Catholischen/ als Augspurgischer Confession verwandten Landen/ nach anleitung der Reichconstitutionen außgegeben vnd angeordnet werden. ^{136.}

137.
Reichsab.
de an. 1555.
§ Wo sich
137. ibid.
§ So ferz.
139. P. 111.
Fridens-
tractaten.

Zubefehlen vnd einsehens zuthun/ daß gemeiner Reichs Stände mit Durch vnd Überzügen/ vnd andern beschwerden verschont werde. ^{136.}

Der Obrist Haupt/ vnd Befehlsleute sollen vmb die Bezahlung vnd Proviandt gut sein/ zu solchen auch bey pflichten vnd Aiden an/ vnd darzu gehalten werden. ^{137.} Vnd wer vil verzehren will/ solte auch viel zu bezahlen angewisen werden. ^{139.}

Georg Rudolph Herzog in Schlesien/ Kays. May. Rath vnd Berwalter hat diese ordnung geben. Befehlen denen/ so richtigen schein vorzuweisen haben/ die Quartier Mittag vnd Abends in den Schenckenhäusern. doch vmb leidliche Bezahlung/ oder je mit deme/ was die Leute auß freyem willen obes nur truckenes Brodt were/ hergeben/ in dieser grosser noth vor lieb zu nehmen/ ein thun vnd widerfahren zu lassen. Denen aber/ welche mit trocken eigenmächtig einplaken/ keine richtige Patent vorweisen/ den Leuten das ihrige mie gewalt zu nehmen vnter stehen/ weil es wider aller Völkers recht/ vnd Ihr Kays. M. verord-

Verordnung leuffe/ Erstlich zwar mit bescheidenheit/ vnd was dies
ses nicht verfangen will/ mit zugelassener gegenwehr vnd zusam-
men gesanter macht sich entgegen stellen/ vnd sich hierdurch vnd
das sbrige von besorglichem vnwidbringlichem schaden entzie-
hen/ theils in ihrer Key. May. trew vnd devotion se mehr vnd
mehr standthafftig befestigen/ so wol in beharrlicher abgebung der
gehöriger schuldigkeit von dem wenig vbrigen desto mehr fortfa-
ren.^{140.}

140. Auf-
schreiben
des Her-
zogen 15.
Sept. a. 1626

Vnd ist dabevor im Reich verabscheidet: Dasz das
gegen den Türcken aufziehende Kriegsvolck solle niemand vnter-
wegen beschedigen/ sondern allenthalben bezahlen / welcher aber
darwider thet/ vnd was ihn darvber begegnet / an dem solle nie-
mand gefreuel haben.^{141.} Solle auch trügliche ordnung gemacht
werden/ dasz das Kriegsvolck vmb zimlichen Pfenning sein not-
durfft erkauffen möge.

NB.

141.
Reichsab.
de an. 1542.
§ Es solle.

Die bewilligte hülf solle auch nicht anders / dann wie außge-
druckt wurde/ gebraucht werden.^{142.}

142
Reichsab.
de an. 1521.
§ Haben
wir.

Recht zu hausen vnd sparsamb mit dem gemeinen
pfennig/ als der Vnterthanen schweiß vnd blute vmb-
zugehen. Parum proficit plurimum collegisse,
nisi ab exordio dimensione salubri per idoneos
procuratores erogatio temperetur, Nunquam
periclitati sunt fame, qui frugalitatem inter co-
piam servare cœperunt.^{143.} Tantas habet vires
frugalitas, vt tot impendiis, tot erogationibus
vel sola sufficiat.^{144.} Alexander Romanus aurũ
& argentum raro cuiquam nisi militi divisit:

143. Veg. 2.

144. Plin.
Paneg.

nefas



nefas esse dicens, vt dispensator publicus in delectationes suas suorum converteret id, quod provinciales dedissent. 145.

145. Lampr.
zu Alex.

Der armen Leute zusammen gebracht Gelt nicht vn-
nützlich / an Huren / Buben / fressen / sauffen vnd son-
sten zu verschwenden. Vivitur exiguo melius. Claud.

Erwogen / das Reich nicht wenig am vermögen in abgang
kommen / hiebervorn bey weit besserem zustandt / sampt den Oeffen-
reichen Erblanden bey Türcken Kriegen kaum etliche vnd dreis-
sig tausent Mann im Felde halten können / 146. Werden die ein-
quartierungen / in weit vom feind gelegenen orten /
vnd auff dem platten Lande / genzlich / in anderen vns
allermüglichste zu vermeiden / das Volck gegen den
Feind in steter vbung zuhalten / auß obgedachten con-
tributionen zu vnterhalten / oder sonsten gleichs vnd
in castra an die Flüsse / dar ihnen alle notturfft zugefürt
werden könnte / vnd an verschiedene Dertter zu legen.

146. Sa-
xischer
Landschafft
bedencken
vber die
Pirn.
Fried.
tractat. an.
1635.

Ist bewust / was sonst bey so nahenden so woll wegen excursion,
meutereyen vnd plünderen zuerwarten. 147. Dieser gestalt aber
könten desselben Volcks / vnd denen inconuenientien zu remedie-
ren mächtig werden. 148.

147. Bavar.
ad Protest.
in cony.
Norimb.
an. 1619.
148. Tilly
an Nider
Saxisch.
Crayß 28.
Iulij 1623.

Castra haben die Römer gehalten / die zu grossen
Stätten worden / nicht aber das Kriegsvolck vber das
ganze Land auß gespreitet.

In solche Läger köndte die notturfft vberflüssig ein-
gestellt / was aber zur verschwendung an Kleidern /
delicatesten

delicateffen vnd anderen vberfluß dienete/ außgehalt
ten/ von den Soldaten also ihr Gelt behalten/ vnd sie
desto besser vnerhalten werden.

Thue nicht Gott also mit vns / wann wir gegen sei
nen Befelch Weins vnd der Güter zu mißbrauchen
nit lassen/ daß er dieselbe vns dan gar nit wachsen vnd
zulangen lasse? So muß man sparen/ vnd das Gelt
halten/ wann man vnnötige sachen nicht kauffen/ noch
solches daran verschwenden kan. So bedarff einer
wegen des andern nicht viel drauff gehen zu lassen/
wann keiner viel bekommen kan. Seind auch die nütze
tern Soldaten besser/ als die volle zu regieren. Dar
umb hievon offenbarer nutzen. Dergleichen Schan
zen vnd Legere nahe am feind zu halten. Dahin gehet/
was jener sagt: Præterea abs te nunc alimur
magna tua cum impensa, si aduersus hostes du
xerimus exercitum, ex illorum agro alimenta
capiemus. ¹⁴⁹. Multum interest alienos popule
re fines, an tuos uri exscindique videas. ¹⁵⁰.

Quartieren enerviren: locorum asperitas
hominum ingenia durat. ¹⁵¹. Sic duritiæ patien
tiæq; magis insuescere. ¹⁵². Minimè ad eos mer
catores sæpè commeant, atque ea, quæ ad effæ
minandos animos pertinēt, important. ¹⁵³. Hye

R

mem

149. Xe
noph. lib. 2150 Liv. lib.
28.

151. Curt. 7.

152. Tac. 6.
Annal.153. Caesar. 1.
de bel. Gal
lis.

mem & ætatem iuxta pati, humi requiescere,
eodem tempore inopiam & laborem tolerare.

154. Salust.
157.

154. Talibus viris non labor insolitus, non locus
ullus asper, aut arduus erit, non armatus hostis
formidolosus.

Die Soldaten nicht mit guten Quartieren vber
den armen gehorsamen Landman/sondern mit schen-
kung der beute / mit öffentlichem lob der dapfferen/
Wacker zu machen. Nec ullo ante bello lætius in-
de actæ prædæ: ea omnis militi data est: ad de-
bantur & laudes, quibus haud minus quam
præmio gaudent militum animi. 155.

155. Liv. lib.
2.

156. Ber-
trag zwis-
schen Keis.
und Fridl.

Obristen
vnd der
Stadt
Nürnberg

22. 1627.

157. Keis.
publ.

schluß zu
Regen/p.

9. Nov. 1630

158. Pirn.
Friedens

tractaten.

154. Protest.

confed. in

Heilbrun

20. 1633.

Solt aber ja vnuermeidlich etlicher orten Einquar-
tierung geschehen müssen / alsdann umbhaltung besserer
disciplin das Volck auffo engst / als es sich nur leiden vnd thun
lassen will / zusammen zu quartieren. 156. Die Landsassen mit der
that zu versichern / daß die bishero vorgangene vnordnungen / der
Soldatesca insolentz vnd exorbitantien ohne verzug wärdlich
eingestellt. 157. Dieselbe bezahlet / das Quartier nur auff das bloße
se Leger / Liecht vnd Holz verstanden / vnd kein weiters damit ge-
sucht. 158. Oder die service auff logament / holz vnd liecht restrin-
girt / 159. Vnd dem Magistrat die Einquartierung gelassen werden.

Were auff's möglichste es dahin einzurichten / daß
etnes jeden Stands Kriegsvolck in desselben Land
Quartieren / vnd also besser gehorchen thete.

Könte der Hollender weise nach / die beim Krieg allein / allein
sich

sich bereichen/ ^{160.} Die einlogierung angerichtet werden.

160. Cam-
den. in An-
nal. Anglis.

Weren in Stätten/da stets Guarnison sein muß/
langts die Wallen vnd Bestungen inwards vmb vnd
vmb Soldaten Häußlein zu bauen/ welches dann so
wol zu der Statte besserer versicherung / als auch ent-
hebung der burger beschwerung dienete.

Vor allen dingen hatten die Regenten vnd Obri-
sten ihr Volek/so den Soldaten/ als den Landtman in
gleichem recht vnd gerechtigkeit zu halten / gewalt ab-
zuhaltē/ vnd den Soldaten/ die zur Lands beschützung
geworbē/ dessen vntertruckung keines wegs zuzulassen.

Vivant cum provincialibus iure Civili, nec insole-
scat animus, qui se sentit armatum, quia clypeus ille
exercitus tui quietem debet præstare paganis. ^{161.}

161. Cassiod.
712. p. 4.

Vnd warumb solte solches nicht thünlich vnd mög-
lich sein? Were nur recht ernst vnd eyffer dabey/ es sol-
te sich sehr wol schicken/ vnd besser/ als man jemals ver-
meinet. Was Heyden/ Türcken/ andere/ augenschein-
lich vnd löblich gethan vnd gethan/ solten das nicht vn-
sere Regenten vnd Herren nicht auch thun können?

Vor allem aber dieses: Diweil der Sieg von Gott verliehen
wird/ daß in jeder Pfarckirchen alle tag vmb 12. vhren ein Glock
geleutet werde/ vnd das Volek vmb abwendung des Zorns Got-
tes/ vnd verleyhung Siegs in ihren gebetten anruffe. ^{162.} Item zu
verordnen/ das Volek vber die Cangel zu besserung ihres lebens
zu ermahnen/ weil Gott offte die Sünde der Menschen durch das
Schwerdt der Feinde straffe. ^{163.} Die Obrigkeit hette auch

162
Reichsab.
de an. 1542.
5 Vnd die
weil.

163
Reichsab.
zu Nürnberg.
de an. 1522.
5 Es soll.

lite. Nemo pullum alienum rapiat, ovem ne-
mo contingat: uvam nullus auferat, legete ne-
mo deterat, oleum, sal, lignum, nemo exigat,
annonam suam miles contentus sit. 6. Wie schwer ist

bey Christen zu hören: Wie der Kriegs discipline hette es dise
beschaffenheit / das man offtzweiffeln müssen / ob bey etlichen
einige Gottesfurcht / vnd schew zeitlicher vnd ewiger straffe / ei-
nige tugend vnd erbarkeit / auch einiger respect gegen Ehr: Für-
sten vnd andere Häuser mehr zu finden. 7. Quid his vitijs

foedius, quid etiam damnosius, quibus virtus
atteritur, victoriae languescunt, sopita gloria in
infamiam convertitur, animi pariter & corpo-
ris vires expugnantur, adeo vt nescias ab hosti-
busne an ab illis capi perniciosius habendum. 8.

Durch nicht haltung der Kriegsdiscipline wird das
Kriegsvolk verderbt / der freunde gemüther abgewendet / vñ
aus freunden feinde gemacht. Die discipline aber mache
gute Soldatē. Paucos viros fortes natura procre-
at, bona institutione plures reddit industria. 10.

Solche discipline anzustellen / zuhalten / vnd dagegen vorkauf-
fenden vngerechten sachen abzuhelffen / 11. könnte ein scharpffer Ar-
ticles Brieff auffgesetzt / 12. alles in gleichmessige würcklichkeit
gebracht / 13. bey den ordnungen steiff vnd fest gehalten / das Landt
nicht eines jeden mutwillem auffgesetzt / 14. sondern die auffge-
richte ordnung vnd Artikel vollenzogen werden.

K iij

Sonsten

6. V. ept. in
Anrel7. Protest.
Concord.
zu Leipzig
ad Caesare
20. Mart.
1631.

8. Val. lib. 9.

9. Henr.
Rex Navar.
an. 1537.10. Veg. 3.
c. 26.11. Obrist.
Morgan. ad
Danum.
an. 1628.12. Protest.
in conv.
Heilbrunn.
an. 1633.

13.

Reichsab.
de an. 1559.14. Caesar
ad Ducem.
de Lignitz
an. 1626.

15.
Reichsab.
de an. 1555.
§ Ferner.
16. Eilly
ad Saxon.
infet. 23.
Iulij 1625.

17
Braun-
schweig.
Landstende

an den König in Dennemarch anno 1627. 18. Sic Protestant. Uniti in Conv. Nurenb. ad Bavar. 21. Dec. 1619. in alio casu. 19. Aurea Bulla §. Von der. in alio.

20. Cic. 1. de
Orat.
21. Senec.

22. Scribon.

23. Cic. pro
Muren.

24. Veg.
Lipf. 5. pol.
13.
25. Danus
ad exercit.

Sonsten ein vergebentlich weret/ gute vnd vernünftige ordnungen vnd saktionen auffzurichten/ wo dieselbige nicht gehandelt habe / vnd die vngheorsamen dazu angehalten werden. 15.

Vnd weil die exorbitantien der Soldatesca leyder bey allen Armeen zu weit eingerissen/ 16 vnd deren dissolution so groß vnd vbermächtig/ daß/ wie hochschmerzlich zu beklagen/ der Generalen versprechnuß nicht allerdings verfolgt/ 17. Vnd der schad mehr als zu viel obhanden vnd am tage / bey beständiger remedirung aber aller mangel vnd gebrechen. 18. So muß man da grosse Arney wider thun/ damit die schwelle der seule hinweg fall/ es fiel an derst die grundfeste des ganken gebewß. 19.

Diese disciplin hat viel arbeit vnd schwarigkeit/ aber vnnachlässlicher fleiß/ vnuerdrossene mühe können sie aufrichten. Diligentia in omnibus rebus plurimum valet, hæc præcipua colenda, hæc semper adhibenda, hæc nihil est, quod non assequatur. 20. Non est viri timere sudorem. 21. Virtus occupatur circa difficilia. 22. Virtus militaris præstat cæteris omnibus. Patria, libertas, cives, atque adeo ipsi reges latent in tutela ac præsidio bellicæ virtutis. 23. Omne opus difficile videtur antequam tentes. At nihil est, quod non assiduæ meditatio facillimum reddat. Et cur desperes fieri posse, quæ facta sunt? 24. Die Kriegsdisciplin kan ohne scharffe vnablässige vffsicht vnd straff ganz nicht erhalten werden. 25.

Vnd damit ich die Regentē mit des hochverständigē Lipsij Worten anrede: omnia iacere sentis, bellorum impetu

impetu percussa & prostrata. 26. Revoca fidem, com-
prime libidines & quæ dilapsa fluxerunt, severis legi-
bus vinci. 27. Tu animose princeps, omnibus imperij
nervis ad revocandam pristinae disciplinam militiae
contende. 28.

26. Cic. pro
Marc.
26. Salust.
ad Cæsar.

28. Lips. 5.
pol. 13.

Vnd wil nicht zweiffelen: Biewol ihr Keyf. M. allerhand
vielfeltige creffentliche ver hinderungen zustehen vnd begegnen/
so seyen sie doch bedacht/ Das ihr doch nichts desto weniger gebü-
ren wölle ihrem vorhaben vnd fleiß mit vngesparter mühe allezeit
trewlich anzuhängen/vnd nichts vnerreget zulassen. 24.

29. Sic Cæ-
sar in alio.
Reichsab.
de an. 1548.
in pr.

Alexander Severus disciplinam militarem
servavit exautorata integra legione, tribunis
militum capitali supplicio affectis. Hæc man-
data tribunis dedit: Si vis tribunus esse, imò si
vivere vis, manus militum contine: nemo sege-
tes atterat, annonâ suâ miles contentus sit: ex
prædâ hostium, non ex lachrymis provinciali-
um habeat. 30.

NB.

30. Riger. in
Ethic. 1

Die alten haben die Kriegs discipline also strenge
gehalten / wie Scavrus beschrieben / Das ein Apffel-
baum / welchen der Abrisß des Lagers vnten begriffen/
des andern tags bey abzug des Kriegsheers noch seine
Apffel vnangestastet behalten. 31.

31. Fronto
4. Strat. 3.

Da ist ein scharpffer ernst vnd gestrengigkeit von
nöthen/vnd harter rauhe straff. Aspero enim & ab-
scisso

32. Val. 2.
c. 7.

33. Appian.

scisso castigationis genere militaris disciplina indiget, quia vires armis constant, quæ ubi à recto tenore desciverint, oppressura sunt, nisi opprimantur.³² Facilibus ducibus milites delectari videntur, sed eosdem contemnunt. Solent autem austeros averfari, sed eisdem obediunt, & per omnia parent.³³ Gaudet eo ipso miles.

Lucan. 5.

*Tam dirifœderis ictu**Parta quies, pœnaque redit placata iuventus.*34. Val. 2.
c. 7.

Clearchus hat wol gesagt: Die Kriegsknecht sollen ihren Herren mehr/als den feind fürchten.³⁴

Ihre Keyß. M. wollen acht drauff geben/vnd daruber halten lassen/das zu verschonung des ohne das sehr exhaustirten Vaterlands insolentien verhütet/vnd gute disciplin wider auffgerichtet werde.³⁵

35. Im
Prag.
Friden.36. Protest.
confed. in
Hailbrun
an. 1633.37. Tacit. 13
annal.

Lipf. 5. pol.

13.

38. Kecker-
man. 1. pol.

3.

Wenn die vbelthaten vnd insolentien der Soldatesca vnnachlässig abzustraffen.³⁶ Delicta militum nulla venia prosequi vsu salubre, & misericordiã melius semper apparuit.³⁷

Wenn die geseze / vnd die wolffahrt des gemeinen wesens solches erforderen/ das der iustitien genug geseche / solle ein Regent sich nicht beugen lassen.³⁸

In malorum colluvie, vel habendus metus, vel faciendus

faciendus est.³⁹ Adhibenda est reipublicæ cau-
sa severitas, sine qua administrari civitas nulla
potest.⁴⁰ Da das vbel vngestraft bleiben sollte/wurde man im
Reich nicht wol beyfamen bleiben können / so ob impunitatem
delicti andern zu gleichmessiger böser nachfolg nur desto mehr
ursach geben.⁴¹

39. Salust.

40. Cic. 1.
Offic.

Keines wegs durch die finger zusehen/noch conni-
venß zuge dulden. Weil die erfahrung biß ero gebracht / das
alles vnheil auß connivenß mehrentheils hergeflossen.⁴²

41. Cath.
Churfür-
sten resol.auff die
Keyserl.prop. zu
Regensp.30. Janu.
1623.42. Kelf.
May. im
Schlußan 1630. in
alio casu.43. Sen.
Fridlands
an Obr.Herheime
26. Dec.1627.
44. Rigor.
in Ethic.

Derowegen endlich zu entschliessen/vnd mit würcklicher straff
gegen die vbertretter zu verfahren/das sich andere daran zu spiege-
len haben. Dann es ist billich vnd hochnöthig diesem vbel abzu-
helffen.⁴³

Verissimum est, quod dicitur, reip. interest,
delicta non esse impunita. Nulla enim re facili-
us & citius tota vitæ humanæ societas dissipari
potest, quam delictorum impunitate, & læ-
duntur boni dum malis parcitur.⁴⁴

Die Kriegsfürsten/Officierer vnd Commendan-
ten seind hier an schuldig. Sag ihnen/befehle ihnen mit
Alexandro Severo: Wiltu ein Obrister/wiltu ein Of-
ficierer sein/so wiltu leben/so halt das volck ein/so laß
dß volck keine gewalt/nahm noch schadē thun. Die stellen
es zum offtern dar auff: man solle die Thäter benennen. Das ist
den armen Leuten vnmöglich/das soll billig von den Officierern
erkündigt werden.⁴⁵ Die Befelchshaber sollen auch außserhalb

45. Ebur
Graud.
in mandat.
publicat.30. Dec.
1630.

L

der

46. Reichsart.
de an. 1559.
§ Vnd ha-
ben/ & leg
47. Danus
ad exercit.
Lii. 8. April
1627.
48. l. 2. ff. de
nox. act. l. li-
berorum ff.
de his qui
not.
49. l. quid §.
idem ff. de
iud. edict.
Oldend. in
loc. com.
50. c. 1. de eo.
qui mit. Ol-
dendorp. in
loc. com.
51. l. fin. C.
de do.
52. Prou.
Riger.
53. c. non in.
de re milit.
54. c. qui po-
nest. de re
militar.
55. c. offen-
dit de re mi-
lit.

der klag gegen die verdächtige vnd beschädiger ex officio mit ernstlicher straff sich erzeigen. 46.

Die Obriste Commendoren sollen vor die ungestraffte that angesehen/ oder von denselben die Thäter selbst/ oder daran schuldige vnter Officieret sistirt werden. 47.

Ipse facere, videtur, qui patitur, quod prohibere potest. 48. Facere intelligitur quod non debet, qui non facit, quod facere debet. 49. Voluntas non sufficit, ubi opus est facto. 50. Et quid verbis opus est, cum rerum nullus sequitur effectus. 51. Non sufficiunt verba, ubi facto opus est. 52. Negligentiæ rectorum imputantur culpæ inferiorum. *text. in c. inferiorum. distinct. 86.* Qui non repellit à focio iniuriam, si potest, tam est in vitio, quàm ille qui facit. 53. Malorum impietati favet, qui eis obviare cessat. 54. Non sunt immunes à scelere, qui non liberant eos, quos possunt à facto liberare. 55.

Derowegen wer es bey den worten vnd Papiere nicht zulassen/ sondern aller ents bey allen Regimentern scharpffe iustitia, vnd darzu düchtige Personer vnd Officieret zu verschaffen/ die die iustitiam andieneten.

Zu Pirna ware in den Friedenstractaten Anno

1634

1634. hievon also beschloffen: In jedem Craiß solten zu des
 sto besserer dirgierung der Quartier etliche Kriegs Commissarij
 geordnet werden/dieselbe in den Quartieren zusehen/das ein sehr
 strenges Regiment / vnd enge eingezogenes wesen gehalten/aller
 aufricht/ vnd alle grosse Stäbe abgestellet/ vnd wer viel verzehren
 wolte/ auch viel zubezahlen angewiesen wurde. Vnd da ein Com-
 missarius oder Officierer das seinige an scharpffer aufficht vn-
 terliesse/ derselbe vor die Soldaten selbst an Haab vnd Gut/ ehr
 vnd Stand/ Leib vnd Leben / je nach befindung / gestrafft wer-
 den.^{56.}

56. In
 den Pirn.
 Friedens-
 tractaten.

Wurde die iustitia bey dem Kriegs Regiment nicht
 angedienet/ oder behindert / Obrißten vnd andere dem
 vbertrettern geneigt darmit pflichtig sein/ vnd wann
 solcher möglicher fall geklagt wurde/ bereits zuvor ein
 ander gewisses forum, ort vnd gericht in Kriegsge-
 walt sachen anzuordnen/ oder bey jedem Grentz Obriß-
 ten zubestellen / dems die beschuldigte vbelthäter auff
 genugsame anzeigung zur haßte gelteffert/ vnd alda
 außtrags peinlichen rechtens erwarten müssen: da
 menniglich die klagen vber der Soldaten excellen auß-
 führen/ vnd was rechtens schleunig erlangen möge.

Solten je die Personen ihrer bekant darpfferliche
 vorm feindt vnd in bereitshaft bleiben müssen / oder
 auffzuhalten gemein nützlich/ die that auch nicht zu gar
 grob/ vnd mit Gelte abzufinden sein / möchte ihnen
 obligen cautionem iudicatum solvi zuleisten/ des pro-
 cels außwarten zulassen/ von ihren Gütern hernechst

L ij dem



dem beleidigten zu recht geholffen / vnd *lis contestata* in *hæredes perpetuirt* werden.

57. Protest.
in conven.
Heilbrun.

Auch könnte jedes orte Oberkeit die abstraffung der Soldaten excess, die nicht in *expeditione militari* geschehen / gelassen werden. 57.

Was wird hier vnter mehr gesucht / als *iustitia* / da alle Gott vnd recht liebende zuhelffen / dagegen nicht streben / vnd sich zu ihrem zeitlichen vnglück vnd ewigen verdammuß mit frembden sünden nicht beladen solten.

Mehr were ebener massen gegen die raubende vnd gewalthätige Soldaten verfolgung anzustellen / wie gegen die Friedbrecher in Reichsabscheiden heilsamb verordnet ist.

Mein / was wil man hingegen ? Wie nahe solt die Krieger / die mehrentheils *purgamenta urbium suarū*, freyer vnd besser / auch mehr vngestraft gehalten werden / als Fürsten vnd Stände des Reichs ? Wirstu Kriegs Fürst oder Potentat so grobe Vbelthaten deiner Kriegsknechte nicht straffen / solte dann auch wol der gerechte Gott deren verdiente straffen vber dich vnd dein hauß führen / oder verhängen ? *Quia dereliquisti hominem dignum morte de manu tua, erit anima tua pro anima illius, & populus pro populo illius ? Reg. 3. c. 20. Hanc rem ægrè ferens*

rens Pausanias querelam Philippo sæpe detulerat, cum varijs frustrationibus non sine risu differretur, & honoratum in super ducatu aduersarium cerneret, iram in ipsum Philippum vertit, ultionemque quam ab aduersario non poterat, ab iniquo iudice exegit. 58.

58. Justin. 9.

Über das were anderer Kriegsfürsten löblichem Exempel nach / den Einwohnern der Gehorsamen Landen zuzulassen / im fall solche gefellen nicht gnugsamen Das vnd schein von General Personen nicht / vnd daneben anzuzeigen hetten / das sie nothwendig dar logiren müsten / vnd den Leuten etwas mit gewalt abzuringen sich eigenmächtig unterfangen solten / das sie sich deren bemechigen / vnd ins hauptquartier zur straff schicken / oder so sie in güte nicht zur hafft zu bringen sein solten / ihnen mit gewalt begegnen / auch sie darüber ohne verwärkung einiger straffe gar danider machen mögen. Doch das jeder bescheidenheit gebrauche / nicht zu weit gehe / vnd die vnschuldigen mit antaste. 59.

Möchte solche den Vnterthanen gethane zulassung den Soldaten öffentlich verkündigt / ihnen kein eigenmächtige rache zugelassen / vnd so einige gefänglich ins Hauptquartier geliefert / solche ohne vorgeleistete vrsache das nit zu rechnen / nicht begnadigt noch erledigt werden.

Ihre Churf. D. zu Brandeuburg haben auch folgender massen Mandata außgehen lassen: Das die Vnterthanen die Soldaten / welche sich auffo plünderen legen / ge-

L iij

walt ha-

50. Her-
zog Frank
Alb. von
Saxen
Churf. Sa-
xen Feld-
marschal.
30. Dec.
1632.
Margraf
Friderich
zu Baden
10. Jan. 1634

walteten vben / vnnnd man ihrer zur bestraffung nicht mechtig
sein kan / gar niederschlagen / vnnnd also gewalt mit gewalt
allen rechten gemess / gesteuern mögen. Dann solche dinge
(schreiben Ihre Churf. Durchl. wol) sein nit Ihrer Reis.
May. dienst / sondern Landtverwüstungen / daran dieselbe durch
aus keinen gefallen habt / wir können auch die senige / so sie begehe-
ren / bey deren hochstraffbaren verübung / nicht vor ehrliche Sol-
daten / sondern anders nicht / als vor Rauber vnd Landtverderber
achten / vnd daher also / vnd nie anders tractiren lassen. 60.

60. Elect.
Brand.
ad subditos
30. Decem.
1630.

Wer den begerenden vnd benöttigten von Stän-
den / von Kriegs Obristen vnd Officierern zu befürde-
rung der commercien, reisen / handels / wandels /
gleidt zu geben / vnd der Ständ / re. Dergleidt geben / vnd
etliche drüber beschedigt / nach gestalt des gleidts dem bescheit igten
seines schaden ersstattung zuthun schuldig sein. 61.

61.
Reichsab.
de an. 1559.
Symfal.

Müsten die Obristen vnd Befelchshaber die Sol-
daten einhalten / die gelegenhaiten ihnen abschneiden
die exceilen zu begehen. Si malum vitare voles, loca,
tempora vita. 62.

62. Alanus.

Also befahle hiebevör der Generalissimus, die Of-
ficiere müssen darob sein / daß das außreiten eingestelt / vnnnd die
Übertretter am leben ohn einigen respect gestrafft werden. 63.

63. Gener.
Friedl.
an Obr.
Wienheim
26. Decem.
1627.

Wann jemand wider den Landtfrieden beschedigt / vnd Für-
sten vnnnd Stände des Reichs der That oder vorschubs / hülff /
durchschleiffs / oder anderer darzu gegebener vergünstigung auß
redlicher anzeig verdacht / vnd doch nicht offenbar werden mö-
gen / dieselbe beschrieben / vnnnd die entschuldigung mit dem Aide
von ihnen genommen werden. 64. Vnnnd ob die verdachten sich
der entschuldigung in einig weg widerten / oder auff die vertag-
ung

64. Ord.
des Land-
fried zu
Worms
an. 1521.

ung erscheinen wolten/so sollen sie der beschädigung schuldig gehalten werden. ^{65.} Wie dann der Friedbrecher Peen ist / daß sie von recht in die acht gefallen/vnd ihr Leibs vnd Guts menniglich erlaubt. ^{66.} Vnd dann durch Raub/nahm/vergewaltigung vnd exorbitantien des Kriegsvolcks desperation vnd auffstandt außbricht/ ^{67.} Gottes fluch vnd allerhandt confusion ^{68.} verursacht / das Reich gar schädlich gemindert wirdt/vnd viele des Reichs getrewen grosse noth vnd verderbnuß leiden/ ^{69.} möchte ebener massen vnd noch viel mehr vnd scharpffer gegen die Obristen vnd Officierer / die ja den Fürsten vnd Ständen des Reichs nicht höher noch gleich zu achten/wann sie der that / des zuschiebens / zusehens oder vergünstigung verdacht gehandelt/vnd darvber ordnung gestelt werden.

Mein Herz Herz / wie kans vor dem gerichte des gerechten Gottes / vor dem glantz der weltlichen Erbarkeit bestehen/wie kan man im Reich besamen bleiben/ ^{70.} wenn keine / oder so fast geringe bestraffung der Soldaten gegen die arme Vnterthanen / gegen den Baurmann vnd armen mit etwas wenig Brosam vnd sich gern behelffenden Lazarum begangenen exeesen / sie seyen auch so groß wie sie wollen / zu erlangen/sondern noch der beleidigten darvber gespott : Hergegen wenn ein Burger oder Baurmann einen Soldaten/auch auff gegebene starck veranlassung nur saur ansihet / daß man so jämmerlich mit ihnen umghebet/dessen vberflüssige Exempla vor handen. ^{71.} Straff/

Kraff / oder GDEE strafft. Ein Jäger liebet mehr

65. Der Landfrid an. 1495. rubr. wen die Thäter
66. ibid. Rubr. Peem
67. Elect. Bavar. ad Casarem. pro Saxonia an. 1628.
68. Danus ad suos an. 1627.
69. Reform. Keyf. Friederich an. 1442.

70. Electores Cathol. ad Casarē 30. Ian. 1623 zu Regenspurg.

71. Graff Phillips Keynig. von Hannaw. ad Casarem 21. Ian. 1630

ig
lt
ge
if.
ch
h
ol
er
No
de
s/
nd
ten
lo
en
ca,
fo
die
ar-
iff/
auf
no
lde
sich
ag-
ung

mehr die Hunde/ als die Schaffe/ aber lesset er denen zu/seine Schaff zu reissen vnd zu beissen?

Denen aber/die sich wol/ihre vntergebene Soldaten in guter ordnung/ von insolentien abgehalten/redliche rühmliche thaten gethan/were befürderung/ehr/Güter zugeben. Solche haben die Römer hoher erhaben/offentlich gelobt/begabt/geehret.^{72.}

72. Lips. 5.
pol. 13.

73. Liv. 4.

74. Tacit. 11
annal.

75. Valer. 2.

Eo impenditur labor & periculum, unde emolumētum ac honor speratur.^{73.} Nihil à quocquam expeditur, nisi cuius fructus ante providerit.^{74.} Virtutis vberrimū alimentum est honor.^{75.} Nulla ætas fuit feracior virtutum ea, in qua non nisi de virtute benè meritis ulla præmia dabantur. *Liv.*

Musste das Kriegsvolk stets geubet/gedrillet/in arbeit gehalten/vnd keines wegs müßig gelassen werden. Cassius solebat dicere: miserum esset, cum exerceantur athletæ, venatores, gladiatores, non exerceri milites, quibus minor esset futurus labor, si consuetus esset.^{76.} Et in omni prælio, non tam multitudo & virtus indocta, quam ars & exercitium solent præstare victoriam.^{77.} Difficile est vel unum hominum alere otiosum multo

76. Vulcat.

77. Veg. 1.
c. 1.

multo etiam difficilium totam domum, sed omnium difficillimum exercitum otiosum alere.^{78.} Der nicht arbeitet / sol auch nicht essen.^{79.}

Solte dann nun das Kriegsvolk von der Teutschen Blut und Ehrenen müßig gehen?

Die Türcken ligen uns Christen in den Schlachten oben / weil sie von Jugendt auff in den Waffen geübt / die vnserigen aber auß der Küchen / vnd auß den Krügen werden zusammen gerafft. Ein Hund taug vnabgerichtet zum Jagen nicht / viel schlimmer ist Leute zum Krieg ohne Lehr vnd Übung zu gebrauchen.^{80.}

Exercitus dicitur, quod melior fiat exercitando.^{81.} Was arbeit haben die Römer gethan? Cicero schreibt: Qui labor aut quantus agminis? Ferre plus dimidiati mensis cibaria, ferre si quid ad usum velint, ferre vallum. Nam scutum galeam, gladium nostri milites in onere non plus numerant, quam humeros, lacertos, manus. Non longitudo ætatis aut annorum numerus artem bellicam tradit, sed continua exercitationis meditatio.^{82.} Quibus sudor, pulvis, ac talia epulis iucundiora sunt.^{83.}

Daß sie bessere Waffen haben / als Kleider. Vor
 M allen

78. Xenoph. Cyrop.
79. Apost. Paul.

80. Keck. l. pol. 9.

81. Varro de LL.

82. Veg. 2. c. 23.
83. Salust. iugurc.

allen dingen aber ganz vnd gar gehorsam seyen/vnd
gestricks thun/was ihnen befohlen. Brasidas: Das
sie recht Kriegsmans: wollen / fürchten / gehorchen.
Æmilius Paulus: militem hæc tria curare de-
bere. Corpus ut quam validissimum & perni-
cissimum habeat: arma apta, animum paratū
ad subita imperia.^{84.}

84. Liv. 44.

Sophoc.

*Maius inobediencia nullum est malum.
Hæc perdit urbes, ista perdit & domus
Vastasq; reddit. Martis in certamine
Hæc terga vertit. Ritè sed parentium
Res atque vitam auscultatio.*

Melior est obedientia, quam victima. 1. Reg. 15.
Rogamus ut fiat voluntas tua. Cur postulas
quod promisit, & non facis, quod commisit.
Augustin.

Gehorsamb/gehorsamb vor allen dingen. Wie vn-
geheur ist zuvernehmen/ Dasß da Ihre Keyf. May. der
von Aldringen habe schon allen Gewalt/ Ihr Ehurf. Durchl. in
Bayern versichert/nichts desto weniger Friedland dero Gene-
ralissimus demselben ganze andere vnd widrige ordinanzen er-
thelt/vnd dadurch Ihr Keyf. May. Keyserliches wort ver-
schimpfft vnd eludirt/ Ja sich verlauten lassen / wann Keyf.
Hoff Kriegs Raths Präsident nur noch etlich wenig stund geblie-
ben

ben were / daß er ihn hab wollen auff stücken hawen lassen. Beneben dem Baron de Suys andeuten lassen / daß er ihm den Kopff vor die Füß legen lassen wolte / wann er des Keysero / vnd nit seinen Ordinantz pariren werde. ^{85.}

Wie hoch ist geklagt / was nachdenckens hat es verursacht / vnd resp. zum auffstandt vmb vnd vmb außgeschrieben: Daß auff Ihrer Keyf. May. weder lebendige noch Schriftliche Salvaguardien einiger gehorsamb erfolgt: ^{86.} dero Keyf. May. Väterlichen friedtsamen schreiben zu wider contre de Buquoy, welcher ein außländischer / vnd nirgents beständiglich zu erlangen / mit brennen fortgefahen: contre Tampier wegen gebrochenen stillstandts / außser eines vñleicht genug schlechten verweises nit bestrafft / sondern hoher erhaben. ^{87.} Daß etliche Erb / Frey vnd Reichs Städte ^{88.} vnd Stände / kein transaction oder accord / kein Keyserliche Salvaguardia, kein versprechnuß / sinceration, brieff oder siegel gescholffen / Den Keyserlichen befelchen mit eigenmechtigen Einquartierungen / vergrwaltigung der armen Leuthe / abzwang Kasse / Vieh / Gelt / Mord vnd Todtschlag / gänßlichen vnd schnur stracks entgegen gangen / ^{90.} das Land von allen kräften in vñwiderbringlichen verderb getrieben. ^{90.}

Wie herlich vnd hoch gehalten ist hingegen bey den Heiden der gehorsamb / das außser befelch vñnd gehorsamb auch bey schier gewissem Sieg den Feind nicht anzugreifen / weniger gegen verbott vnd accord die gehorsame vnd freunde zu verderben gestattet: Jener sagt frey heraus: In iussu tuo Imperator nunquam pugnaverim, non si certam victoriam videam. ^{91.} Avidius Cassius iussit in crucem tolli

^{85.} Berichte Fridland. prodit. auß Keyf. M. befelch außgange gen.
^{86.} Status infer. Austria ad Imp. 19. May. 1620.
^{87.} Bohemia ad Elect. Saxon. 16. Febr. 1619.
^{88.} Elector. A. C. ad prop. Caesaris Ratisp. 30. Jan. 1623.
^{89.} Pal. ad Elect. Sax. & Brand. 22. Jan. 1623.
^{90.} Keyf. Verwalter in Schlesiens Fürst von Signis 15. Sept. 1626.
^{91.} Liv. lib. 7



centuriones, qui pauca manu eo incerto 3000. Sarmatarum in Danubij ripis negligentium occidissent, dicens evenire potuisse, ut essent insidiae, ac periret Romani imperij reverentia. 92.

92. Vulcat.
Gall. in A-
vid.

Mein Gott thun das die Heiden die obacht ihres Regiments zuhalten / was thun wir Christen doch / das bey straff des ewigen fegers raub vnd nahm verbietende gebott vnsern Herren Jesu / das arme gehorsame Landvolck / deme mack vnd bein offentlich wird außgesogen. Ja vnser eigene ehr vnd Regiment vnd Land zu vnterhalten? Da solte es gegen die Landverderber vnd verbrecher hencfens / spissens / prigens gelten / so möchte Gott die thür des Himmels auffthun / Frieden / victori, segen verleyhen. Interdum optimum misericordiae genus est, occidere. 93. Colijs König in Thracien / hat einen der ihn seiner strengigkeit halben straffte / wol geantwortet: Aber dieses mein Rasen heisset die Vnterthanen / 94. Quis enim metuat apud quem conditum, imò constrictum ferrum est, 95. qui patitur hebescere aciem suae auctoritatis. Vnd diese zeit erfordert scharffes einsehen vnd straffen. Nec corporis quidem morbos veteres & diu auctos nisi per ura & aspera coerceas. 97. Digitum praecidi oportet, si gangrena non sit ventura ad brachium. 98.

93. Sen. l. de
elem.

94. Stobæ
de regn.

95. Lipf. 4
pol. 9.

96. Senec. l.
pe elem.

97. Tacit. 3.
annal.

98. Varto in
fragm.

Vierte

Vierte Bedencken /

Wie am Keyserlichen Cammergericht schleu-
 niger vnd richtiger vorgang der iustitien zu
 stifften vnd zu erhalten.

Der vornembsten quellen ein / darauß die gegenwertige
 weit außsehende confusiones / meistens heils hergestoffen /
 vñ das Reich in groß vngemach gerathē ist / 1. Daß an dem
 Keyserlichen Cammergericht die iustitia fast allerdinges gesper-
 ret vnd nidergelegt worden : 2. Vnd da man lenger zusehen wolt
 genhliche zerrüttungen vnseelbarlich erfolgen müssen. Cum
 enim iudicia publica collabuntur, & gravia scelera manent im-
 punita, præ foribus sunt conversiones regnorum. 3. Auf
 mangel an rechten / guter ordnung vnd Polieen kompt das Reich
 in abnehmung vnd verwüstung. 4. Kundt ist / wie hohe klag vnd
 nachredt dem Cammergerichte bey menniglich erwachsen / we-
 gen nicht schleunigen vnd richtigen vorgangs der sachen : Es
 beschweren sich die Partheyen nicht vnbillich / daß so lang in
 rechtfereigung stehen müssen / in so vielfeltiger zeit ihr sachen
 nicht können zu end bringen / 6. Vnd ist denselben
 hochpfändelich vnd mercklich beschwerlich / so die sachen
 durch lang zeit mit beschwerlichen Kosten vnd darlegen
 zu beschluß bracht, daß sie erst mit dem Ausspruch in die lenge
 auch

1. Chur-
fürsten in

resol. vff

die Keyf.

prop. zu

Regenssp.

22. Febr.

1623.

2. Caesar. in

prop. zu

Regenssp.

7. Ian. 1623.

3. Kecker-

man. i. pol.

26.

4.

Reichsab.

de an. 1521.

in pr.

5. Cam-

merg. ord.

de an. 1517.

6. Difer d3

6. ibid. 5.

7. Difer d3

6. ibid. 5.

8. Difer d3

6. ibid. 5.

9. Difer d3

6. ibid. 5.

W ij

auch Difer d3

7. Cam-
merg. ord.
de an 1531.
9. item
Damit.
8. Handt-
hab. des
Fridts zu
Wormbs
an 1495.

auch auffgehalten werden sollen: 7. vnd alle rechtfertigung vn-
verfenglich / wo die mit standthafftiger handhabung nicht be-
kräftiget oder vollensfähret werden. 8. Daher ist gemein
worden/das man sagt: Spiræ spirant lites, nunquam
expirant; vnd können viele das end der sachen nicht
erleben/ihnen auch/das etwa iustitia in altero seculo
angedienet werden möchte/nichts nützen/musten also
gewalt vnd vnrecht leiden / auch menniglich zusehen/
daß an dem hochlöblich geordnetem Cammergericht
die meisten sachen rechthengig/die wenigsten rechtgen-
gig / vnd dasselbe denen / deren böse sachen daran ge-
hangen werden/vnd vngerechtfertigt hangen bleiben/
am meisten diene.

Derowegen wollen schließlich bedencken / wie am
Cammergericht recht vnd gerechtigkeit/ende vnd auß-
schlag der rechtstreittigen händel vnd vollenstreckung
erkanten rechtens fürzlich zuerlangen.

Diß ist fürwar ein der allerhochnötigsten/ der al-
lerbesten vnd allernützlichsten stücken / vnd das aller-
böseste/vnd dem Reich schadet vnd schandtlichste/so des-
sen verordnung lenger solte verzogen vnd vnterlas-
sen werden. Sie ist die rechte Brunquell / darauff alles vbel
bisher obekandlich/ ja gleichsamb weltkändig geflossen/zu stopf-
fen/ weil ohne einige administration der iustitien kein Reich be-
stehen noch erhalten werden kan/ 2. Vnd solcher Ordnung
thätlicher ernst vnd wercksatz vorzustellen / das gleich-
messig

9. Cerresp.
Protestant.
in convent.
Norimb. ad
Cæsarem.
an. 1619.

messig vnpareheische *iustitia* / ohne respect der religion vnd Pers
sonen, auch schleunig vnd mit vnverlangtem außtrag/
administrirt werde. 9.

Iustitia in principe sol est ; qui nisi imperij
omne corpus illuminet, tenebræ in eo tempe-
stas nimbi. 10. Tanta *iustitiæ* vis est, vt nec ij qui-
dem, qui scelere & maleficio pascuntur, possint
sine ulla particula *iustitiæ* vivere. Remota *iustitia*,
quid sunt regna, nisi magna latrocinia. 11.
Ego vero nullas opes viro, ac præsertim princi-
pie pulchriores honestioresque censeo, quàm
virtutē ac *iustitiam*. 12. Fundamentum perpe-
tuæ commendationis & famæ *iustitia*, *iustitia*
est: sine qua nihil potest esse laudabile. 13. Hier
vmben sein Keyser / Könige / Fürsten / Oberkeit / dis ist
ir Ampt. Fruendæ *iustitiæ* causa olim bene mo-
rati reges constituti, vt essent, qui summos cū
infimis pari iure retinerent. Rex debet & ef-
se vult custos , vt nec opulenti in iustum ali-
quod patiantur, nec plebs contumeliam acci-
piât. 14.

10. Cic. 2.
Offic.

11. Angust.
4. de ciuit.

12. Xenoph.
lib. 7. Cy-
rop.

13. Cic. 3.
Offic.

14. Arist. 3.
pol. 10.

Heodsi.

Hac una reges olim sunt sine creati :
Dicere ius lasis, iniusta que tollere facta.

Rus



15. Senec.
de Clem.

16. Tacit. 13
Annal.

17. l. 2. §.
post. ff. de
orig. iur. c.
commissam.
de Elect.
lib. 6. Oldē-
dorp.

18. Lopez
Comar.

19. Ad Heb.
23. v. 17.

20. Luc. 12.

21. Gregor.

22.

Reichsab.
de an. 1551.

§ Diemeil

23. Scalig.

Ius habeat supra omnem iniuriam positum. 15. Nihil in penetibus principis venale sit, aut ambitioni pervium. 16. Das recht muß den Leuten/ vnd zwar beyzeiten angedienet werden. Parum est ius in civitate nisi quis administrat. 17. Maximus mos fuit, vt cum regem alium consecrarent, is iuraret in hæc verba: iustitiam se administraturum, nullum à subditis oppressurum. 18.

Werden gegen zuversicht Ihre Kurf. May. Churfürsten vnd Stände nicht verschaffen/ daß die gerechtigkeit beyzeiten schleunig vnd fürderlich angedienet/ vnd dessen ver hinderungen abgethan/ wird ihnen vor dem allergerechsten Richter darvor Rechenschaft zuthun/ 19. obliegen. Cui multum datum est, multum quaeretur ab eo. 20. Si crescunt dona, crescunt rationes donorum. 21.

Darzu soll billich menniglich rath/that/ seine mühe sein vermögen anwenden/ vnd sich vor Gott fürchten/ vor der erbaren Welt entschreiben/ daß die befürderung der iustitien/ die billich bey einem jeden in hohem wert vnd ansehen sein soll/ 22. Quæ est virtus excellentissima omnium virtutum regina & domina, & conservatrix coniunctionis humanæ. 23. Er solte ver hinderen oder verziehen/oder verziehen lassen vnd zu verziehen

Verziehen bewilligen. Facientes enim & consentientes pari poena constinguntur. ^{24.} Estque consensus quadruplex, negligentiae, consilij, cooperationis, & defensionis. Primo casu minus peccat consentiens, quam faciens, nisi negligentia fuerit nimis crassa. ^{25.} Secundo minus punitur, plus tamen quam negligens. Tertio aequaliter peccant, & puniuntur aequaliter. Quarto casu auctoritatis & defensionis magis peccat consentiens defendendo & auctoritatem praestando, quam faciens, & magis puniendus est. ^{26.} Et patientia valet pro consensu. ^{27.}

Durch ordentlich recht werden alle Reiche / Königreiche vnd Länder erhalten. ^{28.} Ihrer Keys. May. Ampt / Scepter / vnd Hoheit ist vornemblich auff die iustitia aus Cammergerichte gegründet / vnd soll berowegen dero darzu mit eyffer von allen Reichs Ständen mit hülff vnd rath gehorsamlich an handt gegangen werden. ^{29.} Gemeiner Landfried kan ohn redtlich / erbar vnd fürderlich recht schwerlich bestehen. ^{30.} Non potest sine iudicijs pax retineri. ^{31.} Inter vitam perpolitam humanitate & illam immanem nihil tam inter est, quam vis & ius. Horum utro uti volumus, altero carendum est. Vim volumus extingui? Ius valeat necesse est, id est, iudicia, quibus om-

24. c. quesi-
tum. de offi-
deleg.

25. ut in pre-
lato. ut. i. q.

5. quicquid
invisibilis.

83. dist.
consentire.

& c. nihil.

26. a. qui co-
sentit q. 3.

Oldendorp.
in loc. Corv.

27. l. i. §. ma-
gnum. ff. de

exercit. l. fi-
dei iussor. in

fin. C. man-
dati. Oldid.

in loc. corv.

28. Caesar in
execut. con-
tra Palati-

num. i. Feb.
1621.

29. Electo-
res in resol.

ad prop.

Caesarem
22. Febr.
1623.

30. Cam-
merger.

ord. ju

Wormbs
an. 1495.

31. Oldend.
in nuncup.

Adfert. iur.

ne

ne

72. Cicero.

ne ius continetur, Iustitia displicent aut nulla sunt? Vis dominetur necesse est.^{32.}

33.
Reichsab.
zu Worm.
an. 1521. in
pinc.

Vnd seind die Behd/ Empörung/ Strassenräuberey vnd andere vnzimliche eingriffe vnd handel auß mangel gebürlichen rechtens im Römischen Reich erwachsen.^{33.} Gleich recht macht keinen Krieg. Prov. Ist es wunder/ daß Gott das Röm. Reich mit langwirigem Krieg strafft/ da die rechtsachen vngeendigt so lange zeiten/ auch etliche wol gar/ am Sammergericht bleiben hangen/ vnd einer kaum in seinem leben alda zum endtortheil vnd dessen execution gelangen? Propter iniustitias suas humiliati sunt. Psalm. 106. Regnum à gente in gentem transfertur propter iniustitias. Eccl. 10. Ich muß/ sagt GOTT/ dir wider Richter geben/ wie zuvor waren/ vnd Rathsherren wie von anfang/ alsdann wirstu ein Statt der Gerechtigkeit vnd eine fromme Statt heissen/ Esa. 1. Darumb vornemblich zuwiderauffrichtung vnd Pflanzung gemeinen nothwendigen rechtens zu rathschlagen vnd zu schliessen.^{34.}

34.
Reichsab.
de an. 1548.
§ Derwe.
gen.

Alles kan schier in streit gezogen werden. Nihil in rebus humanis usque adeo semotum ab omni controversia, tametsi maximam cum iustitia coniunctionem habeat, quod dubitationem & controversiam non recipiat.^{35.}

35. Novell.
de Tabel.
§ Neqj.

Nun istz bereits im Prag. Friedensschluß abgehant

Dyle

dele vnd verordnet: Daß die bißher gesteckte ordinari visitationes vnd revisiones des Cammergerichts nunmehr wider angehen vnd befördere werden sollen. Weil aber mit grossen schaden des Reichs/ solche vber 30. Jahr lang ganz angestanden vnd erligen blieben/ dahero nicht nuhr in gemeinen gebrechen des Cammergerichts / sondern auch in etlich tausent hochbeschwerlich zusammen auffgewachsenen revisionsfachen vor dem ersten anfang viel zu thun sein wurde/ als ist verglichen / das eine extraordinari visitation/ gleich wie in Anno 1600. geschehen/ vermittelst eines deputation tages angeßellet / vnd von der Röm. Kayf. May auch schickender/ Chur/ Fürsten vnd Stände Gesandten/ alle im perfection erkündiget/ von deren remedirung gerathschlaget/ ein modus, wie den auffgeheufften revisionsfachen schleunig vnd recht abgeholfen/ ersonnen/ auff dem nechsten Reichstage der Röm. Kayf. Mayest. vnd samptlichen Reichsständen referire ein gemeiner Schluß darvber gefasset/ nichts desto weniger aber immittelst mit den Jährlichen ordinari visitationen, damit keine weitere vnd neue imperfection vnd hauffung vorgehe/ erewlich vnd fleißig verfahren werden solle. 36.

Anfangs stehet in verhörung vnd außführung der Gerichtlichen process am meisten die schleunigkeit zu betrachten 37. vnd zu befürderen / daß die Partheyen zu sorderlicher entschafft am Cammergericht kommen. 38.

Darzu dienen nachfolgende mittel vnd wege. Erstlich/ daß das Cammergericht mit den Assessoren vollkommenlich besetzt/ vnd die ledige Bessizer stellen/ sonderlich auß dem Nider Westphälischen Kraß ersetzt wurden. 39. Daß der Personen des Cammergerichts nicht zu wenig/ sondern gnugsame anzahl bestellt werde. Daß die Besoldung nicht zue gering/ 38. sondern gnugsamb sene / vnd wol auß bezalht wurde.

36. Prag. Frieden. schluß. §. Die bißher.

37. Reichsab. de an. 1521. §. Wen nu 38.

Reichsab. de an. 1530. §. Wñ wie wol §. itē Das. 39. Elector. ad Casas. Ratisp. an. 1625.

40 Cam-
merg. ord.
de an. 1532.

41.

Reichsab.
de an. 1530.
§ Vnd
sonderlich.

42.

Reichsab.
de an. 1548.
§ Dieweil

43.

Reichsab.
zu Speyr
de an. 1557.
§ Vnd
dieweil.

44.

Reichsab.
de an. 1557.
§ Dieweil
auch.

45.

Reichsab.
zu Augsp.
de an. 1630.
§ Vnd
dieweil.

47.

Reichsab.
de an. 1557.
§ Vnd
aber.

würde. Das das Cammergericht ein gewisses Ort/ Vnd
zwar wie es rathsamb scheint / mehr als ein orth mit
gewisser maß habe. Das die visitationes Jährlich gehalten
werden. 40. Das ein jeglicher sich nach beschluß derselben die vr-
theil in dem nechsten halben Jahr ausgesprochen werden. 41. Das
zu befürderung der iustitien noch mehr extraordinari Beysitze
angenommen vnd erhalten wurden / welche zu den Cam-
mergerichtssachen / vnd vornemblich zu erfchung vnd referirung
der alten auffgehaufften anhängigen Rechtsfachen zugebrau-
chen. 42.

Das gebete vnd erfahrene Personen zu extraordinari Beysis-
ser gegeben wurden / die in referendo & votis sich der ordnung
gemess erzeigen können. 43.

Das die Gerichte mit daffferen Gelehrten vnd gebeten Pers-
onen / weil der sachen rechtfertigung halben nicht wenig daran
gelegen / besast seye. 44.

Das die einlegerung der Statt Speyr gänzlich abgeschafft
werde / dann weil dahin billich jedermann / als ad portam iustitiae,
einen freyen sicheren zutritt haben soll / dörfste solches den sachen
nicht eine geringe befürderung geben. 45.

Das die alte beschlossene sachen / darzu von Ihr Kayf. May.
vnd den Ständen verordnete geschickte Doctores besichtigen /
davon relation thun / dieselbe jederzeit vnaußfänglich gehört / dara-
uß mit ihrem rath vrtheil gefast vnd publicirt werden. 46.

Das die relation aller acten in Jahrs frist geschehe.

Vnd dieweil am Cammergericht die iustitia fast danider
lige / sup. n. 2. vnd wo nit zeitlich darzu gethan / vnd wolmeinende
vorschung geschicht / möchte der iustitien dadurch ein großer ab-
bruch begegnen / 47. Ja wol gennlich zerrüttungen erfolgen / sup.
n. 1. Derowegen sich die ding in die lenge nicht einstellen lassen
wöllen:



wollen: Auch Ihr Keyf. May. vnd den Ständen keines
 wege gelegen 48. noch gebüret/ ferner zugestatten vnd zu zuse-
 hen/ daß jemand rechtloß im Reich Teutscher nation gelassen 49.
 oder in administration der iustiz auff ein oder ander ding
 einiger respect gehalten werde. 50. Dann also spricht
 Gott der Herz: Hasset das böse/ vnd liebet das gute: bestellet
 das Recht im Thor/ so wird der Herz/ der Gott Zebaoth den v-
 berigen gnädig sein. 51.

Were wegen des allerhöchsten befehl/ vnd des
 Reichs hoher notturfft an die bestellung der höchsten
 iustitien vnverzüglich hand anzulegen/ ein allein allge-
 meine Reichsversammlung anzustellen/ vnd darauff diesem
 vbel zu remediren. 1. So muß das werck die höchste iustitiam im
 H. Reich betreffend / im grund bewogen vnd berathschlagt wer-
 den/ darzu Cammerrichters vnd Beyfishers von nöthen / 52. ma-
 fen außserhalb beständigen Berichts/ Cammerrichters vnd der
 Beyfisher enderungen einzuführen nicht vor rathsam ange-
 hen. 53. Deswegen/ da so bald noch kein Reichstag könnte
 gehalten werden / auch sonst zu besserer verrichtung
 ein verordnung vorzunehmen vnd etliche zu deputiren/ welche
 wegen Ihr Keyf. May. vnd gemeiner Reichs Stände drüber
 schliessen vnd verabscheiden. Consilium eius est, qui rei
 cuiuscunque peritus. 54. In omni re conlu-
 lendi principium, nosce id, de quo consilium
 institutum: aut tota via aberrare necessarium
 est. 55.

48.
 Reichsab.
 de an 1546.
 § Vnd
 nachdem
 49
 Reichsab.
 de an 1546.
 § Vnd
 nachdem.
 50. Caesar
 ad Papam
 an. 1630.
 51. Amos. 5.
 7. 15.

52.
 Reichsab.
 de an. 1559.
 § Werem.
 53.
 Reichsab.
 de an. 1571.
 § Nachdē.

54. Plato in
 Phædrl

55. Idem.

N ij Wie

Wie nun vberal gewiß eo impendi laborem, unde emolumentum speretur ac honos, & nihil non aggressuros homines si magnis conatibus magna præmia proponantur, ^{56.} Und ja villich vnd recht/ daß Sammerichter vnd Besitzer / sich aller andern geschafften vnd gaben enthalten / vnd enthalten müssen / vmb ihr gehabte mühe bedacht / vnd darumb zimliches salarium empfangen. ^{57.} Vnd dem Röm. Reich nicht ehren genug / den Besitzern aber hochschwerlich / daß am Sammergericht vmb die höchste iustitiam sich enfferigst bemühen / alle ihre gedancken / sinne / vnd thun darauff wenden / vor sich vnd ihre Kinder aber damit nicht ehrliches vnd fleckliches vor sich bringen können / damit die ihrige dem ehren stand gemess leben / vnd nicht in veracht / armut vnd dürfftigkeit fallen möchten: Derowegen den die senigen / so ihr sachen der Besoldung halber / oder in andere wege verbessern mögen / sich von dem Sammergericht an andere ort vnd dienst begeben / ^{58.} Stehet des wegen vnd ist nötig den Besitzern ihre besoldung zu verbessern / ^{59.} Vnd damitten alsolche ehr gibige vorsehung zuthun / daß solche als gelehrte dapffere Leute nicht allein davon ein ehrlich außkommen / sondern auch ein ehrliches davon zu eroberen / vnd den ihrigen zu verlassen haben. Ihre Keyß. May. wollen vnd haben zu gebieten / damit menniglich sehe / daß sie das recht zu forderen geneigt / vnd daß ihr

deß

56 Liv. 4.

57. Cammerg. ord. c. 33 in alio casu.

58. Reichsab. de an. 1557. § Diemeil auch.

59. Reichsab. de an. 1512. zu Augsp. §. Wir.

deßhalb kein mangel möge zugemessen werden / die vnterhaltung des Cammergerichtes zu erlegen.

Solle auch mit fleiß vom Statthalter vnd Regiment betracht werden / wie hinfür dem Cammergericht einbestendig vnterhaltung vorgenommen werde. ^{60.} Item, Ihr Keyf. May. haben bewilligt alle gefell von Fiscalischen sachen vnd straffen darzu folgen vnd gedeyen zu lassen.

Soll den Ständen des Reichs vorgesezt sein / auff wege zu gedenden / wie die vnterhaltung des Cammergerichtes ohne der Stände beschwerden hinfürter geschehen möge. ^{61.} So jemand mit erlagung des Reichs bewilligter anlagen vnd anschlagen seumig wurde / gegen den soll durch den Keyserlichen Fiscal am Cammergericht procedirt werden. ^{62.}

Das Cammergericht soll zu Spexr bleiblich gehalten / vnd sonsten nirgent anders wohin verendert werden / es beschehe dann auß redelichen vrsachen / vnd der Keyf. May. vnd Reich Stände wissen vnd willen. Doch sollen Cammerrichter vnd Beyfizer macht haben / Sterben vnd Kriegsleuffthalben an sichere vnd gelegene Ort zuverrücken. ^{63.}

Solle nun der iustitien am Cammergerichte in gang vnd außgang geholffen werden / wolle die erste notturfft sein / darzu / vnd zu vielheit der sachen ein gegenugsame anzahl der Beyfizer zu haben: Derowegen dann deren zahl nach vnd nach gemehret werden.

Anno 1495. ist geordnet / das Cammergericht mit 16. Bruehailern zubesezen.

Anno 1521. ist vmb mehrer forderung vnd schleunigkeit willen der Rechtshandel / die Zahl der Beyfizer gemehret. ^{64.}

Anno 1555. Das das Cammergericht mit 24. Beyfizern besetzt

60.

Reichsab. zu Worm.

de an. 1621.

§ Vnd sollen.

61. Cammerg. ord.

part. c. 42.

62. Cammerg. ord.

part. 2. c. 20

63. Cammerg. ord.

part. 2. c. 34.

64.

Reichsab. de an. 1521.

65. Cam. sezt werden solle. 65. Anno 1557. Wegen der beschlossenen vnd
 merg. ord. vnenledigten sachen/noch 36. geschickte Beyfizen 1¼. Jahre zu
 de an. 1555. bestellen vnd zu ordnen geschlossen. Auch vor notwendig geach-
 cap. 1. tet/vornehmlich den beschlossenen sachen abzuhelffen/vnd in dem

66. vbrige so viel mehr schleuniger die process zu fürderen/darumb
 die extraordinarios neben den ordinarijs ans Cammergerichte zu
 Reichsab. stellen. 66.
 zu Speyr

de an. 1559. Also solle sezo bey vberhäufften rechtshändelen/
 § Diereil vnd der Speyrischen Cammer gelegenheit / da die vor-
 auch / & nembeste vnd dapfferste Rechtsgelehrten wegen der
 § Vnd schwerer lufft in viel Kranckheiten fallen/nöthig vnd
 diereil. müzlich sein/noch eine Cammer vnd Senatum von
 Cammerrichter vnd Beyfizen an einem anderen
 Ort/als zu Gollen am Rhein/oder sonst an zu ord-
 nen / vnd darhin entweder alle sachen auß etlichen ge-
 wissen nechstgelegenen Grafsen/oder aber dero Par-
 theyen sachen/die dem Reich nicht ohne mittel vnter-
 worffen zuverweisen vnd daselbst schlichten zulassen.

Kan man wegen der vielen gefahr vnd feinden
 mehr als eine Armada halten/Kan man so viel tausent
 vnd tausent Soldaten den feind vnd Menschen zu
 würgen vnterhalten. Kan man darzu mittel vnd gelt/
 auch schleunig finden vnd erzwingen : ist dann vno-
 möglich / ist dann rühmlich vnd gleich/das Ihre Keis.
 May. vnd das Reich zu erhaltung rechts vnd der ge-
 rechtigkeit / zu verhütung vnd abthung innerlichen
 streits

streits vnd zweyspalts nit solten ein oder mehr Cammergericht / vnd ein hundert Besitzer vnterhalten / vnd den rechthengigen sachen schleunig ihre abhelffung vnd ein gerechts ende geben lassen? Wie oft werden zu werbung eines einigen Regiments zu Pferdt oder zu Fuß / vnd etlich viel tausent Reichsthaler auffgebracht vnd verwendet / welcher doch bald durch den Feind zernichtet vnd die so grosse kosten verlohren gehen.

Wie lang ist das Reich mit Einquartierungen / Sammel vnd Musterplaken / Kriegsteuren / vnd anderen den Reichsakungen zu widerlauffenden beschwerden belegt vnd beladen gewesen? ^{67.} Erstreckt sich nicht die quantitet, was von den Ständen des Reichs erpresst worden / auff viel millionen vnd ein vnglaubliche sum? ^{68.} So thue man doch darzu / nimm vnd lege die vnterhaltungskosten eines / oder eines halben Regiments / Ja noch weniger zu andienung der höchsten iustitien, zu abvorthellung aller beschlossener Cammergerichts sachen an / die werden viel besser oder gewisser angelegt sein / damit eines theils die vrsach des Kriegs vnd Gottes straffen abgewende / auch ewiger ruhm vnd ehr erlangt werde.

Daneben / die weil in allen vnd jeden fällen / die in der Cammergerichts ordnung nit sonderlich vnd auß trucklich vorsehen / das gemein recht statt haben / vnd vermög desselben pro-

cedirt vnd gehandelt werden soll. ^{69.} Vnd aber die gemine
D rechten

67. Prag. Frieden. schluß. S. Romms man.
68. Cöfced. Protestant. Lipsia 30. Mart. 1631.

69. In der Cammerger. ord.

rechten zulassen/dem Vrtheller vnd Richter die sachen
an andere vnpartheyische Rechtsgelehrten außzustel-
len/mit derselben Rath dieselbe zu decidiren, auch die
vrtheil durch dieselbe abfassen zulassen: als weren
unmittelst bis ein newer oder gnugsamer Senatus des
Sammergerichts bestellet/oder auch so solcher noch al-
te beschlossene sachen in Jahrsfrist nicht abschlichten
könnte/an bewehrte Rechtsgelehrten auff den Vniuer-
siteten vnd sonst außzustellen/dadurch darvber re-
lation vnd stellung der vrtheil einzunehmen/vnd her-
nach nach erhörten vnd erwogenen relationen auß-
zusprechen.

Mehr / weil im Reich ein grosse anzahl guter vnd
dapfferer Rechtsgelehrten / vnd gleichwol / wie obge-
melt/an der iustitien ein grosser mangel / vnd vielerley
vnerörterte rechtliche sachen auß mangel der Personen / so zufas-
sung der vnter vrtheil erfordert / nicht erledigt werden mö-
gen. ^{70.} Weren auff allen Academien, Vniuersiteten /
auch hohen Schulen / zwen oder drey Rechtsgelehrte /
auch sonst in Stätten vnd auff dem Lande etliche
zu extraordinari Bessitzern vnd referenten von hauff
anzunehmen / vnd zu abvrtheilung der sache zugebrau-
chen. Solche extraordinari referenten weren dann
formblich zu beaiden / vnd ihnen in dem Crantz darin
sie gefessen / zu advociren vnd rath zu geben / zu besse-
rung

70.
Reichsab.
de an. 1546.
Als aber

zung ihrer nothturfft / vnd in keinem anderen zu zulassen / also auch keine sachen / als auß anderen Gransen / als darin sie vnuerdechtig / ad referendum ihnen zu stellen.

Wann also noch ein Senatus, vnd neben dem Oberlendischen ein Niderländisch Cammergericht im Reich auch auffgerichtet / oder die sachen außgestellt / relationes vnd der vrtheil abfassungen eingezogen wurden / dörfste den beschlossenen sachen einmal ihr gebürlich ende gegeben werden.

Vt manus in multos digitos diuisa est, & propterea rectius agit, ita quoque princeps rectè facturus est, si officia inter multos distribu- at.^{71.} Duas enim res, præsertim magnas non modo agere vno tempore, sed ne cogitando quidem explicare quisquam potest.^{72.} Nemo etiam potest simul multa, eademque recte facere.^{73.}

71. Plutarc.

72. Cic. 2. Phil.

73. Kecker- man. pol. 1. c. 7.

Soll das Cammergericht die sachen alle schlichten / so muß ihnen das anstellen / relationes einziehen / vnd alle zur abvrtheilung nöthige mittel auch zugelassen sein. Et omnia sunt permissa, quæ per legem prohibita non inveniuntur.^{74.} Cum quid con- ceditur, & omnia sine quibus esse non potest,

74. l. nec nō. §. sed. ff. ex quibus cau- sīs

Si con-



75. l. 2. C. de
iur. om. iur.
dic.

conceduntur. 75. Man kan jetziger noth vnd vielheit nicht gleich nach der alten anstellung abrichten/ vnd wil sich keines wegs thun lassen/ den verzug rechtens vnd gerechtigkeit nicht abzukehren / vnd diese oder andere bessere mittel darzu nicht vorzunehmen. Cum in omnibus rebus, tum in rep. per magni momenti est ratio & inclinatio temporum. Morbus grassatur palam: remedia adsunt, si nō vtamur, certè stultos admodum nos, aut improbos fuisse iudicabit posteritas. 76.

76. Cicero.
Ver. 7.

Were mit rath der Besitzer in der revision solche maß zu geben/ daß dardurch die execution der iustitien nicht gehindert/ noch die viele vnd grosse der Parteyen vnd referenten zu der sachen verbringung vnd aburtheilung angelegte kosten vnd Arbeit vnverfänglich gemacht / oder auff weite zeiten vnd vngewisheit zu ruck gestellt wurden.

Dergleichen die lange vnnötige dilationes vnd verzug zu kurtzen/ vnd vorsehung zu schleuniger vorbringung zuthun. Quia abusus iudiciorum ingens est in eo, quod dilationibus & actis inutilibus litis decisio prolongatur, ideo magistratus habet pragmaticis imperare, vt quam compen-

dia-

diocissimè omnia agant sine inanibus verbo-
rum ampullis. 77.

77. Kecker-
man. pol. 1.
c. 17. Tolos.
c. 4. lib. 2.

Dann die sachen/so in rechtfertigung lang gewesen/ vnd ge-
standen / sollen so viel möglich vor anderen zur fertigung ge-
bracht werden/ 78. Die elteste acta sollen vorgehen/ 79. vnd einem
Besitzer ein new beschlosses sache vor einer alten hervorzu-
ziehen/nicht gestattet werden. 80.

78. Cam-
merg. ord.
de an. 1517.
§. Difer.

Sonsten zu rechtens besserer gewißheit soll niemand
gezwungen werden/sich des appellierens zu begeben/oder getha-
ner appellation abzusehen. 81.

79. Cam-
merg. ord.
zu Speir
an. 1533.

Anderer hinderungen der iustitien vnd ursachen der
langsamen expedition sollen die Visitatores auff bericht der
Cammergerichts Personen vntersehen zu reformieren, 82. Die
vor nöttig vnd nützlich geachte Jährliche visitation des Cam-
mergerichts auff der Stände kosten geschehen / jeder die seinige
geschickte beföstigen. 83. Die extraordinari Besitzer beim Cam-
mergericht lenger vnterhalten werden. 84.

80. Cam-
merg. ord.
de an. 1553.

81.

Reichsab.
de an. 1532.
§. Nachdē
82.

Auch soll die visitation vnd reformation des Cammergerichts
gehalten werden/damit im H. Reich menniglich/ungeachtet was
theils Religion der sey / ein gleich vnpartheyisch recht erfolgen
vnd mitgetheilt werde. 85.

Reichsab.
zu Augsp.
de an. 1530.

83. Cam-
merg. ord.
de an. 1532.

§. Vnd
nachdem.
84.

Setten die Rechtsstreittige theile / oder deren ge-
nugsamb hierzu bemechtigte procuratores, die Gott
fürchten vnd recht fordern / damit den Parteyen vnver-
züglich recht gedenen / vnd die sachen so viel mehr schleunig ent-
schaffe erlangen mögen. 86. Dahin zuschliessen vnd zu com-
promittiren, auch darzu sportulas zu legen / daß die
sachen an gewisse Referenten / an eine vniuersitet

Reichsab.
de an. 1551.
§. Diereiff
85.

Reichsab.
de an. 1542.
§. Wa.

D iij

ad auch.

86. Reichsab. de anno 1551. §. Diereiff.



Vierte Bedencken /

110

ad referendum aufgestellt / die relatio gehört / vnd
daruber in der sachen erkant wurde. In iudicem enim

87. per text.
in c. cum tē-
pore & ibi
gloss. Extr.
cod.

de eare, in qua est iudex, compromitti potest. 87. Cuius
rei vtilitas, in inferioribus iudicijs, maximè, quod non
appelletur à sententia arbitri, & pœnæ, si quæ com-

88. l. 2. ff. eod.

promisso adiecta, detur petitio. 88. Was sagt der Apo-
stel. Ihr aber / die ihr vber zeitliche güter sachen habe / so nehmet sie
ble / so bey der gemeine veracht seynd / vnd setzet si zu richten 1.
Cor. 6. v. 4. Es gebürt sich in alle wege / daß irrung vnd

89.
Reichsab.
de an. 1592.

gerichtlicher zant so viel möglich ab geschnitten / vnd allenthal-
ben gleichheit gehalten werde. 89. Iudex litigantes etiam pender-
te iudicio, si possit, ad concordiam revocet, cum ad eius officium

§. item
Als.

pertineat lites, quantum fieri potest, diminuere 90. So wil es
ja auch anders nicht sein / als daß man alle mögliche
mittel vnd wege zu ringerung der streittigen hendel
gebrauchen solle / vnd gebrauchen möge.

90.
Keckerna.
per l. quidā.
21. in fin. ff.
de reb. cre-
dit.

So hat auch / wer schleunig recht begert / die auß-
stellung der sachen / mit sampt / was deme anklebt / wol
einzugehen / auch zuvermeidung bösen argwohns / ob
schon etwas scheinbares dagegen anregen möchte /
davon abzustehen : sintemahl Churfürsten vnd Fürsten
wiewol in außtragen gegen Graffen vnd Ritterschafft sich ihrer
freyheit zu begeben beschwert / dannoch damit bey niemands ge-
acht / daß sie des rechtens schew trugē / darin einigen vortheil oder
auffhaltung suchten / sich begeben dessen haben. 91.

91.
Reichsab.
zu Worm.
de an. 1521.
§ Vnd
nachdem.

Der vnterhalt vnd ehrliche etwas vber außwerf-
fende Besoldung der Besitzer muß ganz bestendig /
vnd

vnd wol verordnet/ vnd verschafft worden. Solten solche mit vieler beschwerung / mühe vnd kosten/ auch offte grosser schwachung ihrer Erbschafft Gelehrte/ verständige / dem gemeinen wesen vnd der gerechtigkeit getrew vorwesende vnd dienende Leute/ nicht also versehen werden/ das etwas durch ihr Ampt vnd Arbeit vor die ihrige aufflegen/ vnd vor sich bringen könnten/ oder selbige die ihrige nicht versorgen? Sua nihil interesse, quid posteris accidat, ab officio amici alienum est.⁹² Doctor, inquit Oldendorp. perdit memoriam, si ei debitum non solvatur salarium.⁹³ Sublatis studiorum pretijs, etiam studia pereunt.⁴⁹ Der dem höchsten rechten vorstehet/ solte dernicht hohe/ vnd höhere mittel als Kauffleute vor sich vnd die seinige erwerben?

Anno 1495. gesagt/ Das der Kläger im anfang von jedem 100. gülden nach achtung seiner klage 2. derselben geben solle / bis auff 1000. gülden/ darauß den Gerichts Personen jr Soldt sollte entrichtet / vnd so man damit nicht zu langte / das vberige von den Reichsgefällen bezahlet werden/⁹⁵ Welches An. 1500. zu Augspura abgestelt.

Am Geldrischen Hoff ist mit erlagung einer gewissen Gelt sum von allen eingewanten stücken vnd außgehenden vrtheilen seine ordnung / auch fürderlich recht/ auff solche ordnung vnd weise könnte es am Cammergericht auch angestelt werden.

Vnd

⁹². Scribō.
in Eth.⁹³. in loc.
com.⁹⁴. Tacit. 11
Annal.⁹⁵. Cammerg. ord.
de an. 1495.

95. Cam-
merg. ord.
cap. 4. i

Vnd kan ja nichts anders / als eine billichmessig-
keit sein / daß jeder Partey den Besizern vnd Ge-
richts Personen die mühe vnd arbeit seine sachen zu
hören / zu lesen / zu schlichten / gebürlich vnd ehrlich be-
solde vnd bezahle / vnd anderen damit keine beschwerden
mache.^{96.} Das was an anderen orten wol gehalten /
vnd in guter vbung stehet / wirdt im Reich auch mög-
lich vnd thunlich sein.

Were von jedem blat der vbergebenen acten zu les-
sen vnd drüber zu sprechen zu erwegen ein gewiß gele
zusetzen / daneben nach der sachen bedencksamer wich-
tigkeit vnd arbeit ein sichers zu erklären / welches jede
acten ein dienende Partey / vnd welches theil vrtheil
begeren thete / zu erlagen angehalten wurde. Welches
den vrtheilern zugeben vnd zu zustellen / gestalt dahe-
ro auch die fleissigen mehr / als die vnfleissigen erlan-
gen möchten.

Etliche halten zu minderung der rechtsstreit handel
gut / ein gewisse steuer vnd contribution auff die sachen
zu setzen / so kan dieses darzu ja auch vngeweißelt die-
nen.

Mehr were zu verordnen / daß alle Zölle im Röm.
Reich zu Wasser vnd zu Lande den hundertsten oder
zweyhundertsten theil verhöhet wurden / also jeder
Zohlpfächter der hundert oder 200. fl. Jährlich zur
pfacht

pfacht geben thete/ein oder 2. fl. vnd nach advenant / mehr geben/auch so viel mehr einnehmen möchte/ vnd solches gelt zu der Cammergerichts vnterhaltung/ vnd zu der Reichs iustitien einzunehmen vnd zu erlegen.

Hetten Ihr Key. May. durch eiliche Rechtsgelehrte/ auch des Cammergerichts geworheiten vnd gebrauchene Personen.⁹⁷ Nach allergnädigsten gut finden/diese vnd andere mehr gewisse verordnungen stellen zulassen / wie die sachen am Cammergericht zu schleunigem ende gebracht / Cammerrichter / Besitzer vnd Cammergerichts Personen zu vnterhalten/vnd zubezahlen / alles in gleichmäßige würcklichkeit zu bringen/vnd zu vollziehen.⁹⁸

Weil auch/da man neue Gesatz vnd Constitutiones auffrichten wil/deme im H. Reich herkommenen gebrauch nach solches auff gemeiner Reichs versamlung constituirte werden soll.⁹⁹ Wolte ehist der im Prag. Friedensschluß bestimpte Reichstag anzulegen / daselbst die mittel zu schleuniger iustitien am Cammergericht / vnd was desfalls anzurichten vorzubringen vnd zubeschliessen / mit nichten aber solch nötig werck/vnd die höchste iustitia im Röm. Reich wegen allerhand ver hinderungen zu verziehen sein.

Philippus Macedoniæ Rex cum mulieri opem petenti diceret: sibi non esse otium, ut

P

iam

97 Cammerg. ord. in pr. de an. 1555.

98 Reichsab. de an. 1559 S. Weren.
99. Cæsar in resol. ad legatos Circuli Suevici I de an. 1629.

100. Riger
in Ethic.

iam ei succurreret, respondit mulier: noli igitur regnare. Hac correctione Rex motus non tantum mulieri, sed singulis subditis se promptum & facilem postea exhibuit. 100.

101. Corr.
Protestant.
in convent.
Norimb ad
Caesarem
in alio casu
an. 1619.
102. Kecker-
man. pol. 1.
c. 24.

Wolte vber zuversicht zum Reichstag vnd gemeinem Reichschluß nicht sein zugelingen / könnte nichts desto weniger die verbesserung / neue verordnung mit ihren gründe auffgesetzt / die begriffene ordnung den Ständen / wie andern fals geschehen / vmb gut achten communicieret, 101. Vnd mit ihrem gemeinen / oder mehreren schluß angestellt vnd außgelassen werden. Quod per epistolas efficere potest princeps, 102. non opus est fieri per concilium vel legatos.

103. Caesar.
in propf.
zu Regen-
spurg
an. 1623.
104. Electo.
ad Caesare.
den.
22. Febr.
1623.

So man nur wol wil / so man rechten eyffer / ernst / darzu thut / so man vor Gott vnd der Welt kein schuld an so grossen verzug vnd mangel rechtens haben wil / so können hierzu die præparatoria gemacht werden / daß bey nechstkünftigen Reichstag am Keyserlichen Cammergericht die iustitia befördert / vnd also obgemeinem vbel auß dem fundament einsten abgeholfen werden möge. 103. So kan ja noch wol ein oder ander stück in mittels beschlossen vnd eingerichtet / so auch etliches Ihr Keyf. May. Hoherleuchten verstand vnd nachdencken gehorsamb anheimb gestellt werden. 104.

Möchte ja Cammerrichter vnd Besizer unmittel's

tels mit außstellung der privat geringen sachen/so weit die der ordnung vnd rechten nicht zu wider / der gerechtigkeit zu gutem verfahren/ vnd den sachen gerechtlich abhelffen.

Solte es ja der Reichs Stände sachen halben bey dem alten modo bleiben/so weren doch der privat Parteyen sachen auff ihre eigene anlage/wie vor angedencket/zu erörtern.

Vnd da so viele observationes Camerales außgehen / in so vielen sachen vnd quæstionen die hochgelehrte vnd erleuchte Häupter / mit außlassung ihrer Schrifften vnd Bücher dem gemeinen wesen vnd dem rechten dienen/so ist ja alhie das rechte ort / da die gelehrte vnd Sammergerichts erfahre Personen ihre gedanken vnd fleiß anwenden / da sie mittel zu gerechttem vnd schleunigen rechten an tag geben/ da sie Keyser Churfürsten vnd Ständen mit gutem rath vnd arbeit an hand gehen/vnd sich in so gutem vnd hochnützlichem werck vmb das ganze reich Teuscher Nation/vnd alle nachkommen verdient machen.

Wurden auch versichert/wo sich hierunter etliche loblich bemühen vnd mehr special mittel/ wie zu diesem scopo, der schleunigen iustitien ohne verzug zugelangen sein möchte erfordern/dessen allenthalben hohen danck haben/105. Vnd das Haupt der Christenheit / vnd alle die gerechtigkeit liebende

105. Ita
Corresp.
Uniti in
convent.
Norimb. ad
Duc. Bavar.
an. 1619. in
alio casu.

bende Stände mit höchsten vnd hohen Gnaden gegensie solches erkennen/sie auch im besten versehen.

Fruſtus etiam ingenij & virtutis omnium capitur, cum in proximum quenque confertur.

106. Cielto

106.

F I N I S







Pou

Vc 4412

ULB Halle

3

004 788 427



VOTZ

M. 15





165

W
Teutscher
ser Lande

Wie
richt

Auß viel
Schreibe
Stam
auc

Wey Pe

idem
derben so vie
penden / vnd
men

merge
chen ihe

/ Historien
Weltlichen
schlägen/
ren etc

hal.

r Gilden



KODAK Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2000

Kodak
LICENSED PRODUCT

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black